

Komfort Wohnung

Versicherung und Beistand Wohnung

Allgemeine Bedingungen



Inhaltsverzeichnis

Wohnung - Info Line	6
Wohnung - Erste Hilfe	7
1. Beistand am versicherten Gebäude	7
2. Beistand bei Unbewohnbarkeit des Gebäudes	7
1 - Erste Maßnahmen	7
2 - Hilfe bei der Unterbringung	8
3. Schicken eines Schlossers	8
Wohnung – Versicherte Güter	9
1. Gebäude	9
2. Inhalt	10
3. Gemeinsamer Inhalt	11
Wohnung – Basisgarantien	12
1. Grundsätze	12
2. Garantien	13
1 – Feuer	13
2 – Explosion	13
3 – Implosion	13
4 – Rauch, Russ	13
5 – Blitzschlag	13
6 – Anprall	13
7 – Gebäudebeschädigungen, Vandalismus und Böswilligkeit,	14
8 – Einwirkung von Elektrizität	14
9 – Formel Cosymax: elektrische und elektronische Geräte	15
10 – Temperaturänderung	16
11 – Stromschlag von Haustieren	16

Inhaltsverzeichnis

12 – Wasserschäden	16
13 – Formel Cosymax: Schäden verursacht durch unbeabsichtigte Verschmutzung an Schwimmbädern	17
14 – Schäden, die durch eine brennbare Flüssigkeit verursacht werden, die für das Heizen des Gebäudes vorgesehen ist	17
15 – Glasbruch und Glasriss	18
16 – Die Naturkatastrophen	19
A. Unsere Garantie Naturkatastrophen	19
B. Die Garantie Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros	21
17 – Sturm, Hagel, Schnee- oder Eisdruck	22
18 – Anschläge und Arbeitskonflikt	23
19 – Gebäudehaftpflicht	23
3. Erweiterung der Garantien	24
1 – Die an einer anderen Adresse gelegene Garage	24
2 – Die Ersatzwohnung	25
3 – Die Ferienwohnung	25
4 – Das Studentenzimmer	25
5 – Ihre neue Adresse	25
6 – Formel Cosymax: das Erholungsheim	26
7 – Formel Cosymax: Der Raum, der anlässlich eines Familienfestes benutzt wird	26
Wohnung – Optionsgarantien	27
1. Diebstahl und Vandalismus	27
1 – Garantie	27
2 – Verhütungsverpflichtungen	29
3 – Ausschlüsse	30
2. Indirekte Verluste	30
3. Das stillliegende Fahrzeug	30
4. Rechtsschutz Wohnung	31
1 – Rechtliche Betreuung – Lar Info: 078 15 15 56	32
2 – Rechtsschutz	33
3 – Kautionshinterlegung	34
4 – Vorschuss der Selbstbeteiligung	34
5 – Formel Cosymax: grüner Rechtsschutz	35
6 – Gemeinsame Bedingungen	35

Wohnung - Zusatzgarantien	36
1. Grundsatz	36
2. Garantien	36
1 – Die Rettungskosten	36
2 – Die Aufräumungs- und Abbruchkosten	36
3 – Die Reinigungskosten	36
4 – Die Aufbewahrungs- und Lagerungskosten	36
5 – Die Kosten der vorläufigen Unterbringung	36
6 – Der Mietausfall	36
7 – Die mit den Garantien Wasserschäden und Schäden durch jede brennbare Flüssigkeit zum Heizen des Gebäudes verbundenen Kosten	37
8 – Die mit den Garantien Einwirkung von Elektrizität verbundenen Kosten	37
9 – Die mit den Garantie Glasbruch und Glasriss verbundenen Kosten	37
10 – Die Kosten für die Wiederanlage des Gartens	37
11 – Die Gutachtenkosten	38
12 – Der Geldvorschuss	38
Wohnung - Spezifische Bestimmungen der Wohnungsversicherung	39
1. Unsere Empfehlungen beim Vertragsabschluss	39
1 – Die Abschätzungssysteme	39
2 – Das Fehlen an einem Abschätzungssystem	39
2. Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags	40
3. Schadensfälle	41
1 – Ihre Verpflichtungen im Schadensfälle	41
2 – Unsere Verpflichtungen im Schadensfälle	42
3 – Unsere Rückgriffsrecht	42
4 – Abschätzung der Schäden	43
5 – Schlechte Anwendung der Abschätzungstabelle oder Unterversicherung	44

Inhaltsverzeichnis

6 – Entschädigungsmodalitäten	45
7 – Selbstbeteiligung	45
8 – Automatische Angleichung	46

Privatleben - Haftpflichtgarantie 47

1 – Die Haftpflicht Privatleben	47
2 – Freiwillige Rettung	50

Privatleben - Rechtsschutzgarantie 51

1 – Rechtliche Betreuung – Lar Info	51
2 – Rechtsschutz	52
3 – Zahlungsunfähigkeit von Dritten	55
4 – Kautionshinterlegung	56
5 – Vorstreckung von Geldbeträgen für Schäden, die aus Körperverletzungen resultieren	56
6 – Vorschuss der Selbstbeteiligung	56
7 – Kosten der Aufspürung eines verschwundenen Kindes	57
8 – Gemeinsame Bestimmungen für den Rechtsschutz	57

Privatleben Spezifische Bestimmungen für die Privatlebenversicherung 60

1. Geltungsbereich	60
2. Unsere Empfehlungen beim Vertragsabschluss	60
3. Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags	60
4. Schadensfälle	60
1 – Ihre Verpflichtungen im Schadensfall	60
2 – Unsere Verpflichtungen im Schadensfall	61
3 – Unser Rückgriffsrecht	61
4 – Selbstbeteiligung	61
5 – Indexierung	61

Inhaltsverzeichnis

Personenbeistand	62
1. In Belgien	62
2. Im Ausland	63
3. Die Verpflichtungen des Versicherten	67
4. Grenzen unseres Engagements	67
5. Ausschlüsse	68
Allgemeine Bestimmungen	69
1. Das Leben des Vertrags	69
1 – Die Versicherungsvertragspartner	69
2 – Die Bestandteile des Versicherungsvertrags	69
3 – Ihr idealer Gesprächspartner	70
4 – Inkrafttreten	70
5 – Dauer	70
6 – Angabepflicht bei Vertragsschluss	70
7 – Verpflichtung zur spontanen Angabe während der Laufzeit des Vertrags	71
8 – Pflichten bei Eintreten eines Schadensfalls	72
9 – Ende des Vertrags	73
10 – Sonderfälle	74
11 – Korrespondenz	75
12 – Solidarität	75
13 – Verwaltungskosten	75
2. Die Prämie	76
1 – Modalitäten der Prämienzahlung	76
2 – Nichtzahlung der Prämie	76
Lexikon	77
Die fettgedruckten Wörter sind im Lexikon umschrieben. Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab.	77

Sofort nach Inkrafttreten der Basisgarantien Ihrer Versicherung Komfort Wohnung kommt der **Versicherte** den ganzen Tag durch und kostenlos in den Genuss einer Info Line und einer ersten Hilfe, indem Sie anrufen unter der Nummer 02 / 550 05 55.

Info Line übermittelt Ihnen die Anschrifts- und Telefonangaben von

- den nächstgelegenen verschiedenen Krankenanstalten und Krankenwagendiensten
- den Bereitschaftsapothekern, -ärzten, -zahnärzten, -tierärzten, -krankenpflegern, ...
- den Kinderkrippen, Heimen, Seniorenheimen, Revalidationszentren und Zentren für palliative Versorgung
- den Heimdienstleistungen (Versorgung, Mahlzeiten, Einkäufe, Haushaltshilfen, Kinderbetreuer, Krankenbetreuer, Tierbetreuer)
- Gesellschaften, die ärztliches Material vermieten
- den Notdienststellen, die 24 St. auf 24 erreichbar sind (Klempnerei, Schreinerei, Elektrizität, Fernsehreparatur, Schlosserei, Glaserei)
- den betroffenen öffentlichen Dienststellen für jedes mit Ihrer Wohnung verbundene dringende Problem
- Reinigungsfirmen.

Auf Ihren Antrag informiert Info Line Sie über

- die näheren Angaben über Bestattungsinstitute
- die Verfassung der Todesanzeigen
- die erforderlichen Schritte, u.a. bei der Gemeindeverwaltung
- auf Antrag der Erben, die Angaben über ein Immobilienbüro für die Verwaltung der Immobilien.

Schließlich gibt Info Line Ihnen Auskünfte vor einer Auslandsabreise, wie z.B.

- Kurse und Währungen : Information über den Wechselkurs
- Visum-, Pass und andere Ausweisformalitäten
- Zollformalitäten
- Impfungen
- Zeitunterschiede
- Festtage
- Klima und passende Kleidung.

Auf keinen Fall können wir haftbar gemacht werden, wenn der **Versicherte** sich an uns wendet und auf diese Weise eine Verspätung in der Intervention der Rettungsdienste erleidet. Einziger Zweck unserer Intervention ist es, dem **Versicherten** eine oder mehrere nützliche Telefonnummern mitzuteilen, aber wir können nicht haftbar gemacht werden für die Qualität und den Preis der Leistungen des (der) vom **Versicherten** selber kontaktierten Leistungserbringer.

Ab Eintritt eines gedeckten **Schadensfalls** kann der **Versicherte** die nachstehenden Beistandsleistungen erhalten, wenn er unter der Nummer 02/550 05 55 anruft. Damit wir den Beistand optimal organisieren können, muss der **Versicherte** vor jeder Intervention Kontakt mit uns aufnehmen. Wir übernehmen auf keinen Fall die Kosten für Interventionen, die wir nicht organisiert oder vorher genehmigt haben, es sei denn, es war Ihnen absolut unmöglich, Kontakt mit uns aufzunehmen (Beispiele: Intervention von Ordnungskräften oder Feuerwehr).

1. Beistand am versicherten Gebäude

Wir organisieren und übernehmen auf Antrag des **Versicherten**

- die Rettung, die Unterstellung, die Aufbewahrung der beschädigten Güter
 - Mieten eines Lieferwagens ohne Fahrer
 - Einschaltung eines Umzugsunternehmens
 - Unterstellung in einem Möbellager
- die Überwachung der beschädigten Güter
- die provisorische Verschließung des **Gebäudes**.

2. Beistand bei Unbewohnbarkeit des Gebäudes

1 - Erste Maßnahmen

Bei erheblichen Schäden, die Ihre Wohnung unbewohnbar machen, organisieren und übernehmen wir

- die Betreuung der Kinder unter 18 Jahren, die gewöhnlich im **Gebäude** wohnen, bis zur Höhe von 65 EUR pro Tag während 3 Tagen
- die Betreuung der behinderten Personen, die gewöhnlich im **Gebäude** wohnen, bis zur Höhe von 130 EUR pro Tag während 3 Tagen
- die Unterbringung der Haustiere, die gewöhnlich im **Gebäude** leben, bis zu einem Höchstbetrag von 65 EUR
- einen telefonischen psychologischen Beistand
- vorübergehende Unterbringung, das heißt
 - die Kosten für die Übernachtung (Zimmer + Frühstück) des **Versicherten** in einem Hotel in der Nähe seines Wohnsitzes oder in einer ähnlichen Unterkunft. Unsere Leistung beschränkt sich pro **Versicherten** auf die 3 ersten Übernachtungen, hinzukommen Wochenenden und Feiertage, die in diesen Zeitraum fallen.
Wenn es Ihnen absolut unmöglich war, mit uns Kontakt aufzunehmen, erstatten wir Ihnen diese Übernachtungskosten bis zur Höhe von 125 EUR pro Nacht und Zimmer
 - die Fahrtkosten des **Versicherten**, wenn es ihm unmöglich ist, mit eigenen Mitteln dorthin zu gelangen.

Auf Ihren Antrag strecken wir Ihnen bis zur Höhe von maximal 1.000 EUR die Mittel für die anderen dringend erforderlichen Kosten vor. Sie ermächtigen uns, diese Vorschüsse von Entschädigungsleistungen im Fall eines versicherten **Schadensfalls** abzuziehen und Sie verpflichten sich, sie bei nicht versicherten Ereignisses innerhalb von drei Monaten zurückzuzahlens.

- die Rückführung mit der Eisenbahn (1. Klasse) oder dem Linienflugzeug, um zum Ort des **Schadensfalls** zurückzukehren, im Falle eines Aufenthalts im Ausland (und soweit eine Anwesenheit unentbehrlich ist) bis zur Höhe von
 - entweder einer Hin- und Rückfahrt, damit ein **Versicherter** zum Ort des **Schadensfalls** zurückkehren kann, und ggf. wieder zu seinem Aufenthaltsort
 - oder der Rückkehr eines oder zwei **Versicherten** zum Ort des **Schadensfalls**.Wir stellen dem **Versicherten** einen Fahrschein zur Verfügung, damit er sein zurückgebliebenes Fahrzeug abholen kann.

2 - Hilfe bei der Unterbringung

Wenn Ihre Wohnung unbewohnbar ist, helfen wir dem **Versicherten**, seine Unterbringung in einer vergleichbaren Wohnung während der gesamten Dauer der **Unbewohnbarkeit** zu organisieren.

3. Schicken eines Schlossers

Wenn ein **Versicherter** das **Gebäude** nicht betreten kann weil seine Schlüssel einer Zugangstür verloren, gestohlen oder vergessen sind oder weil das Schloss beschädigt wurde, organisieren und übernehmen wir die Intervention eines Schlossers vor Ort und wenn nötig die Ersetzung des Schlosses, sofern die optionale Garantie **Diebstahl** und Vandalismus abgeschlossen wurde. Unsere Intervention ist auf 1.000 EUR je **Schadensfall** begrenzt.

Wohnung – Versicherte Güter

Aus Ihren besonderen Bedingungen geht hervor, ob die Deckung Ihnen für das **Gebäude** und/oder dessen **Inhalt** gewährt wird.

Abhängig von der abgeschlossenen Deckung, **Gebäude** und/oder **Inhalt**, können Ihre Garantien mit der Bezeichnung Formel Cosymo um die Formel Cosymax ergänzt werden. Aus Ihren besonderen Bedingungen geht hervor, ob die Formel Cosymax Ihnen gewährt wird. Diese Erweiterungen vervollständigen die Basisgarantiebedingungen und weichen nur von ihnen ab, sofern sie das Gegenteil besagen.

1. Gebäude

Definition

Dabei handelt es sich um die Gesamtheit der separaten oder zusammenhängenden Bauten, die sich an der Adresse befinden, die in den besonderen Bedingungen genannt wird.

Es umfasst

- Fundamente, Höfe sowie Einfriedungen und Hecken zur Begrenzung des Grundstücks
- **Einrichtungen und Verschönerungen**, wenn sie auf Kosten des **versicherten** Eigentümers ausgeführt oder von einem **Mieter** erworben wurden
- Schwimmbädern (außer aufblasbaren Schwimmbädern), einschließlich Pumpe, Leitungen, Filter und anderer damit zusammenhängender Anlagen
- Die Installation von Solaranlagen, sofern sie von einem professionellen Installateur eingebaut wurden
- Materialien, die sich an Ort und Stelle befinden, in das **Gebäude** integriert werden sollen und die dem **Versicherten** gehören.

Es umfasst nicht

- verfallene oder abbruchreife Bauten
- Gartenhäuser und Schwimmbaddeckungen aus festem Material
- Whirlpools im Freien
- die **domotische Anlage**.

Begrenzungen der Deckung

Je **Schadensfall** begrenzen wir unsere Deckung:

■ bei Schäden an nicht aufblasbaren Schwimmbädern, einschließlich Pumpe, Leitungen, Filter und anderen dazu gehörigen Anlagen	■ auf 5.000 EUR
■ bei Schäden an Installationen von Solaranlagen, die von einem professionellen Installateur eingebaut wurden	■ auf 15.000 EUR

Wohnung – Versicherte Güter

Formel Cosymax

Der Begriff **Gebäude** erstreckt sich

- auf Gartenhäuser und Schwimmbadabdeckungen aus festem Material
- auf Schwimmbädern (außer aufblasbaren Schwimmbädern), einschließlich Pumpe, Leitungen, Filter und anderer damit zusammenhängender Anlagen auf Beträge über 5.000 EUR
- auf Whirlpools im Freien. Wir begrenzen unsere Deckung bei Schäden an diesen Whirlpools auf 5.000 EUR je **Schadensfall**
- auf die Installation von Solaranlagen, sofern sie von einem professionellen Installateur eingebaut wurden, für den Betrag, der 15.000 EUR je **Schadensfall** überschreitet
- auf die **domotische Anlage**. Wir begrenzen unsere Deckungen bei Schäden an dieser Anlage auf 22.000 EUR je **Schadensfall**.

2. Inhalt

Dabei handelt es sich um alle Güter (**Hausrat + Material + Waren**), die sich im **Gebäude** oder seinem Garten befinden und einem **Versicherten** gehören oder ihm anvertraut wurden.

Er umfasst

- Haustiere, die an allen Orten versichert sind, ausgenommen Fische, die sich im Freien befinden
- **Werte**, die sich im **Gebäude** befinden, bis 2.000 EUR, vorbehaltlich der Bestimmungen der optionalen Diebstahlgarantie
- **Einrichtungen und Verschönerungen**, wenn sie auf Kosten des **versicherten Mieters** ausgeführt oder von einem früheren **Mieter** erworben wurden, sofern sie nicht zwischenzeitlich in den Besitz des Vermieters übergegangen sind
- den Teil der Elektro oder **domotischen Anlagen**, der nicht in das **Gebäude** einbezogen ist
- motorisierte Spielzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit 5 km/h nicht überschreitet
- Gartenbaumaschinen
- von Kraftfahrzeugen und Anhängern getrennte Ausrüstungen.

Er umfasst nicht

- Güter, die sich in verfallenen oder abbruchreifen Bauten befinden
- Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ oder deren Geschwindigkeit 45 km/h überschreitet (einschließlich Motorboote und Jetskis). Bei **Diebstahl** umfasst er nicht Kraftfahrzeuge und Anhänger, jedoch die davon getrennten Ausrüstungen
- Wohnwagen
- Güter im Besitz der Gäste des **Versicherten**
- lose Edelsteine und Perlen
- Schecks, Debit- und Kreditkarten, ausgenommen Proton
- Zuchttiere oder für den Verkauf bestimmte Haustiere
- Güter, die sich unter der Überdachung des Schwimmbads befinden
- **gemeinsame Inhalte**.

Formel Cosymax

Der Begriff **Inhalt** erstreckt sich auf den **Inhalt** von Schwimmbadüberdachungen.

3. Gemeinsamer Inhalt

Dabei handelt es sich um **Mobiliar** und **Material**, die sich in den gemeinsamen Teilen des **Gebäudes** oder im Garten befinden, den **Versicherten** gehören und für die gemeinsame Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

Er umfasst

- den Teil der Elektro- oder **Domotikanlage**, der nicht in das **Gebäude** einbezogen ist
- Gartenbaumaschinen
- Schwimmzubehör, Zubehör für die Schwimmbadpflege und Schwimmbadmobiliar
- Güter, die sich unter Überdachungen des Schwimmbads befinden.

Er umfasst nicht

- Güter, die sich in verfallenen oder abbruchreifen Bauten befinden
- Kraftfahrzeuge
- **Wertgegenstände**
- Tiere.

Formel Cosymo

der **gemeinsame Inhalt** ist nicht gedeckt.

Formel Cosymax

Der **gemeinsame Inhalt** eines Miteigentums, das maximal drei Wohnungen umfasst, ist gedeckt.

Für alle abgedeckten Gefahren und je **Schadensfall** begrenzen wir unsere Intervention auf 5.000 EUR.

Abhängig von der abgeschlossenen Deckung, **Gebäude** und/oder **Inhalt**, können Ihre Basisgarantien mit der Bezeichnung Formel Cosymo um die Formel Cosymax ergänzt werden. Aus Ihren besonderen Bedingungen geht hervor, ob die Formel Cosymax Ihnen gewährt wird. Diese Erweiterungen vervollständigen die Basisgarantiebedingungen und weichen nur von ihnen ab, sofern sie das Gegenteil besagen.

1. Grundsätze

Wenn Sie Eigentümer sind entschädigen wir Sie für sämtliche Schäden, die Ihrer Wohnung und/oder dessen **Inhalt**, je nach der abgeschlossenen Garantie zugefügt werden, wenn sie verursacht werden durch ein unsicheres Ereignis, das aus einer gedeckten Gefahr resultiert und nicht ausgeschlossen wird.

Wenn Sie **Mieter** oder Bewohner Ihrer Wohnung sind decken wir Ihren **Inhalt** gegen Schäden verursacht durch ein unsicheres Ereignis, das aus einer gedeckten Gefahr resultiert und nicht ausgeschlossen wird.

Je nach Fall decken wir auch

- Ihre Haftung als Vermieter, wenn Sie die Deckung für das **Gebäude** abgeschlossen haben
- Ihre **Mieterhaftung**, wenn Sie diese für das **Gebäude** versichert haben.

Für sämtliche Wohnungsgarantien, einschließlich der optionalen Garantien, decken wir jedoch nicht, sofern keine anderen Bestimmungen bestehen

- Schäden
 - die aus **kollektiven Gewalttaten, Volksbewegung, Aufruhr, Sabotage** oder **Terrorismus** resultieren, unbeschadet der **Garantie Anschläge** und **Arbeitskonflikt**
 - die aus einem **Kernrisiko** resultieren
 - die aus einer nicht unfahlbedingten Verunreinigung resultieren
 - die dem **Versicherten** entstehen, der den **Schadensfalls** vorsätzlich herbeiführte
Wir können die Entschädigungen, die anderen **Versicherten** gezahlt wurden (grundsätzlich zuzüglich Verfahrenskosten und Zinsen) vom **Versicherten** zurückfordern, wenn dieser einen **Schadensfall** vorsätzlich herbeiführte
 - die **Dritten** aufgrund eines vom **Versicherten** vorsätzlich herbeigeführten **Schadensfall** entstanden sind
 - die aus jedem Konstruktionsfehler oder anderem Konzeptionsmangel des **Gebäudes** oder des **Inhalts** resultieren, für den der **Versicherte** nicht die erforderlichen Maßnahme getroffen hat, um sie rechtzeitig zu beheben, während er davon Kenntnis hat
 - deren Ursache, die bei einem vorhergehenden **Schadensfall** festgestellt worden war, nicht beseitigt wurde, obwohl die Möglichkeit bestand
 - die aus einem innewohnenden Mangel, aus Verschleiß, mangelnder Wartung, Korrosion, Wertminderung oder langsamer, progressiver Verschlechterung der versicherten Güter resultieren
- die vorhersehbaren Schäden (Flecken, Beulen, Absengung, Kratzer usw.) oder die Schäden, die mit einem elementaren Mangel an Verhütung durch einen **Versicherten** verbunden sind.

2. Garantien

Wir versichern Sie an der Risikoadresse gegen

- 1 – Feuer
- 2 – Explosion
- 3 – Implosion
- 4 – Rauch, Russ
- 5 – Blitzschlag
- 6 – Anprall

außer Schäden

- am **Inhalt** verursacht durch einen **Versicherten** sowie durch ein ihm gehören des oder ihm anvertrautes Tier
- an dem Gut oder dem Tier, das den Anprall verursacht hat
- die nicht unmittelbar aus einem Zusammenstoß zwischen zwei Hartkörpern resultieren
- an Treibhäusern für Privatgebrauch und an teleskopischen Schwimmbadüberdächern sowie an deren **Inhalt**, für den Schadensbetrag, der 2.500 EUR pro Treibhaus und pro teleskopische Schwimmbadüberdächer überschreitet
- an den **sanitären Einrichtungen**, die an die Wasseranlage angeschlossen sind, für den Schadensbetrag, der 1.850 EUR überschreitet, wenn kein anderer Teil des **Gebäudes** beschädigt wurde
- an den **sanitären Einrichtungen**, die an die Wasseranlage angeschlossen sind, wenn das **Gebäude** im Bau, Wiederaufbau oder Umbau ist und soweit dieser Umstand auf irgendwelche Weise zu dem Eintritt des **Schadensfalls** beigetragen oder dessen Folgen erschwert hat
- verursacht durch Hagel
- an handwerklich, das heißt manuell und einzigartig hinsichtlich Form oder Farbe hergestellten Kunstglasscheiben.

Formel Cosymax

Unsere Garantie wird auf Schäden erweitert, die

- an privat genutzten Gewächshäusern und ihrem **Inhalt** entstehen, bis 5.500 EUR je Gewächshaus
- an **Sanitäreinrichtungen**, die an die Hydraulikanlage angeschlossen sind, für den Schadensbetrag, wenn kein anderer Teil des **Gebäudes** beschädigt wurde, bis 5.500 EUR je **Schadensfall**.

7 – Gebäudebeschädigungen, Vandalismus und Böswilligkeit

Verhütungsverpflichtungen

Wir machen Sie aufmerksam auf die Bedeutung dieser Verhütungsverpflichtungen. Wenn ihre Nichtachtung zu dem Eintritt des **Schadensfalls** beigetragen hat, werden wir unsere Intervention ablehnen.

Der **Versicherte**, der das **Gebäude** bewohnt, muss

- bei Abwesenheit alle Türen und Fenster des **Gebäudes** und der Wohnung zweimal abschließen und verriegeln
Fenster, Drehkipfenster, Kellerfenster und andere leicht zugängliche Öffnungen des **Gebäudes** müssen ebenfalls unter Verwendung aller existierenden mechanischen, elektronischen und magnetischen Schutzmaßnahmen (ausgenommen Fensterläden) geschlossen und verriegelt werden
- alle von der Gesellschaft verlangten Diebstalschutzvorrichtungen installieren, sie in einwandfreiem Betriebszustand erhalten und sie bei Abwesenheit benutzen.

Wir decken Beschädigungen am **Gebäude**, Vandalismus und Böswilligkeit, wenn sie dem **Gebäude** zugefügt werden, außer Schäden

- am **Gebäude**, wenn es verwahrlost ist
- am **Inhalt**
- an den Materialien am Bauplatz, die dazu bestimmt sind, dem **Gebäude** einverleibt zu werden und die sich draußen befinden
- wenn das **Gebäude** im Bau, Wiederaufbau oder Umbau ist, soweit dieser Umstand auf irgendeine Weise zu dem Eintritt des **Schadensfalls** beigetragen hat oder dessen Folgen erschwert hat
- durch oder mit Beihilfe
 - eines **Versicherten**, eines Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie sowie deren Ehepartner oder Partner
 - eines Mieters oder der mit ihm zusammenwohnenden Personen.

Gebäudebeschädigungen (einschließlich des **Diebstahls** von Teilen des **Gebäudes**) sind nur gedeckt, wenn sie anlässlich eines **Diebstahls** oder **Diebstahlversuchs** begangen werden, während Vandalismus und Böswilligkeit auch in anderen Umständen gedeckt sind.

Formel Cosymax

Unsere Garantie wird auf an Ort und Stelle befindliche Materialien im Besitz des **Versicherten** innerhalb des geschlossenen **Gebäudes** ausgedehnt, in das sie integriert werden sollen.

Entschädigungsmodalitäten

Wir entschädigen Sie, sogar wenn Sie **Mieter** oder Bewohner des **Gebäudes** sind. Wir behalten jedoch unseren Regress gegen die Person, der die Wiedergutmachung dieser Schäden obliegt.

8 – Einwirkung von Elektrizität

außer

- Schäden, die unter die Garantie des Herstellers oder des Lieferanten fallen
- Schäden, die entstehen, wenn das **Gebäude** im Bau, Wiederaufbau oder Umbau ist, soweit dieser Umstand auf irgendeine Weise zu dem Eintritt des **Schadensfalls** beigetragen hat oder dessen Folgen erschwert hat
- Verschwinden oder unvorhersehbare, plötzliche Beschädigung von Software
- Kosten für die Wiederherstellung von Computerdaten.

Wohnung – Basisgarantien

Entschädigungsmodalitäten der elektrischen und elektronischen Geräte

- Wenn das Gerät technisch zu reparieren ist, übernehmen wir die Reparaturrechnung bis zur Höhe des **Neuwerts** eines Geräts mit vergleichbarer Leistung.
- Wenn das Gerät nicht technisch zu reparieren ist, ist unsere Leistung bis zur Höhe des **Neuwerts** eines Geräts mit vergleichbarer Leistung beschränkt. Bei Geräten, die am Tag des Eintretens des **Schadensfalls** älter als 2 Jahre sind, ist unsere Leistung jedoch bis zur Höhe ihres **Anschaffungswert** unter Anwendung einer pauschalen **Abnutzung** von 5% pro Jahr beschränkt, das ab dem Datum des Kaufs dieser Geräte vergangen ist.

Formel Cosymax

Die pauschale **Abnutzung** von 5% pro Jahr, das ab dem Datum des Kaufs des neuen Geräts vergangen ist, wird nur bei Geräten, die am Tag des Eintretens des **Schadensfalls** älter als 5 Jahre sind, auf den **Anschaffungswert** angewandt.

Wir übernehmen außerdem bis zu 500 EUR pro **Schadensfall**, der aus der Einwirkung von Elektrizität resultiert

- den **Neuwert** bei Verschwinden oder unvorhersehbarer, plötzlicher Beschädigung von Software, die ausschließlich für die nichtgewerbliche Nutzung bestimmt ist
- die Kosten für die Wiederherstellung von Computerdaten zum **Wert der materiellen Wiederausammensetzung**.

9 – Formel Cosymax: elektrische und elektronische Geräte

Während eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem Datum des Neukaufs decken wir alle unvorhersehbaren, plötzlichen Schäden, die an elektrischen und elektronischen Geräten entstehen, wie nachfolgend definiert, die sich im **Gebäude** befinden und ausschließlich für die nichtgewerbliche Benutzung bestimmt sind.

Im Rahmen dieser Garantie gilt als elektrisches oder elektronisches Gerät jedes Elektrohaushaltsgerät, Multimediagerät, Elektrowerkzeug oder Gartengerät, einschließlich IT-Ausrüstung, das/ die, um betrieben werden zu können, mit dem Stromnetz verbunden oder über das Stromnetz aufgeladen werden muss.

Wir übernehmen auch bis zu 500 EUR pro **Schadensfall**

- den **Neuwert** bei Verschwinden oder unvorhersehbarer, plötzlicher Beschädigung von Software, die ausschließlich für die nichtgewerbliche Nutzung bestimmt ist
- die Kosten für die Wiederherstellung von Computerdaten zum **Wert der materiellen Wiederausammensetzung**.

Ausgeschlossen sind Schäden

- die laut unserer Feststellung aus einem Mangel des Geräts herrühren
- die durch einen Computervirus verursacht werden
- die unter die Garantie des Herstellers oder des Lieferanten fallen
- die im Rahmen eines Wartungsvertrags übernommen werden
- die aus unsachgemäßer Benutzung des Gerätes oder mangelhafter Wartung herrühren
- die mit Software zusammenhängen, die vom Hersteller oder Lieferanten kostenlos zur Verfügung gestellt wurde
- die durch eine Gefahr entstehen, die durch die Garantie "Naturkatastrophen" abgedeckt ist, sofern die Garantie "Naturkatastrophen" des Tarifierungsbüros abgeschlossen wurde
- und Verluste, die auf **Diebstahl**, versuchten **Diebstahl** und Vandalismus zurückzuführen sind.

Entschädigungsmodalitäten

- Wenn das Gerät technisch zu reparieren ist, übernehmen wir die Reparaturrechnung bis zur Höhe des **Neuwerts** eines Geräts mit vergleichbarer Leistung.
- Wenn das Gerät nicht technisch zu reparieren ist, ist unsere Leistung bis zur Höhe des **Neuwerts** eines Geräts mit vergleichbarer Leistung beschränkt.

10 – Temperaturänderung

Wir übernehmen bis zu 500 EUR je **Schadensfall**, den Verlust des **Inhalts** aufgrund von Temperaturschwankungen, die auftreten, weil im **Gebäude** ein abgedecktes Gefahres besteht.

Formel Cosymax

Diese Garantie ist ohne Einschränkung abgedeckt.

11 – Stromschlag von Haustieren

Einschließlich des Erstickens.

12 – Wasserschäden

außer den Schäden

- an Leitungen, Heizkörpern, Wasserhähnen, Zisternen, Heizkesseln -und anderen Geräten zur Erhitzung von Wasser, die am Ursprung des **Schadensfalls** liegen
- am Außenteil der Bedachung des **Gebäudes** und dem Dichtungsbelag
- durch Überlaufen oder Umstoßen eines Behälters, der nicht mit der Wasseranlage des **Gebäudes** verbunden ist.
Gedeckt sind jedoch Schäden verursacht durch das Auslaufen von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten
- durch Durchsickern über Terrasse, Balkon, Türen, Fenster und Fenstertüren
- durch Kondensation
- durch Porosität von Mauern oder Fassaden
Die Schäden sind jedoch gedeckt, wenn sie hervorgehen aus dem Abfluss von Wasser infolge von Lecken oder Überlaufen der äußeren Wasseranlagen des **Gebäudes** oder der Nachbargebäude
- durch Durchsickern von Grundwasser
- durch **Überschwemmung** oder **Überlauf** oder **Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen**
- durch Korrosion der Wasser- und Heizungsanlagen des **Gebäudes** infolge eines Wartungsmangels
- durch Schwimmbäder, Whirlpools im Freien und ihre Kanalisationen
- wenn das **Gebäude** im Bau, Wiederaufbau oder Umbau ist, soweit dieser Umstand auf irgendeine Weise zu dem Eintritt des **Schadensfalls** beigetragen hat oder dessen Folgen erschwert hat
- durch Frost.
Gedeckt sind dagegen Schäden, die durch das Abfließen von Wasser infolge von Auftauen verursacht werden, vorbehaltlich der auf Seite 18 beschriebenen Schutzmaßnahmen.

Wasserverlust anlässlich des **Schadensfalls** ist nicht gedeckt, dies betrifft auch Wasser aus Schwimmbädern oder Whirlpools.

Wir decken ebenfalls Schäden verursacht durch den Hausschwamm, ungeachtet dessen Ursache, soweit Letztere nach dem Anfang der Garantie eintritt.

Formel Cosymax

Unsere Garantie wird erweitert

- auf Schäden, die durch das Auslaufen von Wasser des außen oder innen gelegenen Schwimmbads entstehen, unabhängig davon, ob sie mit der Hydraulikanlage des **Gebäudes** verbunden ist, sowie durch seine Kanalisation
- auf Schäden, die durch Whirlpools im Freien, unabhängig davon, ob sie mit der Hydraulikanlage des **Gebäudes** verbunden sind, sowie durch ihre Kanalisation verursacht werden
- auf Schäden, die durch Durchsickern über Terrasse oder Balkon verursacht werden
- auf Wasserverlust, der aufgrund eines versicherten **Schadensfalls** auftritt, sofern die Deckung für den **Inhalt** abgeschlossen wurde.

13 – Formel Cosymax: Schäden verursacht durch unbeabsichtigte Verschmutzung an Schwimmbädern

Wir decken Schäden durch unbeabsichtigte Verschmutzung an Schwimmbädern, ausgenommen Schäden, die auftreten, wenn das **Gebäude** sich im Bau befindet, renoviert oder umgebaut wird, sofern dieser Umstand in irgendeiner Form zum Auftreten des Schadens beiträgt oder dessen Konsequenzen verschärft.

14 – Schäden, die durch eine brennbare Flüssigkeit verursacht werden, die für das Heizen des **Gebäudes** vorgesehen ist

außer den Schäden

- an Zisternen oder Leitungen, die am Ursprung des **Schadensfalls** liegen
- wenn das **Gebäude** im Bau, Wiederaufbau oder Umbau ist, soweit dieser auf irgendwelche Weise zu dem Eintritt des **Schadensfalls** beitragen hat oder dessen Folgen erschwert hat
- bei Nichtachtung der geltenden Ordnung über die Überprüfung von Tanks

Ausschließlich der Kosten, die verbunden sind

- mit der Sanierung der verseuchten Gebiete
- mit der Aufräumung und dem Transport des verseuchten Bodens.

Verlust brennbarer Flüssigkeit anlässlich des **Schadensfalls** ist nicht gedeckt.

Formel Cosymax

Selbst wenn die versicherten Güter nicht beschädigt wurden, übernehmen wir:

- bis 5.500 EUR die Kosten, die verbunden sind
 - mit der Sanierung des verschmutzten Geländes;
 - mit der Aufräumung und der Abfuhr von verunreinigtem Boden
- bis 15.000 EUR die Kosten, die durch die Wiederanlage des Gartens nach der Sanierung verursacht wurden

außer wenn

- die Ursache der Verschmutzung vor dem Inkrafttreten der Garantie liegt oder
- die geltende Regelung über die Überprüfung von Tanks nicht beachtet wurde oder
- das **Gebäude** sich im Bau, Wiederaufbau oder Umbau befindet, soweit dieser Umstand in irgendeiner Weise zum Eintritt der Verschmutzung oder zur Erschwerung ihrer Folgen beitrug oder
- die Verpflichtungen, Schäden durch brennbare Flüssigkeiten, die zum Heizen des **Gebäudes** bestimmt sind, nicht eingehalten wurden.

Unsere Garantie wird auf den Verlust der zum Heizen des **Gebäudes** bestimmten brennbaren Flüssigkeit erweitert, der anlässlich des **Schadensfalls** auftritt, sofern die Deckung für den **Inhalt** abgeschlossen wurde.

Wohnung – Basisgarantien

Spezifische und gemeinsame Vorbeugemaßnahmen für die drei vorhergehenden Garantien

Wir machen Sie auf die Bedeutung dieser Verhütungsverpflichtungen aufmerksam. Falls ihre Nichtachtung zum Eintritt des **Schadensfalls** beigetragen hat, werden wir unsere Intervention ablehnen.

- Der **Versicherte** muss die Wasser- und Heizungsanlagen des **Gebäudes** unterhalten, reparieren oder ersetzen, sobald er einen Fehlbetrieb feststellt oder davon benachrichtigt wird.
- Der **Versicherte**, der das **Gebäude** bewohnt, muss die Wasser- und Heizungsanlagen leer laufen lassen, wenn das **Gebäude** bei Frostwetter und im Winter nicht geheizt wird.

Während der Perioden, in denen das **Gebäude** nicht vermietet ist, obliegen diese Verpflichtungen dem Eigentümer.

15 – Glasbruch und Glasriss

außer

- den Schrammen
- den Absplitterungen
- den Schäden
 - an undurchsichtigen Kunststoffplatten
 - an Treibhäusern für Privatgebrauch und an den teleskopischen Schwimmbadüberdächern sowie an deren **Inhalt**, für den Schadensbetrag, der 2.000 EUR pro Treibhaus und pro teleskopische Schwimmbadüberdächer überschreitet
 - an Glasdecken von Zifferblättern
 - an optischen Gläsern
 - an Fernseh- und Computerbildschirmen und anderen Multimediageräten
 - an Gegenständen aus Glas
 - an Glasscheiben, wenn sie bearbeitet werden, außer der Reinigung ohne Versetzung
 - an handwerklich, das heißt manuell und einzigartig hinsichtlich Form oder Farbe hergestellten Kunstglasscheiben
- wenn das **Gebäude** im Bau, Wiederaufbau oder Umbau ist, soweit dieser Umstand auf irgendwelche Weise zu dem Eintritt des **Schadensfalls** beigetragen hat oder dessen Folgen erschwert hat.

Entschädigungsmodalitäten

Wir entschädigen Sie, sogar wenn Sie **Mieter** oder Bewohner des **Gebäudes** sind. Wir behalten jedoch unseren Regress gegen die Person, der die Reparatur dieser Schäden obliegt. Wir üben nur einen Regress gegen den Eigentümer des **Gebäudes** aus, wenn er tatsächlich gegen diesen Schaden versichert ist.

Unsere Garantie erstreckt sich auf Dichtungsverlust der isolierenden Verglasung außer

- wenn sie unter Garantie sind oder
- wenn der **Versicherte** nicht Eigentümer des **Gebäudes** ist oder
- es handelt sich um Solaranlagen.

Entschädigungsmodalitäten des Dichtungsverlustes der isolierenden Verglasung

Für die Anwendung der Selbstbeteiligung wird jede Glasscheibe, die ihre Dichtung verliert, als ein Schadensauslösendes Ereignis betrachtet.

Wohnung – Basisgarantien

Formel Cosymax

Unsere Garantie wird erweitert auf Schäden

- an Fernseh- und Computerbildschirmen und anderen Multimediageräten
- privat genutzten Gewächshäusern und ihrem **Inhalt** in Höhe von 2.500 EUR bis 5.500 EUR je Gewächshaus
- an handwerklich, das heißt manuell und einzigartig hinsichtlich Form oder Farbe hergestellten Kunstglasscheiben.

Unsere Garantie für den Verlust der Dichtigkeit von Isolierverglasung wird erweitert auf den Verlust der Dichtigkeit von Solaranlagen, sofern sie von einem professionellen Installateur eingebaut wurden.

16 – Die Naturkatastrophen

Die unmittelbar oder mittelbar durch eine Naturkatastrophe verursachten Schäden fallen ausschließlich unter dem Anwendungsbereich der vorliegenden Basisgarantie.

A. Unsere Garantie Naturkatastrophen

Diese Garantie wird Ihnen gewährt, es sei denn, dass in Ihren besonderen Bedingungen angeführt wird, dass die Garantie Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros anwendbar ist.

Versicherte Gefahren

Naturkatastrophen, d.h.

- **Überschwemmung**
- **Erdbeben**
- **Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen**
- **Erdrutsch oder Bodensenkung**

einschließlich der durch die anderen Basisgarantien gedeckten Gefahren, deren Auftreten eine direkte Folge einer Naturkatastrophe ist.

Entschädigungsgrenze

Der Gesamtbetrag der Entschädigungen, die wir gegenüber unseren sämtlichen **Versicherten** schulden, ist im Falle einer Naturkatastrophe gemäß Artikel 68-8 § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag begrenzt.

Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden an

- Baufälligen oder sich im Abbruch befindenden Bauwerken und ihrem etwaigen **Inhalt**, außer wenn diese Bauwerke die Hauptwohnung des **Versicherten** darstellen
- Zugängen und Innenhöfen, Terrassen und Luxusgütern, wie Schwimmbädern, Tennis- und Golfplätzen, wenn sie auf eine Bodenabsenkung infolge eines **Erdrutsches oder einer Bodensenkung**, die nicht plötzlich eintreten, zurückzuführen sind
- einem **Gebäude** (oder an **Gebäudeteilen**), das sich im Bau, im Umbau oder in Reparatur befindet, und an seinem etwaigen **Inhalt**, außer wenn es bewohnt oder normalerweise bewohnbar ist
- Boden-, Luft-, Meeres-, See- und Flussfahrzeugen
- Gütern, deren Schadensersatz durch Sondergesetze oder internationale Abkommen geregelt wird
- nicht eingefahrenen Ernten, Lebendvieh außerhalb von **Gebäuden**, Böden, Kulturen oder Forstbeständen.

Wohnung – Basisgarantien

Im Falle einer **Überschwemmung** oder eines **Überlaufs oder Rücklaufs aus öffentlichen Kanalisationen** sind die Schäden ausgeschlossen

- an Gegenständen, die sich außerhalb des **Gebäudes** befinden, außer wenn sie dauerhaft daran befestigt sind
- am dem in den **Kellern** gelagerten **Inhalt**, falls der Wasserstand nicht höher als 10 cm war. Ungeachtet der erreichten Wasserhöhe gedeckt sind jedoch:
 - Schäden an Heizungs-, Elektrizitäts- und Wasseranlagen, die dauerhaft befestigt sind
 - Schäden am **Inhalt**, der mehr als 10 cm über dem Boden in den **Kellern** gelagert wird
- am **Gebäude, Gebäudeteil** oder **Inhalt** eines **Gebäudes**, das mehr als 18 Monate nach Veröffentlichung des Königlichen Erlasses im Belgischen Staatsblatt gebaut wurde, dem zufolge die Zone, in der sich das **Gebäude** befindet, als Risikozone eingestuft wird. Ebenso wie Schäden an Bodenerweiterungen von Gütern, die vor dem Datum der Einstufung der Risikozone bestanden, mit Ausnahme der Schäden an den Gütern oder Teilen von Gütern, die nach einem **Schadensfall** wieder aufgebaut oder wieder hergestellt wurden und die dem Wiederaufbau- oder Wiederherstellungswert der Güter vor dem **Schadensfall** entsprechen.

Wir gewähren keine Garantie für Schäden verursacht durch **Diebstahl** und Vandalismus am **Inhalt**, wenn sie durch eine Gefahr, die durch diese Garantie gedeckt ist, ermöglicht oder erleichtert wurden, vorbehaltlich der Anwendung der optionalen Garantie **Diebstahl** und Vandalismus, wenn Sie sie gezeichnet haben.

Formel Cosymax

Im Falle einer **Überschwemmung** oder eines **Überlaufs oder Rücklaufs aus öffentlichen Kanalisationen** wird unsere Garantie erweitert

- bis 5.500 EUR auf Schäden an Objekten, die sich außen befinden und nicht dauerhaft befestigt sind. Diese Obergrenze wird bei Schäden an Schwimmbadzubehör, Zubehör für die Schwimmbädern oder an Schwimmbadmobilien auf 7.000 EUR erhöht.
- Schäden durch unbeabsichtigte Verschmutzung an Schwimmbädern, ausgenommen Schäden, die auftreten, wenn das **Gebäude** sich im Bau befindet, renoviert oder umgebaut wird, sofern dieser Umstand in irgendeiner Form zum Auftreten des **Schadens** beiträgt oder dessen Konsequenzen verschärft.

Selbst wenn die versicherten Güter nicht beschädigt wurden, übernehmen wir

- bis 5.500 EUR die Kosten, die verbunden sind
 - mit der Sanierung des verschmutzten Geländes
 - mit der Aufräumung und der Abfuhr von verunreinigtem Boden
- bis 15.000 EUR die Kosten, die durch die Wiederanlage des Gartens nach der Sanierung verursacht wurden

außer wenn

- die Ursache der Verschmutzung vor dem Inkrafttreten der Garantie liegt oder
- die geltende Regelung über die Überprüfung von Tanks nicht beachtet wurde oder
- das **Gebäude** sich im Bau befindet, renoviert oder umgebaut wird, sofern dieser Umstand in irgendeiner Form zum Auftreten der Verschmutzung beiträgt oder dessen Konsequenzen verschärft, oder
- die Verpflichtungen, Schäden durch brennbare Flüssigkeiten, die zum Heizen des **Gebäudes** bestimmt sind, nicht eingehalten wurden.

Entschädigungsmodalitäten

Die Selbstbeteiligung pro **Schadensfall**, der unmittelbar oder mittelbar aus einer Naturkatastrophe hervorgeht, beläuft sich auf 184,23 EUR zu der Basisindexziffer 177,83 (Grundlage 100 im Jahre 1981). Wenn es sich jedoch um **Erdbeben, Erdbeben oder Bodensenkung** handelt, wird sie auf 906,69 EUR zu der Basisindexziffer 177,83 gebracht (Grundlage 100 im Jahre 1981).

B. Die Garantie Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros

Sie erhalten diese Garantie, wenn in Ihren besonderen Bedingungen vermerkt ist, dass die Garantie Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros anwendbar ist.
Die Erweiterungen der Formel Cosymax gelten nie für diese Garantie.

Versicherte Gefahren

Naturkatastrophen, d.h.

- **Überschwemmung**
- **Erdbeben**
- **Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen**
- **Erdrutsch oder Bodensenkung**

einschließlich der durch die anderen Basisgarantien gedeckten Gefahren, deren Auftreten eine direkte Folge einer Naturkatastrophe ist.

Entschädigungsgrenze

Der Gesamtbetrag der Entschädigungen, die wir gegenüber unseren sämtlichen **Versicherten** schulden, ist im Falle einer Naturkatastrophe gemäß Artikel 68-8 § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag begrenzt.

Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden an

- Gegenständen, die sich außerhalb des **Gebäudes** befinden, außer wenn sie dauerhaft daran befestigt sind
- leicht fortzubewegenden oder abbaubaren, heruntergekommenen oder sich im Abbruch befindenden Bauwerken oder an ihrem etwaigen **Inhalt**, außer wenn diese Bauwerke die Hauptwohnung des **Versicherten** darstellen
- Gartenhäusern, Schuppen, Abstellräumen und ihrem etwaigen **Inhalt**, Einfriedungen oder Hecken gleich welcher Art, Gärten, Anpflanzungen, Zufahrten und Höfen, Terrassen sowie Luxusgütern, wie Schwimmbädern, Tennis- und Golfplätzen
- einem **Gebäude** (oder an **Gebäudeteilen**), das sich im Bau, im Umbau oder in Reparatur befindet, und an seinem etwaigen **Inhalt**, außer wenn es bewohnt oder normalerweise bewohnbar ist
- Boden-, Luft- Meeres-, See- und Flussfahrzeugen
- beförderten Gütern
- Gütern, deren Schadensersatz durch Sondergesetze oder internationale Abkommen geregelt wird
- nicht eingefahrenen Ernten, Lebendvieh außerhalb von **Gebäuden**, Böden, Kulturen oder Forstbeständen.

Im Falle einer **Überschwemmung** oder eines **Überlaufs oder Rücklaufs aus öffentlichen Kanalisationen** sind die Schäden ausgeschlossen

- am **Inhalt** von **Kellern**, der weniger als 10 cm über dem Boden gelagert wird, mit Ausnahme von Schäden an Heizungs-, Elektrizitäts- und Wasseranlagen, die dauerhaft befestigt sind
- am **Gebäude**, an einem Teil des **Gebäudes** oder am **Inhalt** eines **Gebäudes**, das mehr als achtzehn Monate nach dem Datum der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses zur Einstufung des Gebiets, in dem sich dieses **Gebäude** befindet, als Risikogebiet im Belgischen Staatsblatt, errichtet wurde. Ebenso wie die Schäden an den Bodenerweiterungen, die vor dem Datum der Einstufung des Risikogebiets bestanden, mit Ausnahme der Schäden an Gütern oder Teilen von Gütern, die nach einem **Schadensfall** wieder aufgebaut oder wieder hergestellt wurden und die dem Wiederaufbau- oder Wiederherstellungswert der Güter vor dem **Schadensfall** entsprechen.

Wohnung – Basisgarantien

Wir decken nicht die Schäden, die durch **Diebstahl**, Vandalismus, Gebäudebeschädigungen und Beschädigungen von Mobiliargegenständen, die bei einem **Diebstahl** oder einem versuchten **Diebstahl** sowie böswilligen Handlungen entstanden sind, wenn sie durch eine durch vorliegende Garantie gedeckte Gefahr ermöglicht oder erleichtert wurden.

Wir decken nie die Optionsgarantien, die Sie gegebenenfalls gezeichnet haben, oder die zusätzlichen Garantien, mit Ausnahme

- der Rettungskosten
- der Aufräumungs- und Abbruchkosten
- der Aufbewahrungs- und Lagerungskosten
- der Kosten der vorläufigen Unterkunft während der normalen Dauer der **Unbewohnbarkeit** des **Gebäudes**, mit einem Maximum von 3 Monaten ab dem Eintritt des **Schadensfalls**.

In Abweichung vom Punkt 3 “Garantieerweiterungen” der Basisgarantien sind sie nur an der Adresse des Risikos, die in den besonderen Bedingungen vermerkt ist, versichert. Wir versichern Sie außerhalb dieses Standortes

- für den **Inhalt**, der bei einem Umzug an die neue Adresse des **Versicherten** in Belgien gebracht wird, sowohl während des Umzugs als auch an der neuen Adresse, und dies bis zu 30 Tagen nach der Beendigung des Umzugs
- für den **Hausrat**, den ein **Versicherter** zeitweilig im Rahmen eines **vorläufigen Aufenthalts** in ein Gebäude innerhalb der Europäischen Union bringt. Dieser **Hausrat** ist zu einem Höchstwert von 5% des versicherten Inhalts versichert.

Entschädigungsmodalitäten

Die Selbstbeteiligung pro **Schadensfall**, der die direkte oder indirekte Folge einer Naturkatastrophe ist, wird erhöht auf 906,69 EUR zu der Basisindexziffer 177,83 gebracht (Grundlage 100 im Jahre 1981).

17 – Sturm

Hagel

Schnee- oder Eisdruck

außer den Schäden

- an jedem außen befindlichen und nicht am **Gebäude** befestigten Gegenstand
- auf an Ort und Stelle befindliche Materialien im Besitz des **Versicherten** außerhalb des **Gebäudes**, in das sie integriert werden sollen
- an Treibhäusern für Privatgebrauch und sowie an deren **Inhalt**, für den Betrag der Schäden, der 2.500 EUR pro Treibhaus überschreitet
- an nicht vollkommen geschlossenen oder gedeckten Bauten, beispielsweise Carports, auf darin integrierte Gegenstände sind, sowie an ihrem **Inhalt**. Dieser Ausschluss gilt nicht für durch Hagel verursachte Schäden
- an angrenzenden oder allein stehenden Nebengebäuden (einschließlich Gartenhäuser), die zu dem **Gebäude** gehören, aber nicht durch eine Betonverankerung am Boden befestigt sind und an ihrem **Inhalt**
- am geschädigten Teil des **Gebäudes**, wenn der **Abnutzungsgrad** des beschädigten Teils größer als 40% ist sowie an seinem **Inhalt**
- an den **Inhalt**, der sich innerhalb des **Gebäudes** befindet wenn das **Gebäude** nicht zuvor durch **Sturm**, Hagel, **Schnee- oder Eisdruck** beschädigt worden ist
- wenn das **Gebäude** im Bau, Wiederaufbau oder Umbau ist, soweit dieser Umstand auf irgendeine Weise zu dem Eintritt des **Schadensfalls** beitragen hat oder dessen Folgen erschwert hat.

Wohnung – Basisgarantien

Vorbehaltlich der obigen Ausschlüsse erstreckt sich unsere Garantie auf Schäden, verursacht durch

- durch Regen oder Schnee, die in das **Gebäude** eindringen, nachdem dieses zuvor durch **Sturm**, Hagel, **Schnee- oder Eisdruck** beschädigt worden ist
- durch Anprall von bei diesen Ereignissen weggeschleuderten Gegenständen vorbehaltlich der mit diesen Gefahren verbundenen Ausschlüsse.

Formel Cosymax

Unsere Garantie erstreckt sich bis 5.500 EUR je Posten auf Schäden

- am **Inhalt**, der sich außerhalb befindet. Diese Grenze wird bei Schäden an Schwimmbadzubehör, Zubehör für die Schwimmbadern oder an Schwimmbadmobilien auf 7.000 EUR erhöht
- an privat genutzten Gewächshäusern sowie an ihrem **Inhalt**
- an nicht vollkommen geschlossenen oder gedeckten Bauten, beispielsweise Carports auf darin integrierte Gegenstände, sowie an ihrem **Inhalt**
- an angrenzenden oder allein stehenden Nebengebäuden (einschließlich Gartenhäuser), die zum **Gebäude** gehören, aber nicht durch eine Betonverankerung am Boden befestigt sind und an ihrem **Inhalt**
- am **Inhalt**, der sich innerhalb des **Gebäudes** befindet, wenn das **Gebäude** nicht zuvor beschädigt wurde
- auf an Ort und Stelle befindliche Materialien im Besitz des **Versicherten** außerhalb des **Gebäudes**, in das sie integriert werden sollen.

18 – Anschläge und Arbeitskonflikt

Wir übernehmen bei **Anschläge** und **Arbeitskonflikt**

- die Zerstörung oder die Beschädigung der bezeichneten Güter durch Personen, die an solchen Ereignissen teilnehmen
- die Folgen der, durch eine für die Aufrechterhaltung und den Schutz dieser Güter gesetzlich eingerichtete Behörde getroffenen Maßnahmen, bei solchen Ereignissen.

Unsere Garantie wird beschränkt auf die versicherten Beträge und in jedem Fall auf 1.370.547,95 EUR.

Wir können diese Garantie unterbrechen, wenn wir dazu durch Ministerialerlass ermächtigt sind. Die Unterbrechung tritt 7 Tage nach ihrer Zustellung in Kraft.

19 – Gebäudehaftpflicht

Wir übernehmen die Haftpflicht, die Ihnen obliegen kann gemäß den Paragraphen

- 1382 bis 1386bis des Zivilgesetzbuches, einschließlich **Regress Dritter**
- 1721 des Zivilgesetzbuches, d.h. **Regress von Mietern**

für Schäden, die **Dritten** zugefügt werden durch

- das versicherte **Gebäude** oder das **Gebäude**, für das Sie Ihre **Mieterhaftpflicht** versichert haben
- den **Hausrat**
- die Versperrung der Bürgersteige
- die Nichträumung von Schnee, Eis oder Glatteis
- Aufzüge und Lastenaufzüge, sofern von einer anerkannten Kontrollinstanz bestätigt wird, dass sie die geltenden Vorschriften erfüllen und jährlich von einem zugelassenen Unternehmen gewartet werden
- die Gärten und Grundstücke, soweit sie insgesamt 5 ha nicht überschreiten.

Wohnung – Basisgarantien

Unsere Garantie erstreckt sich

- auf Nachbarschaftsstörungen im Sinne des § 544 des Zivilgesetzbuches, wenn sie aus einem plötzlichen und für den **Versicherten** unvorhersehbaren Ereignis hervorgehen
- wenn der Vertrag sich auf den Hauptwohnsitz bezieht oder wenn die Haftpflichtversicherung Privatleben abgeschlossen wird
 - auf Schäden verursacht durch das **Gebäude** oder die **Gebäudeteile**, die als Hauptwohnsitz des **Versicherten** dienen, einschließlich
 - des Teils, der zur Ausübung eines freien Berufs oder eines Geschäfts ohne Einzelhandel benutzt wird
 - der Teile, die **Dritten** vermietet oder kostenlos zur Verfügung gestellt werden, wenn dieses **Gebäude** bis 3 Apartments umfasst (einschließlich Garagen)
 - auf Schäden verursacht durch
 - das **Gebäude** oder die **Gebäudeteile**, die dem **Versicherten** als Zweitwohnsitz dienen
 - die Garagen für Privatgebrauch der **Versicherten**.

Wir intervenieren bis zur Höhe von

- 18.425.000 EUR pro schadensauslösendes Ereignis für die Behebung von Schäden, die aus Körperverletzungen resultieren
- 3.685.000 EUR pro schadensauslösendes Ereignis für die Behebung von Schäden, die aus Sachschäden resultieren.

Wir übernehmen nicht

- die Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft
- die gerichtlichen, administrativen und wirtschaftlichen Geldstrafen
- die gerichtlichen Kosten der Strafverfolgung
- Zwangsgelder
- „bestrafende“ oder „exemplarische“ Schadenersatzleistungen
- Schäden zugefügt im Falle der Nichtachtung der Ordnung über die Überprüfung von Tanks
- Schäden an Gütern, die unter der Aufsicht des **Versicherten** stehen
- Schäden, die eintreten wenn das **Gebäude** im Bau, Wiederaufbau oder Umbau ist, außer – dem Haupt- oder Zweitwohnsitz des **Versicherten** – dem **Gebäude**, das dazu bestimmt ist, den Haupt- oder Zweitwohnsitz des **Versicherten** zu werden, soweit seine Standfestigkeit nicht durch die laufenden Arbeiten gefährdet wird
- Störungen der Nachbarschaft gegenüber den Bewohnern des **Gebäudes**.

3. Erweiterung der Garantien

Sie sind also an der Adresse des Risikos versichert.

Wir versichern Sie auch, je nach vereinbarter Deckung (**Gebäude** und/oder **Inhalt**) für sämtliche Gefahren, die Sie abgeschlossen haben, ausgenommen **Diebstahl** und soweit das Ereignis nicht ausgeschlossen wird, an folgenden Stellen.

1 – Die an einer anderen Adresse gelegene Garage

Soweit sie in den Kapitalien berücksichtigt werden decken wir die Schäden an der Garage, von der Sie Eigentümer oder **Mieter** sind und die sich an einer anderen Adresse als das Hauptrisiko befindet.

Wir decken ebenfalls Schäden am **Inhalt**, den ein **Versicherter** dort lagert.

2 – Die Ersatzwohnung

Wenn Ihr Hauptwohnsitz durch diesen Vertrag gedeckt wird und wenn er infolge eines gedeckten **Schadensfalls** vorläufig unbewohnbar geworden ist, decken wir während höchstens 18 Monaten die Mieter- oder Bewohnerhaftpflicht der **Versicherten** für Schäden, die an in Belgien als Ersatzwohnung gemieteten möblierten oder unmöblierten Gebäuden entstehen.

Pro **Schadensfall** beschränken wir unsere Beteiligung auf die Entschädigung, die geschuldet werden könnte für Schäden an dem **Gebäude** gelegen an der in den besonderen Bedingungen erwähnten Adresse, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**.

3 – Die Ferienwohnung

Anlässlich eines **vorübergehenden** privaten oder beruflichen **Aufenthalts** irgendwo auf der Welt decken wir die Vertragshaftpflicht des **Versicherten** für Schäden, die er verursacht

- an einem von einem **Versicherten** gemieteten möblierten oder unmöblierten Feriengebäude
- an einem von einem **Versicherten** benutzten Hotel oder an einer ähnlichen Unterkunft

Pro **Schadensfall** beschränken wir unsere Beteiligung auf 950.000 EUR, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**.

Wir decken ebenfalls Schäden, die in einem Gebäude irgendwo in der Welt dem **Inhalt** zugefügt werden, den ein **Versicherter** anlässlich eines privaten oder beruflichen **vorläufigen Aufenthalts** mitnimmt. Pro **Schadensfall** beschränken wir unsere Intervention auf die als **Inhalt** versicherten Beträge, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**.

4 – Das Studentenzimmer

Wir decken die Mieterhaftung von **Versicherten** Kindern für Schäden in der Wohnung, d. h. dem möblierten oder unmöblierten Studentenzimmer oder Studio, das sie irgendwo auf der Welt während ihrer Ausbildung mieten, verursacht werden. Unsere Garantie wird auf das **Mobiliar** erweitert, das in ihrem Besitz ist und das sie in dieser Unterkunft abgestellt haben.

Je **Schadensfall** begrenzen wir unsere Leistung für die Unterkunft und den **Inhalt** auf den Schadenersatz, der für Schäden an der in den besonderen Bedingungen genannten Adresse gelegenen **Gebäude** fällig wäre, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**.

5 – Ihre neue Adresse

Wenn Sie innerhalb Belgiens umziehen, werden die Garantien Ihres Vertrags, einschließlich der optionalen Garantie "**Diebstahl** und Vandalismus", sofern diese Garantie abgeschlossen wurde, Ihnen für Ihre frühere und neue Adresse während höchstens 30 Tagen ab dem Beginn Ihres Umzugs gewährt. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Versicherung nur für die neue Risikosituation.

Vergessen Sie jedoch nicht, uns Ihren Umzug mitzuteilen, wie wir es Ihnen auf Seite 40 unter der Rubrik "Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags" raten.

Auch der **Inhalt** ist, außer bei **Diebstahl**, während seines Transports in einem Fahrzeug im Besitz eines **Versicherten** anlässlich seines Umzugs versichert. Pro **Schadensfall** und für höchstens 30 Tagen ab dem Beginn Ihres Umzugs beschränken wir unsere Leistung auf die Versicherungssummen, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**.

Formel Cosymax

Wir verlängern die Frist von 30 auf maximal 90 Tagen ab Beginn Ihres Umzugs.

6 – Formel Cosymax: das Erholungsheim

Wir decken die Schäden am **Inhalt**

- der dem Versicherungsnehmer, seinem Ehepartner oder Partner oder ihren Verwandten in aufsteigender Linie gehören
- das in dem Zimmer oder in dem Appartement, das sie in einem Erholungsheim oder einem betreuten Wohnheim bewohnen, untergebracht wird.

Pro **Schadensfall** beschränken wir unsere Beteiligung auf 15.500 EUR, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**.

7 – Formel Cosymax: Der Raum, der anlässlich eines Familienfestes benutzt wird

Wir decken die Mieterhaftung eines **Versicherten** für Schäden, die er an den Räumen an jedem Ort auf der Welt sowie an deren **Inhalt** verursacht, die er anlässlich einer Familienfeier nutzt.

Pro **Schadensfall** beschränken wir unsere Beteiligung auf 950.000 EUR, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**.

Diese Garantien werden Ihnen gewährt, wenn in Ihren besonderen Bedingungen angegeben wird, dass Sie sie abgeschlossen haben.

Abhängig von der abgeschlossenen Deckung, **Gebäude** und/oder **Inhalt**, können Ihre Optionsgarantien mit der Bezeichnung Formel Cosymo um die Formel Cosymax ergänzt werden. Aus Ihren besonderen Bedingungen geht hervor, ob die Formel Cosymax Ihnen gewährt wird. Diese Erweiterungen vervollständigen die Basisgarantiebedingungen und weichen nur von ihnen ab, sofern sie das Gegenteil besagen.

1. Diebstahl und Vandalismus

1 – Garantie

Reichweite der Garantie

Wir übernehmen

- **Diebstahl** oder **Diebstahlversuch** des **Inhalts** gelegen in dem **Gebäude**, mit Ausnahme des bloßen Verschwindens
- Schäden verursacht durch Vandalismus am **Inhalt** gelegen in dem **Gebäude** anlässlich eines **Diebstahls** oder **Diebstahlversuchs**
- **Diebstahl** oder **Diebstahlversuch** der Bepflanzungen gelegen an der in den besonderen Bedingungen erwähnten Adresse, ebenso wie Vandalismus ihnen gegenüber anlässlich eines **Diebstahls** oder **Diebstahlversuchs**.

Unsere Garantie erstreckt sich

- auf **Diebstahl** versicherter Güter mit Gewalttätigkeiten oder Bedrohung der Person eines **Versicherten** irgendwo in der Welt, auch Eindringen in ein Fahrzeug im Verkehr, das von einem **Versicherten** gelenkt wird
- auf den **Diebstahl**, in einem Gebäude irgendwo in der Welt, des **Inhalts**, den ein **Versicherter** anlässlich eines privaten oder beruflichen **vorläufigen Aufenthalts** in diesem Gebäude mitnimmt
- auf **Diebstahl** oder **Diebstahlversuch** des **Inhalts**, der einem **versicherten** Kind gehört und in seinem Studentenzimmer aufbewahrt wird, mit Einbruch.

Formel Cosymax

Unsere Garantie wird erweitert

- auf Schäden durch Vandalismus bei einem **Diebstahl** oder **Diebstahlversuch**, auf **Diebstahl** oder **Diebstahlversuch** von Gartenmöbeln oder Gartengeräten an der in den besonderen Bedingungen erwähnten Adresse außerhalb des **Gebäudes**
- auf Schäden durch Vandalismus bei einem **Diebstahl** oder **Diebstahlversuch**, auf **Diebstahl** oder **Diebstahlversuch** von Schwimmbehör, Zubehör für die Schwimmbadern oder Schwimmbadmöbiliar an der in den besonderen Bedingungen erwähnten Adresse außerhalb des **Gebäudes**.

Wohnung - Optionsgarantien

Garantiebeschränkungen

Pro **Schadensfall** beschränken wir unsere Beteiligung

■ für den gesamten Inhalt	■ auf das Zehnfache der von Ihnen gewählten Obergrenze pro Gegenstand oder 50% der Versicherungssumme, wenn der Inhalt unter Zugrundelegung eines Kapitals versichert ist
■ pro Gegenstand	■ auf die von Ihnen gewählte Grenze pro Gegenstand oder ■ auf 9.000 EUR, wenn der Inhalt unter Zugrundelegung eines Kapitals versichert ist
■ für sämtliche Juwelen	■ auf 7.000 EUR
■ für den Inhalt der Keller oder Dachböden, wenn der Versicherte in einem Appartementhaus wohnt und wenn diese Räumlichkeiten mit einem Sicherheitsschloss geschlossen sind	■ auf 2.000 EUR pro Räumlichkeit
■ für den Inhalt der Garagen und freistehenden Nebengebäude oder Nebengebäude ohne direkte Verbindung mit dem Hauptgebäude	■ auf 2.000 EUR pro Räumlichkeit
■ für den Diebstahl des Inhalts , der begangen wird durch eine Person, die sich im Gebäude aufhalten darf	■ auf 2.000 EUR
■ für den Diebstahl des Inhalts , mit Gewaltanwendung oder Bedrohungen eines Versicherten in der ganzen Welt, auch den Diebstahl durch Eindringen in ein Fahrzeug im Verkehr, das von einem Versicherten gefahren wird	■ auf 1.000 EUR
■ für Diebstahl oder Diebstahlversuch des Inhalts , der einem Versicherten Kind gehört und in seinem Studentenzimmer aufbewahrt wird, mit Einbruch	■ auf 1.000 EUR
■ für den Diebstahl des Inhalts , den ein Versicherter anlässlich eines vorläufigen privaten oder beruflichen Aufenthalts in ein Gebäude versetzt in der ganzen Welt	■ auf 1.000 EUR

Formel Cosymax - Garantiebeschränkungen

Je **Schadensfall** begrenzen wir unsere Deckung

■ für den gesamten Inhalt	■ keine globale Beschränkung
■ pro Gegenstand	■ auf die von Ihnen gewählte Grenze pro Gegenstand oder ■ auf 9.000 EUR, wenn der Inhalt unter Zugrundelegung eines Kapitals versichert ist
■ für sämtliche Juwelen	■ auf 14.000 EUR
■ für alle Werte	■ auf 2.000 EUR

Wohnung - Optionsgarantien

■ für den Inhalt von Kellern oder Dachboden, wenn der Versicherte in einem Appartementhaus wohnt und wenn diese Raumllichkeiten mit einem Sicherheitsschloss verschlossen sind	■ auf 2.000 EUR pro Raumllichkeit
■ für den Inhalt der Garagen und feistehenden Nebengebäuden, oder Nebengebäude ohne direkte Verbindung mit dem Hauptgebäude haben	■ auf 2.000 EUR pro Raumllichkeit ■ auf 4.500 EUR pro Raumllichkeit wenn dies Raumllichkeit mit einem sicherheitsschloss verschlossen sind
■ für den Diebstahl des Inhalts , der begangen wird durch eine Person, die sich im Gebäude aufhalten darf	■ auf 2.000 EUR
■ für den Diebstahl des Inhalts mit Gewaltanwendung oder Bedrohungen eines Versicherten in der ganzen Welt, auch durch Eindringen in ein Fahrzeug im Verkehr, das von einem Versicherten gefahren wird	■ auf 4.500 EUR
■ für Diebstahl oder Diebstahl versuch des Inhalts , der einem Versicherten Kind gehört und in seinem Studentenzimmer aufbewahrt wird, mit Einbruch	■ auf 4.500 EUR
■ für den Diebstahl des Inhalts , den ein Versicherter anlässlich eines Vorläufigen privaten oder beruflichen Aufenthalts in ein Gebäude versetzt in der ganzen Welt	■ auf 4.500 EUR
■ für alle Gartenmöbel und Gartengeräte, die sich außerhalb des Gebäudes oder in Kellern, Speichern, Garagen und frei stehenden Nebengebäuden oder Nebengebäuden ohne direkte Verbindung zum Hauptgebäude befinden	■ auf 4.500 EUR. Diese Obergrenze wird bei Diebstahl oder Diebstahl versuch von Schwimmzubehör, Zubehör für die Schwimmbadern oder Schwimmbadmobilien an der in den besonderen Bedingungen erwähnten Adresse außerhalb des Gebäudes auf 6.000 EUR erhöht

2 – Verhütungsverpflichtungen

Wir machen Sie auf die Bedeutung dieser Vorbeugungspflichten aufmerksam. Wenn ihre Nichtbefolgung zum Eintritt des **Schadensfalls** beigetragen hat, verweigern wir unsere Leistung.

Der **Versicherte**, der das **Gebäude** bewohnt, muss

- bei Abwesenheit alle Türen und Fenster des **Gebäudes** und der Apartment zweimal abschließen und verriegeln.
Fenster, Drehkippenster, Kellerfenster und andere leicht zugängliche Öffnungen des **Gebäudes** müssen ebenfalls unter Verwendung aller existierenden mechanischen, elektronischen und magnetischen Schutzmaßnahmen (ausgenommen Fensterläden) geschlossen und verriegelt werden.
- alle von der Gesellschaft verlangten Diebstahlschutzvorrichtungen installieren, sie in einwandfreiem Betriebszustand erhalten und sie bei Abwesenheit benutzen.

3 – Ausschlüsse

Wir decken nicht

- **Diebstähle** und Vandalismus begangen
 - vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung, wenn das **Gebäude** oder ein Teil des **Gebäudes** Ihnen als **Ferienwohnung** dient
 - wenn das **Gebäude** im Bau, Wiederaufbau oder Umbau ist, soweit dieser Umstand auf irgendwelche Weise zu dem Eintritt des **Schadensfalls** beigetragen hat
 - von oder mit Beihilfe eines **Versicherten**, eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie, sowie der Ehepartner oder Partner dieser Personen
 - wenn der Schlüssel zum Betreten des **Gebäudes** in dessen Nähe gelassen wurde;
- **Diebstahl** von **Werten**, außer bei anders lautenden Bestimmungen
- **Diebstahl** von **Juwelen** und **Werten** in Ihrem **Ferienwohnung**, wenn dieser zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** nicht bewohnt ist
- **Diebstähle** von Tieren
- **Diebstähle** von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Anhängern, sowie von deren **Inhalt**
- **Diebstähle** von Gütern,
 - die sich außen außer bei anders lautenden Bestimmungen in der Formel Cosymax
 - in den Gemeinschaftsteilen des **Gebäudes** oder eines irgendwo in der Welt befindlichen Gebäudes befinden
 - die sich in den Kellern, Garagen und freistehenden Nebengebäuden oder Nebengebäuden ohne direkte Verbindung mit dem Haupt**gebäude** befinden, wenn diese Räumlichkeiten nicht mit einem **Sicherheitsschloss** geschlossen sind, sofern keine anders lautende Bestimmung vorliegt.

Diebstähle verursacht in Falle von **Terrorismus** sind abgedeckt.

2. Indirekte Verluste

Wir decken die infolge eines gedeckten **Schadensfalls** entstandenen Kosten, wie z.B. die Telefon-, Porto-, Fahrtkosten usw., bis zur Höhe von 10% der vertraglich geschuldeten Entschädigung.

Wir erhöhen nicht die Entschädigungen bezüglich

- eines **Diebstahl-** oder Beistand**sschadensfalls**
- der Gebäudehaftpflichtversicherung
- der Zusatzgarantien
- eines **Schadensfalls** im Rahmen des Wohnungsrechtsschutzes
- eines **Schadensfalls**, auf den die Garantie Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros anwendbar ist.

3. Das stillliegende Fahrzeug

Wir entschädigen Sie für sämtliche nachstehenden Fahrzeugen zugefügten Schäden infolge eines plötzlichen und unvorhersehbaren Ereignisses, das aus einer gedeckten Gefahr hervorgeht und nicht ausgeschlossen wird, wenn sie im **Gebäude** oder in seiner unmittelbaren Nähe geparkt sind.

- das (die) drei- und mehrrädri(n) Kraftfahrzeug(e)
- das (die) Motorrad("er)
- der (die) schleppbare(n) Wohnwagen
- das (die) Motorschiff(e)
- der (die) Jetski

deren Anzahl in den besonderen Bedingungen festgesetzt wird.

Wohnung - Optionsgarantien

Wir decken nicht die Schäden

- verursacht durch den Anprall eines anderen Fahrzeugs
- die aus **Diebstahl** oder versuchtem **Diebstahl** hervorgehen
- die aus Vandalismus oder Böswilligkeit hervorgehen
- die aus einer Gefahr herrühren, auf die die Garantie "Naturkatastrophen" des Tarifierungsbüros anwendbar ist
- die aus **Terrorismus** hervorgehen.

Formel Cosymax

Unsere optionale Garantie wird Ihnen, ohne dass sie in den besonderen Bedingungen erwähnt werden muss, für folgende Fahrzeuge gewährt

- Wohnanhänger
- Motorboote
- Jetskis.

Entschädigungsmodalitäten

Diese Fahrzeuge werden nach dem **Verkaufswert** entschädigt.
Mangels gegenteiliger Vereinbarung wird unsere Beteiligung auf 22.000 EUR pro Fahrzeug beschränkt.

4. Rechtsschutz Wohnung

Diese Garantie wird Ihnen nur gewährt, wenn in Ihren Besonderen Bedingungen angegeben wird, dass Sie sie abgeschlossen haben.

Die Schadensfälle im Rahmen des Rechtsschutzes werden von LAR, einem unabhängigen und auf die Bearbeitung von Rechtsschutzschadensfällen spezialisierten Unternehmen, bearbeitet, das wir beauftragen, diese gemäß Artikel 4b) des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung zu verwalten.

Unter **Schadensfall** verstanden werden jede Rechtstreitigkeit, durch die der **Versicherte** dazu veranlasst wird, bis zu und einschließlich einer gerichtlichen Instanz ein Recht geltend zu machen oder sich einem Anspruch zu widersetzen, und im weiteren Sinne jede Strafverfolgung, in deren Rahmen sich der **Versicherte** vor einem Straf- oder Ermittlungsgericht zu verteidigen gezwungen sieht.

Jede Folge von Rechtsstreitigkeiten, in die eine oder mehrere **versicherte** oder **Dritt**personen aufgrund ein oder desselben Ereignisses oder aufgrund von Konnexitätsbeziehungen verwickelt sind, gilt als ein einziger **Schadensfall**. Unter Konnexität wird der Sachverhalt verstanden, dass ein **Schadensfall** enge rechtliche oder nicht rechtliche Beziehungen mit einem anderen Rechtsstreit oder Rechtsstreitigkeit aufweist, die gegebenenfalls eine Verbindung bei einer gerichtlichen Klage rechtfertigen können.

1 – Rechtliche Betreuung – Lar Info: 078 15 15 56

Gegenstand der rechtlichen Betreuung: Verhütung und juristische Information
Wenn, im Rahmen der Garantien dies Kapitels und sogar außerhalb des Bestehens jedes **Schadensfalls**, ein **Versicherter** nähere Auskünfte über seine Rechte wünscht, kann er unsere juristische Informationsabteilung telefonisch in Anspruch nehmen.

■ **Allgemeine telefonische rechtliche Betreuung**

Es handelt sich um eine telefonische juristische Informationsabteilung in erster Linie. Die Rechtsfragen bilden den Gegenstand einer zusammenfassenden mündlichen juristischen Erklärung, in einer allgemein verständlichen Sprache. Die Informationen beschränken sich auf den Rahmen der Garantien des vorliegenden Kapitels.

■ **Kontaktherstellung zu Fachleuten**

Hierbei handelt es sich um die Kontaktherstellung zwischen dem **Versicherten** und Fachleuten (Rechtsanwälten oder Sachverständigen) für ein Rechtsgebiet, das nicht von der Rechtsschutzversicherung abgedeckt wird. Die Intervention erfolgt auf Grundlage eines Telefongesprächs durch die Nennung einer Reihe von Rechtsanwälten oder Sachverständigen, die auf Gebiete spezialisiert sind, die ein **Schadensfall** berührt.
Alleiniges Ziel unserer Intervention ist es, dem **Versicherten** die Kontaktdaten eines oder mehrerer Experten mitzuteilen, aber wir haften nicht für die Qualität und den Preis der vom Leistungserbringer durchgeführten Interventionen, der vom **Versicherten** selbst kontaktiert wird.

■ **Juristischer Beistand per Telefon durch Spezialisten**

Es handelt sich dabei um eine juristische Erstberatung per Telefon bezüglich Ihrer Situation als **Mieter** oder Eigentümer des versicherten Gutes oder als Eigentümer, der es vermietet (einschließlich Mietstreitigkeiten)
Fragen zu Rechtsthemen werden mündlich auf leicht verständliche Weise mit (kurzen und zusammenfassenden) Erläuterungen zu den rechtlichen Aspekten beantwortet.
Dieser Dienst ist unter der Rufnummer des allgemeinen juristischen Beistands erreichbar.
Dieser Dienst kann zweimal jährlich in Anspruch genommen werden.

■ **Absicherung vor der Unterschrift**

Diese Garantie wird Ihnen gewährt, sofern aus Ihren besonderen Bedingungen hervorgeht, dass Sie die Formel Cosymax abgeschlossen haben.

Gegenstand dieses Dienstes ist die zusammenfassende telefonische Erläuterung eines Vertrags und seiner wichtigsten Folgen. Dieses Angebot betrifft nur folgende Vertragsart: Immobilien-Kaufverträge, soweit sie belgischem Recht unterliegen.
Dieser Dienst stellt keine juristische Vertragsanalyse dar, sondern lediglich eine leicht verständliche Erläuterung der wichtigsten Rechtsfolgen des Vertrags, der der Gesellschaft vorgelegt wurde.
Dieser Dienst kann einmal pro Versicherungsjahr wahrgenommen werden.
Dieser Dienst ist unter der Nummer 078 15 15 56 erreichbar.

■ **Funktionsweise des juristischen Beistands**

Unsere verschiedenen juristischen Teams sind mit Ausnahme von Feiertagen montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter der Nummer 078 15 15 56 erreichbar.

2 – Rechtsschutz

Gegenstand des Rechtsschutzes: gütliche und/oder gerichtliche Verteidigung der rechtlichen Interessen

GÜTLICHE VERTEIDIGUNG DER RECHTLICHEN INTERESSEN

Wir verpflichten uns, zu den im Nachstehenden vorgesehenen Bedingungen dem **Versicherten** im Falle eines gedeckten **Schadensfalls** zu helfen, seine Rechte außergerichtlich oder, wenn nötig, im Rahmen eines geeigneten Verfahrens geltend zu machen, indem wir ihm Dienste leisten und die daraus hervorgehenden Kosten übernehmen.

GERICHTLICHE VERTEIDIGUNG DER INTERESSEN

Wir verpflichten uns, zu den im Nachstehenden vorgesehenen Bedingungen und in Ermangelung einer gütlichen Lösung die Kosten zu übernehmen, die aus der gerichtlichen Verteidigung Ihrer Interessen hervorgehen.

Wir übernehmen

- den zivilrechtlichen Regress des **Versicherten**, wenn er die Entschädigung der Schäden an den versicherten **Gebäude** oder **Inhalt**, auch wenn eines von beiden nicht durch den Vertrag gedeckt ist, und des daraus hervorgehenden Mietausfalls fordert:
 - wofür ein **Dritter** haftbar ist, ausschließlich aufgrund der Artikel 1382 bis 1386bis des Zivilgesetzbuchs und ähnlicher Bestimmungen ausländischen Rechts;
 - infolge einer Nachbarschaftsstörung im Sinne des Artikels 544 des Zivilgesetzbuchs, wenn sie auf ein plötzliches, für den **Versicherten** unvorhersehbares Ereignis zurückzuführen ist und Schäden an versicherten Gütern verursacht
 - infolge von Mietschäden, für die der Bewohner oder **Mieter** aufgrund der Artikel 1732, 1733 und 1735 des Zivilgesetzbuchs aufgrund des Mietvertrags vertraglich haftbar ist.Im Falle des zivilrechtlichen Regresses sind **Schadensfälle** verursacht durch **Terrorismus** nicht ausgeschlossen.
- die zivilrechtliche Verteidigung aufgrund des Regresses durch den **Mieter** oder Bewohner gegenüber dem Vermieter aufgrund der Artikel 1302 und 1721 des Zivilgesetzbuchs
- die Verteidigung der Rechte des **Versicherten** im Rahmen der Anwendung der im Rahmen dieses Vertrags abgeschlossenen und in den besonderen Bedingungen erwähnten Wohnungsgarantien durch den Versicherer
- die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**, wenn er verfolgt wird wegen Verletzung der Gesetze, Verordnungen, Erlasse und/oder Ordnungen infolge eines mit der Anwendung der im Rahmen des vorliegenden Vertrags abgeschlossenen und in den besonderen Bedingungen erwähnten Wohnungsgarantien verbundenen Ereignisses
- den Beistand im Falle eines Gegengutachtens bezüglich des versicherten Guts: wir vertreten die Interessen des **Versicherten** bezüglich der Festlegung der Schäden, die aus einem **Schadensfall** hervorgehen, der im Rahmen dieses Vertrags gedeckt ist, wenn dem **Versicherten** für eine Anfechtung des Betrags der kraft der oben erwähnten Garantien fälligen Entschädigung nicht Recht gegeben wurde, zur Höhe von 6.250 EUR. Ein Gegengutachten wird auf Antrag des **Versicherten** in Auftrag geben, sofern der Wert des Streitgegenstands über 2500 EUR liegt. Wenn der Betrag unter 2500 EUR liegt, gewährt die Gesellschaft jedoch dem Kunden Beistand im Rahmen der internen Verwaltung

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Bestimmung decken wir im Rahmen der vorliegenden Rechtsschutzgarantie nicht

- **Schadensfälle** bezüglich der Schäden
 - die aus **kollektiven Gewalttaten, Volksbewegung, Aufruhr, Sabotage** oder **Terrorismus** hervorgehen
 - die aus einem **Kernrisiko** hervorgehen

- die aus einer nicht unfallbedingten Verunreinigung hervorgehen
- die aus jedem Konstruktionsfehler oder anderem Konzeptionsmangel des **Gebäudes** oder des **Inhalts** resultieren, für den der **Versicherte** nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um sie rechtzeitig zu beheben, während er davon Kenntnis hat. Wir übernehmen jedoch die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**
- die hervorgeht aus dem Verschleiß der versicherten Güter. Wir übernehmen jedoch die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**
- an der **domotischen Anlage** für den Betrag, der 22.000 EUR überschreitet, mangels gegenteiligen Vermerks in den besonderen Bedingungen
- **Schadensfälle**, die sich völlig oder teilweise auf das Miteigentumsrecht beziehen
- **Schadensfälle** mit dem Zweck, den von dem **Versicherten**, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat, erlittenen Schaden, der selbst teilweise absichtlich durch diesen **Versicherten** verursacht wurde, zu vergüten
- Konflikte wegen Nichtzahlung der Prämie, Lasten und Kündigungsschadigungen
- **Schadensfälle** bezüglich der Schäden, die hervorgehen aus einer Naturkatastrophe, wenn in Ihrer Fälligkeitsanzeige, Ihren besonderen Bedingungen oder jeder anderen Mitteilung erwähnt wird, dass die Garantie Naturkatastrophen des Tarifierungsbüro auf den Vertrag anwendbar ist
- die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**, der zur Zeit der Ereignisse über 16 Jahren alt war, aus
 - Verbrechen und als Vergehen eingestuftes Verbrechen
 - anderen absichtlichen Übertretungen, es sei denn, dass eine rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidung über den Freispruch entschieden hat
- **Schadensfälle** bezüglich der Rechte, die dem **Versicherten** nach dem Eintritt der Lage, die zu dem **Schadensfall** führt, abgetreten wurden
- **Schadensfälle** bezüglich der Rechte von **Dritten**, die der **Versicherte** in seinem eigenen Namen geltend machen würde
- **Schadensfälle** bezüglich des Baus, einschließlich des schlüsselfertigen Baus, des versicherten Guts.

3 – Kautionshinterlegung

Wird der **Versicherte** infolge eines gedeckten **Schadensfalls** in Untersuchungshaft genommen, strecken wir die von den ausländischen Behörden für die Freilassung des **Versicherten** geforderte strafrechtliche Kautions bis zu einem Höchstbetrag von 12.500 EUR pro **Schadensfall** vor.

Der **Versicherte** erfüllt alle Formvorschriften, die gegebenenfalls von ihm verlangt werden, um die Freigabe des Kautionsbetrags zu erreichen. Sobald die strafrechtliche Kautions von der zuständigen Behörde freigegeben ist und sofern sie nicht zu uns kraft dieses Vertrags obliegenden Kosten zweckbestimmt wird, erstattet der **Versicherte** uns die vorgestreckte Summe unverzüglich zurück.

4 – Vorschuss der Selbstbeteiligung

Wenn ein **Versicherter**, der im Rahmen eines gedeckten **Schadensfalls** Schaden erlitten hat, auf außervertraglicher Basis einen zivilrechtlichen Regress gegen einen identifizierten **Dritten** anstrengt und wenn Letzterer trotz zweier Mahnungen den **Versicherten** nicht entschädigt hat für den Betrag, der übereinstimmt mit der Selbstbeteiligung seiner Privatlebenshaftpflichtversicherung, schießen wir auf schriftlichen Antrag des **Versicherten** den Betrag dieser Selbstbeteiligung vor.

Die völlige oder teilweise Haftpflicht des **Dritten** muss von seinem Versicherer bestätigt werden. Wenn wir nachdem die vorgeschossenen Gelder nicht eintreiben können, wird der **Versicherte** sie uns auf unseren Antrag erstatten.

5 – Formel Cosymax: grüner Rechtsschutz

Diese Garantie wird Ihnen gewährt, sofern aus Ihren besonderen Bedingungen hervorgeht, dass Sie die Formel Cosymax abgeschlossen haben. Diese Garantie wird nach einer sechsmonatigen Wartezeit gewährt. Abweichend von der in den allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Obergrenze übernehmen wir nicht Schäden, deren Hauptbetrag die indexierte Summe von 407,27 EUR nicht überschreitet, wobei als Basisindex der von Januar 2001 gilt, also 177,83 (Grundlage 100 im Jahr 1981).

Wir übernehmen

- die Verteidigung der Rechte des **Versicherten** im Rahmen eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Steuerrechtsverfahrens für **Schadensfälle** in Bezug auf Investitionen in das **Gebäude**, die zu einer Steuerermäßigung auf föderaler und/oder regionaler Ebene für Energiesparinvestitionen oder Investitionen, für die ein grünes Darlehen vereinbart wurde, berechtigen. Wir gewähren eine Leistung, sofern der **Versicherte** die verschiedenen administrativen Verfahren und Regresse ausgeschöpft hat.
Unsere Leistung ist auf 6.250 EUR pro **Schadensfall** beschränkt.
- die Verteidigung der Rechte des **Versicherten** im Rahmen einer **außergerichtlichen Mediation** im Bereich Immobilienrecht für **Schadensfälle** in Bezug auf den Kauf, die Bereitstellung oder die Instandsetzung von Gütern, wenn diese Investition zu einer Steuerermäßigung auf föderaler und/oder regionaler Ebene für Energiesparinvestitionen oder Investitionen, für die ein grünes Darlehen vereinbart wurde, berechtigt.
Unabhängig von den Kosten, die uns für eine gütliche Regulierung des **Schadensfalls** entstehen, übernehmen wir für die Vertretung der Interessen des **Versicherten**
 - die Honorare und Kosten des von der föderalen Mediationskommission zugelassenen Mediators in Höhe von 3.500 EUR je **Schadensfall** und Versicherungsjahr und
 - die Honorare und Kosten von Anwälten und eventuellen technischen Beratern in Höhe von 3.500 EUR je **Schadensfall** und Versicherungsjahr.
 - Die Mehrwertsteuer auf die Honorare und Kosten des (von der gemäß Gesetz eingerichteten föderalen Mediationskommission zugelassenen) Mediators und Anwalts ist kraft seiner Mehrwertsteuerpflicht nicht Gegenstand einer Beitreibung durch den **Versicherten**.Unsere Leistung ist auf einen Höchstbetrag von 7.000 EUR je **Schadensfall** und Versicherungsjahr beschränkt.

Wir decken **Schadensfälle** jedoch nicht

- wenn der **Versicherte** Betrug im steuerrechtlichen Bereich begangen hat
- wenn der **Versicherte** nicht einen Unternehmer in Anspruch nahm, der zugelassen ist und über die fachlichen Qualifikationen verfügt, um die vom **Versicherten** in Auftrag gegebenen Arbeiten durchzuführen
- wenn die gestellten Rechnungen formell nicht in Ordnung sind
- die oben im Rahmen der vorliegenden Rechtsschutzgarantie ausgeschlossen sind.

6 – Gemeinsame Bedingungen

Für die vorliegende Garantie gelten außerdem die gemeinsamen Bestimmungen, die im Rahmen der Privatrechtsschutzgarantie vorgesehen sind (Seite 57 und folgende) und sich beziehen auf

- den Umfang unserer Garantie in der Zeit
- unsere Verpflichtungen im **Schadensfall**
- Ihre Verpflichtungen im **Schadensfall**
- die freie Wahl des Rechtsanwalts oder des Sachverständigen
- Interessenkonflikte
- die Objektivitätsklausel
- Beträge unserer Garantie
- Forderungsübergang.

Wohnung - Zusatzgarantien

1. Grundsatz

Abhängig von der abgeschlossenen Deckung, **Gebäude** und/oder **Inhalt** profitieren Sie bei einem gedeckten **Schadensfall** von den folgenden zusätzlichen Garantien.

Diese zusätzlichen Garantien variieren abhängig von der Formel (Cosymo oder Cosymax), die in Ihren Sonderbedingungen beschrieben werden.

Diese Garantien führen nicht zur Anwendung einer etwaigen **Verhältnisregel**.

Die Kosten sind von Ihnen mit der Sorgfalt eines sorgsamem Familienvaters vorzustrecken.

2. Garantien

1 – Die Rettungskosten

2 – Die Aufräumungs- und Abbruchkosten

des beschädigten **Gebäudes** und dessen **Inhalts**.

Im Falle eines versicherten **Schadensfalls** erstreckt sich unsere Garantie auf die Kosten des Fällens, Ausästens und der Entfernung des Baumes oder des Mastes, der die Schäden an den versicherten Gütern verursachte.

3 – Die Reinigungskosten

Im Falle eines versicherten **Schadensfalls** decken wir der Reinigung der geschädigten Räume.

4 – Die Aufbewahrungs- und Lagerungskosten

der geretteten Güter.

5 – Die Kosten der vorläufigen Unterbringung

der **Versicherten**, wenn das **Gebäude** infolge eines gedeckten **Schadensfalls** unbewohnbar ist.

Unsere Beteiligung wird beschränkt auf die während der normalen Dauer der **Unbewohnbarkeit** des **Gebäudes** mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters aufgebrauchten Kosten.

6 – Der Mietausfall

Das heißt

- der Nutzungsausfall des **Gebäudes** als Eigentümer oder unentgeltlicher Bewohner und geschätzt auf seinen Mietwert oder
- oder Mietverlust, erhöht um die Mietlasten, wenn das **Gebäude** zur Zeit des **Schadensfalls** vermietet wurde
- die vertragliche Haftpflicht des **versicherten Mieters** für die oben erwähnten Schäden

Wohnung - Zusatzgarantien

Unsere Intervention wird auf die normale Wiederaufbaudauer des **Gebäudes** beschränkt. Diese Entschädigung kann für eine gleiche Periode und eine gleiche beschädigte Wohnung nicht zusammen mit der Deckung der Kosten der vorläufigen Unterbringung gewährt werden.

7 – Die mit den Garantien Wasserschäden und Schäden durch jede brennbare Flüssigkeit zum Heizen des **Gebäudes** verbundenen Kosten

Wir decken die Kosten, die resultieren aus

- der Aufspürung der Wasser- oder Heizungsleitung, die am Ursprung des **Schadensfalls** liegt, wenn sie eingebaut oder unterirdisch ist
- der Reparatur oder der Ersetzung des Leitungsteils, die Ursache des **Schadensfalls** ist, wenn sie im Mauerwerk oder unterirdisch liegt
- der aus diesen Arbeiten hervorgehenden Wiederinstandsetzung.

Formel Cosymax

Unsere Garantie wird auf die Übernahme von Kosten ausgedehnt, die aus der Reparatur oder dem Austausch des sichtbaren Leitungsteils (einschließlich der Heizkörper), mit Ausnahme von den Dachrinnen, resultieren, die Ursache des **Schadensfalls** sind.

8 – Die mit den Garantien Einwirkung von Elektrizität verbundenen Kosten

Wir decken die Kosten, die resultieren aus

- der Aufspürung des Mangels in der elektrischen Anlage, der am Ursprung des **Schadensfalls** liegt
- der Reparatur oder der Ersetzung des fehlerhaften Teils, der Ursache des **Schadensfalls** ist
- der aus diesen Arbeiten hervorgehenden Wiederinstandsetzung.

9 – Die mit den Garantie Glasbruch und Glasriss verbundenen Kosten

Wir decken

- die Kosten, die erforderlich gemacht werden durch das Ersetzen der versicherten Verglasung
- die Schäden, die an Einfassungen, Rahmen, Unterbauten und versicherten Gütern, die sich in der Nähe befinden
- die Kosten für die Wiederherstellung der Aufschriften, Malereien, Verzierungen und Gravierungen auf der Verglasung.

10 – Die Kosten für die Wiederanlage des Gartens

und der Bepflanzungen, die durch einen abgedeckten **Schadensfall** beschädigt wurden.

Wir übernehmen diese Kosten bis 5.000 EUR, wenn sie durch Rettungsarbeiten verursacht wurden oder wenn die versicherten Güter beschädigt wurden. Wir übernehmen jedoch keine Kosten, die aufgrund von Schäden anfallen, die durch Tiere verursacht wurden.

Formel Cosymax

Wir übernehmen diese Kosten ohne Begrenzung der Summe, wenn sie durch Rettungsarbeiten verursacht wurden oder wenn die versicherten Güter beschädigt wurden.

Wir übernehmen auch die Kosten bis 15.000 EUR, die durch Schäden entstehen, die verursacht werden durch

- Wildschweine oder Haustiere, die nicht dem **Versicherten** gehören oder
- durch ein nicht ausgeschlossenes versichertes Gefahres, wenn die versicherten Güter nicht beschädigt wurden, und zwar einschließlich der Kosten für Fällen, Ausästen und Entfernung von Bäumen, die durch einen versicherten **Schadensfall** beschädigt wurden.

Wohnung - Zusatzgarantien

Die vorliegende Garantie gilt nicht bei einem **Schadensfall**, der unter die Garantie 'Schäden, die durch eine brennbare Flüssigkeit verursacht werden, die für das Heizen des **Gebäudes** vorgesehen ist' fällt.

11 – Die Gutachtenkosten

Wir übernehmen die Gebühren des vom **Versicherten** bezeichneten Sachverständigen für die Abschätzung der infolge eines **Schadensfalls** den versicherten Gütern zugefügten Schäden.

Pro **Schadensfall** beschränken wir unsere Intervention auf die aus der Anwendung der nachstehenden Skala hervorgehenden Beträge

Entschädigungen, ausschließlich der Expertisekosten	Angewandte Skala in % dieser Entschädigungen
Bis 6.841,94 EUR	5%
von 6.841,95 EUR bis 45.612,92 EUR	342,09 EUR + 3,5% auf den Teil über 6.841,94 EUR
von 45.612,93 EUR bis 228.063,22 EUR	1.699,08 EUR + 2% auf den Teil über 45.612,92 EUR
von 228.063,23 EUR bis 456.125,10 EUR	5.348,08 EUR + 1,5% auf den Teil über 228.063,22 EUR
von 456.125,11 EUR bis 1.368.372,63 EUR	8.769,01 EUR + 0,75% auf den Teil über 456.125,10 EUR
über 1.368.372,63 EUR	15.610,87 EUR + 0,35% auf den Teil über 1.368.372,63 EUR Maximum 22.806,46 Euro

Die Zivilen Haftpflichtversicherungen, die MwSt. und die indirekten Verluste kommen nicht in Betracht für die Festsetzung der Entschädigung.

Was die durch unsere Garantien gedeckten Gefahren betrifft mit Ausnahme von der Deckung der Haftung irgendwelcher Art und ausschließlich was die Beträge betrifft, die obige Tariftabellen überschreiten, strecken wir dem **Versicherten**, im Falle einer Bestreitung des Betrags der aufgrund dieser Garantie geschuldeten Entschädigung, die Kosten des vom **Versicherten** bezeichneten Sachverständigen und ggf. des dritten Sachverständigen vor. Diese Kosten gehen jedoch endgültig zu Lasten des **Versicherten** und müssen uns also zurückgezahlt werden, wenn dem **Versicherten** für diese Bestreitung nicht Recht gegeben wurde.

12 – Der Geldvorschuss

Auf Vorlegung von Kostenvoranschlägen schießen wir Ihnen die erforderliche Summe vor, um die Wiederherstellungen infolge eines gedeckten **Schadensfalls** bei **Unbewohnbarkeit** des **Gebäudes** durchzuführen, bis zur Höhe von höchstens 7.000 EUR.

Dieser Vorschuss wird von der endgültigen Entschädigung abgezogen. Sie müssen uns einen etwaigen negativen Saldo erstatten und seine Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Übernahme des **Schadensfalls**.

Formel Cosymax

Unsere Garantie erstreckt sich auf höchstens 14.000 EUR pro **Schadensfall**.

Wohnung - Spezifische Bestimmungen der Wohnungsverversicherung

1. Unsere Empfehlungen beim Vertragsabschluss

1 – Die Abschätzungssysteme

Wenn Sie eines unserer Ihnen zur Verfügung gestellten Abschätzungssysteme benutzen, sollen Sie es richtig anwenden.

Wenn Sie unsere AXA Belgium Tabelle richtig benutzen

- für das **Gebäude** wird die Entschädigung nach dem **Neuwert** berechnet, wenn Sie dessen Eigentümer sind, nach dem **Realwert**, wenn Sie dessen **Mieter** sind, und Sie vermeiden die **Verhältnisregel**.
- für den **Inhalt** haben Sie die Wahl zwischen zwei Formeln

- **Sie wählen eine Grenze pro Gegenstand**

So erhalten Sie für den **Inhalt** die Wiedergutmachung aller zerstörten oder beschädigten Gegenstände, ungeachtet ihrer Anzahl, und Sie vermeiden die **Verhältnisregel**.

Für jeden beschädigten Gegenstand überschreitet die Entschädigung jedoch nicht die von Ihnen gewählte Grenze, vorbehaltlich der Anwendung von spezifischen Grenzen.

Die Joker 'Gegenstände' geben Ihnen jedoch für zwei Gegenstände die Möglichkeit, die von Ihnen gewählte Grenze zu verdoppeln. Nach dem **Schadensfall** benennen Sie diese Gegenstände.

Für **Sammlungen** gilt eine spezifische Grenze, die pro **Sammlung** dem Fünffachen der von Ihnen gewählten Grenze entspricht.

Oder

- **Sie versichern Ihren Inhalt bis zur Höhe von 33% des versicherten Betrags, der in unserer Abschätzungstabelle für das Gebäude angegeben wird.**

So vermeiden Sie die **Verhältnisregel**.

Formel Cosymax

Wenn Sie zur Deckung des **Inhalts** eine Grenze je Gegenstand wählen, profitieren Sie von zwei Jokern für Gegenstände. Jeder bietet Ihnen für einen Gegenstand Ihrer Wahl die Möglichkeit, die von Ihnen gewählte Obergrenze zu verdoppeln. Sie bestimmen diese Gegenstände nach dem **Schadensfall**.

Aus Ihren besonderen Bedingungen geht hervor, ob Ihnen die Formel Cosymax gewährt wird.

2 – Das Fehlen an einem Abschätzungssystem

Wenn Sie beschließen, die versicherten Beträge selbst festzusetzen

Für das **Gebäude** und den **Inhalt** müssen diese Beträge, um ausreichend zu sein, den auf Seite 43 in der Rubrik "Abschätzung der Schäden" erwähnten Werten entsprechen.

Falls sich zur Zeit des **Schadensfalls** herausstellt, dass sie unzureichend sind, wird die **Verhältnisregel** innerhalb der durch das Gesetz erlaubten Grenzen angewandt werden.

Wohnung - Spezifische Bestimmungen der Wohnungsverversicherung

2. Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags

Die versicherten Güter müssen während der gesamten Gültigkeitsdauer des Vertrags in gutem Erhaltungszustand gehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung verpflichtender Bestimmungen, bezüglich der Sicherheit von Personen.

Vergessen Sie nicht, uns alle Änderungen mitzuteilen, und unter anderen jene, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos führen können.

Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit auf die Bedeutung dieser Verpflichtung. Im Falle der Unterlassung werden wir je nach dem Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

So müssen Sie uns unter anderen die Änderungen mitteilen bezüglich

- **der Lage des Risikos**

Beispiel: Umzug

- **der Nutzung des Gebäudes, wenn diese nicht mehr dem Anwendungsbereich des Vertrags, wie in Ihren Sonderbedingungen definiert, entspricht**

Beispiele: Eröffnung eines Geschäfts, Nutzung als **Zweitwohnsitz** oder die Nutzung des gesamten oder eines Teils des **Gebäudes** für Studentenwohnungen.

Gegenbenenfalls wenden wir eine **Verhältnisregel** auf die Prämien an oder wir weigern unser Eintreten, wenn wir nachweisen können, dass wir das Risiko auf keinem Fall versichert hätten.

- **der in der Abschätzungstabelle berücksichtigten Parameter**

Beispiele: der Bau einer Veranda, der Austausch von Fliesen gegen Marmor, der Ausbau eines Speichers zum Wohnraum, die Installation von Solarpaneelen oder eines Schwimmbads usw. Solange die Parameter der Tabelle korrekt bleiben, vermeiden Sie die **Verhältnisregel** für Beträge.

- **des Werts des Gebäudes oder des Inhalts, wenn Sie beschließen, die versicherten Beträge selbst festzusetzen**

Beispiele: Verbesserung oder Renovierung des **Gebäudes**, Bereicherung des Inhalts, dadurch Erhöhung des zu versichernden Kapitals.

Geschieht dies nicht, wenden wir eine **Verhältnisregel** auf die Beträge an.

- **eines Verzichts auf Regress gegenüber den Mietern oder Bewohnern.**

Geschieht dies nicht, wenden wir eine **Verhältnisregel** auf die Prämien an.

Wohnung - Spezifische Bestimmungen der Wohnungsverversicherung

3. Schadensfälle

1 – Ihre Verpflichtungen im Schadensfalle

Wir machen Sie auf die Bedeutung dieser Verpflichtungen aufmerksam. Wenn die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen uns Schaden zufügt, werden wir unsere Leistungen bis zur Höhe des von uns erlittenen Schadens herabsetzen. Wir werden unsere Garantie ablehnen, wenn der **Versicherte** diesen Verpflichtungen in betrügerischer Absicht nicht nachkam.

Es versteht sich von selbst, dass Sie und die anderen **Versicherten** sämtliche erforderlichen und angemessenen Maßnahmen treffen müssen, um das Eintreten eines **Schadensfalls** zu verhindern.

Im Schadensfall verpflichten Sie sich selbst, oder ggf. der Versicherte, zu Folgendem

- alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** zu mindern
 - uns baldmöglichst die Schadensanzeige, eine ausführliche Aufstellung der Schäden und den Wert der versicherten Güter zuzustellen, unter Angabe der Identität der anderen Eigentümer als Sie selbst
 - zu vermeiden, die Lage der beschädigten Güter unnötig zu ändern und vor der Reparatur unsere Zustimmung einzuholen
 - sich jeder Haftungsanerkennung oder jeder Entschädigungszusage enthalten; selbstverständlich kann der **Versicherte** den Tatbestand anerkennen und einem eventuellen Geschädigten sofort erste finanzielle und ärztliche Hilfe leisten
 - nicht ohne unsere Erlaubnis auf den Regress gegen die Haftpflichtigen und die Bürgen zu verzichten
 - bei Gebäudebeschädigungen, Vandalismus, Böswilligkeit, **Diebstahl** oder **Diebstahlversuch** sofort bei der gerichtlichen oder polizeilichen Behörde Anzeige zu erstatten
 - uns genau über seine Umstände, seine Ursachen und den Umfang des Schadens, die Schwere der Verletzungen die Identität der Zeugen und der Geschädigten zu benachrichtigen, auf jeden Fall
 - **innerhalb von 24 Stunden**
 - bei **Diebstahl, Diebstahlversuch**, Gebäudebeschädigungen, Vandalismus oder Böswilligkeit
 - wenn der **Schadensfall** Tiere betrifft
 - wenn der **Schadensfall** sich auf die Temperaturänderung bezieht
 - bei **Anschlag** und **Arbeitskonflikt**
 - **spätestens innerhalb von 8 Tagen** in allen anderen Fällen.
 - bei seiner Regelung mitzuwirken, d. h.
 - uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte besorgen und uns gestatten, uns diese zu verschaffen. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, ab dem Eintritt des **Schadensfalls** sämtliche Belege des Schadens zu sammeln
 - unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und deren Feststellungen zu erleichtern
 - bei **Anschlag** und **Arbeitskonflikt** in kürzester Zeit bei der zuständigen Behörde alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Entschädigung für den Schaden an den Gütern zu erhalten
- Außerdem, wenn Sie haftbar gemacht werden
- uns innerhalb von 48 Stunden nach deren Abgabe oder Zustellung oder Mitteilung alle Vorladungen, Ladungen, alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Akten bezüglich des **Schadensfalls** vorzulegen.

Wohnung - Spezifische Bestimmungen der Wohnungsversicherung

2 – Unsere Verpflichtungen im Schadensfalle

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb deren Grenzen verpflichten wir uns

Bei Schäden an Ihren Gütern

- vorrangig die Kosten der Unterbringung und die anderen unentbehrlichen Kosten zu zahlen, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Übermittlung des Nachweises, dass besagte Kosten entstanden.
- den Vorgang in Ihrem Interesse und dem des **Versicherten** optimal zu bearbeiten und die fällige Entschädigung oder eine erste Rate innerhalb von 30 Tagen, nachdem wir im Besitz aller für die Entschädigung erforderlichen Elemente sind, zu zahlen. Wir zahlen den unanfechtbar fälligen Teil der Entschädigung, die innerhalb von 120 Tagen nach dem **Schadensfall** in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Ihnen oder dem **Versicherten** und uns selbst festgestellt wird, sofern Sie selbst und der **Versicherte** ihren Verpflichtungen nachgekommen sind und außer in den Fällen der Unterbrechung der im Gesetz vorgesehenen Entschädigungsfristen, einschließlich des Rechts, bei **Diebstahl** oder im Falle der Vermutung einer absichtlichen Herbeiführung des **Schadensfalls** durch den **Versicherten** vorher eine Kopie der Strafkarte auszufertigen.

Wenn Sie haftbar gemacht werden

- uns für Sie selbst oder für den **Versicherten** einzusetzen und an Ihrer Stelle und wenn nötig den Geschädigten zu entschädigen.

3 – Unsere Rückgriffsrecht

Nachdem wir Schadensersatz geleistet haben, wenden wir uns gegen den eventuell für den Schaden verantwortlichen **Dritten**, um die Rückerstattung der gezahlten Entschädigungen von ihm zu fordern.

Außer im Falle der Böswilligkeit verzichten wir auf jeden Regress gegen

- Verwandte in auf- und absteigender Linie, den Ehepartner, die Anverwandten in gerader Linie, die im Haushalt lebenden Personen, die Gäste und die Mitglieder des Hauspersonals des **Versicherten**
- die in den Besonderen Bedingungen genannten Personen
- den Vermieter des **Versicherten**, wenn dieser Regressverzicht im Mietvertrag vorgesehen ist
- Verwaltungen und Anbietern von Elektrizität, Gas, Wasser usw., sofern der **Versicherte** auf seinen Regress verzichten musste

Wenn jedoch diese Personen oder Organisation tatsächlich durch eine Versicherung versichert sind und im Maße derselben, können wir unseren Regress ausüben.

Bei allen Haftpflichtversicherungen behalten wir uns ein Rückgriffsrecht Ihnen und gegebenenfalls einem anderen **Versicherten** als Ihnen gegenüber vor, und zwar in allen Fällen, in denen wir gemäß Gesetz oder Versicherungsvertrag unsere Leistungen ablehnen oder mindern können, aber in denen wir die geschädigte Person dennoch entschädigen müssen. Der Regress bezieht sich auf die Entschädigungen, deren Hauptbetrag wir zu zahlen haben, sowie auf die gerichtlichen Kosten und die Zinsen. Er bezieht sich auf unsere **beschränkten Nettoausgaben**, wenn er einem **Versicherten** gegenüber ausgeübt wird, der zum Zeitpunkt des schadenverursachenden Ereignisses minderjährig aber älter als 16 Jahre war.

Wohnung - Spezifische Bestimmungen der Wohnungsversicherung

4 – Abschätzung der Schäden

Außerhalb der Haftpflichtgarantien, wo die Abschätzung der Schäden und der Betrag der Entschädigung gesetzlich festgesetzt werden und wo der **Realwert** des Gutes berücksichtigt wird, sind folgende Regeln anwendbar

Abschätzungsgrundlagen

Gebäude	Der Neuwert , ohne Abzug der Abnutzung des beschädigten Gutes oder des beschädigten Teils, außer für den Teil des Abnutzungsprozentsatzes, der größer ist als 30% des Neuwertes . Wenn die Abnutzung jedoch 40% überschreitet, werden wir sie völlig abziehen.
Inhalt	Der Neuwert , ohne Abzug der Abnutzung , außer für den Teil des Abnutzungsprozentsatzes , der die weiter oben erwähnten Prozentsätze übersteigt. Werden jedoch geschätzt : <ul style="list-style-type: none">■ nach dem Realwert<ul style="list-style-type: none">– Wäsche und Kleidungsstücke– einem Versicherten anvertrautes Mobiliar– Material■ für Schäden an elektrischen oder elektronischen Geräten oder ihren Verlust durch Diebstahl auf der Grundlage der mit der Garantie "Einwirkung von Elektrizität" auf Seite 15 verbundenen Entschädigungsmodalitäten■ nach dem Tageswert<ul style="list-style-type: none">– die Werte– die Tiere, ohne ihren Wettbewerbs- oder Turnierwert zu berücksichtigen■ nach dem Ersatzwert<ul style="list-style-type: none">– die speziellen Gegenstände, nämlich die echten Stilmöbel, Gemälde, Kunst- oder Sammlungsgegenstände, Juwelen, andere Gegenstände aus Edelmetall, einschließlich Silberwaren und im Allgemeinen alle Raritäten oder Kostbarkeiten, sofern Sie und wir keinen anderen ausdrücklich anerkannten Wert vereinbart haben.■ nach dem Verkaufswert<ul style="list-style-type: none">– Kraftfahrzeuge einschließlich der Ersatzteile und des Zubehörs■ nach dem Selbstkostenpreis<ul style="list-style-type: none">– Waren■ nach dem Wert ihrer materiellen Wiederherstellung<ul style="list-style-type: none">– Pläne, Modelle, Dokumente, Magnetbänder und andere Datenträger
Bepflanzungen	Bis zur Höhe der Kosten der Ersetzung durch junge Pflanzen derselben Art.

Abschätzungsmodalitäten

Sobald ein **Schadensfall** eintritt, müssen die Schäden abgeschätzt werden, auch wenn sich später herausstellt, dass der **Schadensfall** nicht gedeckt ist.

Es handelt sich um eine unerlässliche Maßnahme, was aber nicht bedeutet, dass wir den **Schadensfall** automatisch übernehmen werden.

Die Schäden werden in gemeinsamem Einvernehmen nach ihrem Wert am Datum des **Schadensfalls** abgeschätzt, unter Berücksichtigung der spezifischen Modalitäten der Garantien.

Anderenfalls werden sie durch Expertise abgeschätzt.

Wohnung - Spezifische Bestimmungen der Wohnungsversicherung

Expertise

Im Falle einer Expertise können Sie einen Experten beauftragen, um den Betrag der Schäden im Einvernehmen mit unserem Gutachter festzusetzen.

Einigen sie sich nicht, so ernennen sie einen dritten Experten, mit dem sie einen Ausschuss bilden, der mit Stimmenmehrheit entscheidet. Mangels Mehrheit ist die Meinung des dritten Experten ausschlaggebend. Unterlässt es eine der Parteien, einen Experten zu ernennen oder einigen sich die Experten der Parteien nicht über die Wahl des dritten Experten, so erfolgt dessen Ernennung durch den Vorsitzenden des Gerichtes erster Instanz Ihres Wohnortes auf Antrag der zuerst handelnden Partei.

Dasselbe gilt, wenn ein Experte seinen Auftrag nicht erfüllt.

Die Experten sind von allen gerichtlichen Formalitäten entbunden.

Kosten und Gebühren der Experten

Die Kosten und Gebühren Ihres Experten werden innerhalb der Grenzen des Vertrags von uns getragen.

5 – Schlechte Anwendung der Abschätzungstabelle oder Unterversicherung

In allen Fällen, wo der Betrag der Gesamtschädigung (ausschließlich MwSt. und indirekter Verluste) **3.000 EUR nicht überschreitet, werden wir die Entschädigung nicht herabsetzen.**

Falls der Betrag der Gesamtschädigung (ausschließlich MwSt. und indirekter Verluste) **3.000 EUR überschreitet :**

- **wenn Sie eine Abschätzungstabelle nach der Anzahl der Räume benutzt haben** und wenn ihr Ergebnis sich anlässlich eines **Schadensfalls** als unrichtig erweist, und wenn diese Unrichtigkeit sich nicht auf mehr als zwei Punkte, mehr als zwei Zimmer, mehr als ein Zimmer und ein Fertigstellungsmerkmal oder auf mehr als zwei Fertigstellungsmerkmale bezieht, **werden wir die Entschädigung nicht herabsetzen.**
- **Wenn Sie eine Abschätzungstabelle nach der Fläche benutzt haben** und wenn anlässlich eines **Schadensfalls** die angegebene Oberfläche sich als unrichtig erweist und diese Unrichtigkeit nicht 15% überschreitet, **werden wir die Entschädigung nicht herabsetzen.**

Aber wenn die Unrichtigkeit bedeutender ist als die oben angegebenen Grenzen bezüglich Punkte, Zimmer, Fertigstellungsmerkmale oder Oberfläche, beschränken wir unsere Beteiligung auf den folgenderweise bekommenen Betrag:

$$\frac{\text{Am Verfalltag vor dem **Schadensfall** angewandte Gesamtjahresprämie}}{\text{Satz, der für die Bestimmung dieser Prämie gedient hat}}$$

Wenn der am Schadenstag anwendbare Zeichnungssatz für Sie günstiger ist, wird dieser günstigere Satz für die Berechnung berücksichtigt.

Wenn die Anwendung der **Verhältnisregel** für Sie günstiger ist, wird die Entschädigung jedoch auf dieser Grundlage berechnet.

- **Wenn Sie das Kapital durch Vermittlung eines unserer Sachverständigen festgelegt haben** und Ihrer Verpflichtung, eine Erhöhung des Wertes der versicherten Güter während der Vertragsdauer zu melden, nicht nachgekommen sind, **setzen wir die Entschädigung nicht herab**, wenn diese Unterversicherung 15% nicht überschreitet.

Wenn jedoch diese Unterversicherung 15 % überschreitet, wird unsere Leistung auf die in den besonderen Bedingungen erwähnte Versicherungssumme begrenzt.

Wohnung - Spezifische Bestimmungen der Wohnungsversicherung

- **wenn Sie die Versicherungssumme frei bestimmt haben** und wenn die Unterversicherung nicht 10% überschreitet, werden wir unsere Beteiligung auf die in den besonderen Bedingungen erwähnte Versicherungssumme beschränken.
Aber wenn die Unterversicherung 10% überschreitet, **wenden wir die Verhältnisregel an**.

Bevor bestimmt wird, ob obige Regeln angewandt werden müssen, wenn gewisse Versicherungssummen sich als unzureichend erweisen und wenn sich dagegen herausstellt, dass andere Versicherungssummen zu hoch sind, wird der Überschuss den unzureichend versicherten Beträgen übertragen, gemäß den gesetzlich festgesetzten Modalitäten. Die Übertragbarkeit gilt nur für Güter, die zu einer selben Gesamtheit gehören und sich an einem selben Ort befinden. In der Diebstahlversicherung gilt die Übertragbarkeit nur für den **Inhalt**.

6 – Entschädigungsmodalitäten

Bei Wiederaufbau oder Wiederherstellung der beschädigten **Gebäude** werden, nach Zahlung der ersten Entschädigungstranche, die späteren Tranchen nur mit dem Fortschreiten des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung ausgezahlt, soweit die erste Tranche erschöpft ist. Wenn der **Versicherte** das beschädigte **Gebäude** nicht wiederaufbaut, wiederherstellt oder ersetzt, bezahlen wird, gemäß dem Gesetz, 80% des Neuwerts, abzüglich der eventuellen **Abnutzung**.

Die am Tag des **Schadensfalls** berechnete Entschädigung für das geschädigte **Gebäude**, abzüglich der bereits gezahlten Entschädigung, wird abhängig von der eventuellen Erhöhung des letzten, zum Zeitpunkt des **Schadens** bekannten Index während der normalen Zeit zum Wiederaufbau erhöht, die ab dem Schadenstag beginnt, allerdings darf die auf diese Weise erhöhte Gesamtentschädigung nicht 120 % der anfangs festgesetzten Entschädigung überschreiten und auch nicht höher sein als die Gesamtkosten des Wiederaufbaus.

Die am Tag des **Schadensfalls** geltende Indexziffer stimmt mit der zu diesem Zeitpunkt letztbekannten Indexziffer überein.

Steuern

- Alle Steuerlasten auf die Entschädigung werden vom Begünstigten getragen.
- Die MwSt. wird nur entschädigt, soweit nachgewiesen wird, dass sie gezahlt wurde und nicht rückerstattbar ist.

7 – Selbstbeteiligung

Bei jedem Schadensfall

Sie bleiben Ihr eigener Versicherer für eine erste Tranche von 184,23 EUR, außer im ersten Beistand und für die Ersetzung der Schlösser der Außentüren.

Dieser Betrag wird automatisch angeglichen gemäß dem Verhältnis zwischen

- der Verbraucherpreisindexziffer des Monats, der dem **Schadensfall** vorangeht und
- der Indexziffer des Monats Januar 2001, d.h. 177,83 (Grundlage 100 im Jahre 1981).

Die Selbstbeteiligung wird vor etwaiger Anwendung der **Verhältnisregel** von der Entschädigung abgezogen.

Wenn Ihre Haftpflicht jedoch für einen **Schadensfall** zum Zuge kommt, gilt die Selbstbeteiligung nur für Schäden, die aus Sachschäden resultieren. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie bei Abschluss separater Verträge für die Deckung des **Inhalts**, des **Gebäudes** und/oder Ihrer **Mieterhaftpflicht**, grundsätzlich für jeden Vertrag eine Selbstbeteiligung zahlen müssen.

Wohnung - Spezifische Bestimmungen der Wohnungsversicherung

8 – Automatische Angleichung

- Die versicherten Beträge, die Prämie und die Entschädigungsgrenzen werden am Jahresverfalltag der Prämie automatisch angeglichen, gemäß dem Verhältnis zwischen
 - der geltenden Baukostenindexziffer, die alle sechs Monate von einem von Assuralia (Verband der Versicherungsunternehmen) ernannten Gremium unabhängiger Sachverständiger festgesetzt wird, ABEX-Indexziffer genannt
 - und
 - der in den besonderen Bedingungen angegebenen ABEX-Indexziffer, was die versicherten Beträge und die Prämien betrifft
 - der ABEX-Indexziffer 690, was die Entschädigungsgrenzen betrifft.

Im **Schadensfall** bestimmt die am Tag des **Schadensfalls** geltende Indexziffer die Berechnung der versicherten Beträge und der Entschädigungsgrenzen.

- Die für die außervertraglichen Haftpflichtversicherungen versicherten Beträge sind jedoch während der ganzen Dauer des Vertrags an die Verbraucherpreisindexziffer gebunden, wobei die Grundindexziffer die vom Januar 2001 ist, d.h. 177,83 (Grundlage 100 im Jahre 1981). Die im **Schadensfall** anwendbare Indexziffer ist die des Monats, der dem Monat seines Eintritts vorangeht.
- Die Prämie und die Entschädigungsgrenzen der Ersten Hilfe und des Wohnungsschutzes sind nicht indexiert.

Privatleben - Haftpflichtgarantie

Diese Garantien werden Ihnen nur gewährt, wenn in Ihren besonderen Bedingungen angegeben wird, dass Sie sie abgeschlossen haben.

1 – Die Haftpflicht Privatleben

- Wir versichern die Haftpflicht Privatleben, d.h. die außervertragliche Zivilhaftpflicht, die einem **Versicherten** aufgrund des belgischen oder des ausländischen Rechts obliegen kann aus Schäden, die den **Dritten** aus Tatsachen des Privatlebens zugefügt werden. Tatsachen des Privatlebens bilden alle Akten, die nicht aus der Ausübung einer Berufstätigkeit resultieren, d.h. einer gewöhnlich ausgeübten gewinnbringenden Tätigkeit.
Unter die Garantie fallen jedoch Schäden verursacht durch die Kinder, die während der Schulferien oder in ihrer Freizeit gegen Entgelt Dienste leisten für Rechnung Dritter, sowie durch die Hunde, die ein **Versicherter** für die Bewachung seiner zu Berufszwecken benutzten Räumlichkeiten einsetzt.
- Wir intervenieren bei Haftpflicht bis zur Höhe von
 - 18.425.000 EUR pro schadensauslösendes Ereignis für die Wiedergutmachung von Schäden, die aus Körperverletzungen resultieren
 - 3.685.000 EUR pro schadensauslösendes Ereignis für die Wiedergutmachung der Sachschäden.

Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft, gerichtliche oder administrative Geldstrafen sowie Strafverfolgungskosten gehen nicht zu unseren Lasten.

Jedoch,

■ bei Schäden verursacht durch Tiere

Wir decken nicht die Schäden verursacht durch

- andere Tiere als Haustiere, d.h. Wildtiere, auch gebändigt, und Wild
- Reitpferde, von denen die **Versicherten** Eigentümer sind, wenn sie Eigentümer von mehr als zwei Reitpferden sind. Ponys mit einem Widerrist von höchstens 1,48 m werden jedoch automatisch gedeckt.

■ bei Schäden verursacht durch Immobilien

Decken wir nur Schäden verursacht

- durch die Gebäude oder Gebäudeteile bestimmt als ihre Haupt- oder Zweitwohnsitz einschließlich
 - des Teils, der bestimmt wird für die Ausübung eines freien Berufs oder eines Geschäfts ohne Einzelverkauf oder Lagerung von Waren
 - der Teile, die **Dritten** vermietet oder kostenlos zur Verfügung gestellt werden, wenn dieses **Gebäude** bis zu 3 Wohnungen umfasst (einschließlich Garagen)
 - der Standwohnwagen
 - der Aufzüge und Lastenaufzüge, soweit die Schäden nicht aus einem Wartungsmangel hervorgehen
- durch Garagen und Parkplätze zum ihre privaten Gebrauch
- durch Gärten und Grundstücke, ohne insgesamt 5 ha zu überschreiten
- durch die von den **versicherten** Kindern bewohnten Studentenzimmer oder Einzimmer-Appartements
- durch die Gebäude oder Gebäudeteile im Bau, Wiederaufbau oder Umbau, die dazu bestimmt sind, ihre Haupt- oder Zweitwohnsitz zu werden, soweit ihre Stabilität nicht durch die laufenden Arbeiten in Gefahr gebracht wird.

Privatleben - Haftpflichtgarantie

Wir decken ebenfalls die Nachbarschaftsstörungen im Sinne des Paragraphen 544 des Zivilgesetzbuches, wenn sie aus einem für den **Versicherten** unvorhersehbaren plötzlichen Ereignis hervorgehen

- **bei Schäden verursacht durch Feuer, Brand, Explosion oder Rauch**

Decken wir immer Schäden, die aus Körperverletzungen resultieren, die sie verursachen können.

Wir decken nicht die Sachschäden, die daraus resultieren und deren Folgen im Rahmen der Garantie "**Regress von Dritten**" eines Feuerversicherungsvertrags normalerweise versicherbar sind, d.h. Schäden, die entstanden sind in oder sich ausgebreitet haben aus einem Gebäude, von dem der **Versicherte** Eigentümer, Mieter oder Bewohner ist.

Die Sachschäden, die entstanden sind in oder sich ausgebreitet haben aus einem Hotel oder einer ähnlichen Unterkunft oder einem Krankenhaus bei einem **vorläufigen Aufenthalt** eines **Versicherten** sind jedoch immer gedeckt.

- **bei Schäden gedeckt durch eine gesetzlich verpflichtete Versicherung**

Decken wir nicht die Schäden, die hervorgehen aus den der Haftpflichtversicherung der Kraftfahrzeuge der belgischen oder ausländischen Gesetzgebung unterworfenen Haftungsfällen außer

- den Schäden verursacht durch einen **Versicherten**, wenn er ein durch eine gesetzlich verpflichtete Versicherung gedecktes Landkraftfahrzeug oder Schienenfahrzeug lenkt, ohne das dazu gesetzlich erforderliche Alter erreicht zu haben und ohne Wissen sei ner Eltern und der Personen, unter deren Aufsicht er steht. Es handelt sich jedoch nicht um eine Garantie, die gemäß dem Gesetz vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gewährt wird. Wir decken ebenfalls Schäden, die dieser **Versicherte** dem benutzten Fahrzeug zufügt, soweit es einem **Dritten** gehört und das Fahrzeug außerdem ohne Wissen des Fahrzeughalters gelenkt wurde
- Schäden verursacht durch Gartengeräte, die auf der öffentlichen Strasse fahren
- Schäden, die von einem **Versicherten** zugefügt werden, wenn er ein für Behinderte be stimmtes Fahrzeug lenkt, dessen Höchstgeschwindigkeit 18 km/h oder weniger erreicht. Wir stellen den Versicherungsschein auf Ihren Antrag aus (grüne Karte).

Für diese Schäden verursacht durch ein für Behinderte bestimmtes Kraftfahrzeug dessen Höchstgeschwindigkeit 18 km/st oder weniger erreicht oder durch ein Gartengerät, das auf der öffentlichen Straße fährt ist unsere Garantie

- für Schäden, die aus Körperverletzungen hervorgehen: unbeschränkt.
Wenn wir am Schadenstag durch die Ordnung ermächtigt sind, unsere Garantie für diese Schäden zu beschränken, wird Letztere pro **Schadensfall** auf 100 Millionen EUR beschränkt oder auf den niedrigsten Betrag, für den die Ordnung die Beschränkung der Garantie erlaubt, wenn letzterer Betrag höher ist
- für andere Sachschäden als diejenigen, die unter nachstehendem Punkt vorgesehen sind: beschränkt auf 100 Millionen EUR pro **Schadensfall** oder, wenn er höher ist, auf den niedrigsten Betrag, für den die Ordnung am Schadenstag die Beschränkung der Garantie erlaubt
- für Schäden an der bzw. dem persönlichen Kleidung und Gepäck der Insassen des versicherten Fahrzeugs: beschränkt auf 2.479 EUR pro Insassen oder, wenn er höher ist, auf den niedrigsten Betrag, für den die Ordnung am Schadenstag die Beschränkung der Garantie erlaubt
- für die Bürgschaft: beschränkt auf 62.000 EUR für das bezeichnete Fahrzeug und sämtliche **Versicherten**
- gemäß dem Königlichen Erlass vom 14. Dezember 1992 über den Mustervertrag der Pflichtversicherung der Kraftfahrzeughaftpflicht.

Wir decken nicht die Schäden verursacht durch die Ausübung der Jagd, für die Pflichtversicherung besteht, sowie durch das Wild.

Privatleben - Haftpflichtgarantie

Wir decken nicht die Schäden, die hervorgehen aus den durch jede andere Pflichtversicherung vorgesehenen Haftungsfällen. Wir decken jedoch die Zivilhaftpflicht des **Versicherten** als Freiwilliger, gemäß dem Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen und seiner Ausführungsbestimmungen.

■ bei Schäden verursacht durch Schiffe

Unter Schiff versteht man jedes zu der Schifffahrt bestimmte schwimmende Wasserfahrzeug.

Wir decken Schäden, die hervorgehen aus dem Gebrauch aller Schiffe, unter Ausschluss

- der Motorschiffe von mehr als 10 PK DIN, u.a. Wasserscooter, Jetski ...
- der Segelschiffe von mehr als 300 Kg von denen ein **Versicherter** Eigentümer ist.

■ bei Schäden verursacht durch Luftfahrzeuge

Unter Luftfahrzeug versteht man jedes Transportmittel, das die Fahrt von Personen oder Gütern in der Luft ermöglicht.

Niemals decken wir Schäden, die hervorgehen aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen.

■ bei Schäden verursacht durch eine absichtliche Handlung

Decken wir nicht die persönliche Haftpflicht des **Versicherten**, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat und den **Schadensfall** absichtlich verursacht hat.

Die Haftpflicht der versicherten Eltern für ihr minderjähriges Kind bleibt jedoch gedeckt. Wir können unsere **beschränkten Nettoausgaben** von diesem Kind ab seiner Volljährigkeit zurückfordern.

■ bei Schäden verursacht durch grobes Verschulden

Decken wir nicht die persönliche Haftpflicht des **Versicherten**, der das Alter von 18 Jahren erreicht hat, aus Schäden, die aus einem der im Nachstehenden erwähnten groben Verschulden hervorgehen

- Zustand der Trunkenheit oder in einem ähnlichen Zustand, der hervorgeht aus der Einnahme von Drogen, Arzneien oder Halluzinogenen, die dazu führen, dass der **Versicherte** die Kontrolle über seine Taten verliert
- Nichtachtung der Ordnung über die Überprüfung von Tanks.

Ausgeschlossen sind jedoch **Schadensfalls**, die hervorgehen aus einem im Nachstehenden aufgeführten groben Verschulden, wenn der **Schadensfall** verursacht wird durch einen **Versicherten** über 16 Jahre, der bereits persönlich für ähnliche schadensauslösende Ereignisse haftbar gemacht wurde.

Die Haftpflicht der versicherten Eltern für ihr minderjähriges Kind bleibt jedoch gedeckt. Wir können unsere **beschränkten Nettoausgaben** von diesem Kind ab seiner Volljährigkeit zurückfordern.

■ bei Schäden verursacht durch einen Kernrisiko

Decken wir nicht die Schäden, die aus einem **Kernrisiko** hervorgehen.

Privatleben - Haftpflichtgarantie

■ bei Schäden an Gütern oder an Tieren

Decken wir nicht die Schäden an Mobilien oder Immobilien und an Tieren, die ein **Versicherter** unter seiner Aufsicht hat.

Wir decken jedoch, aus irgendwelchem Grund, Schäden die zugefügt werden

- Im Falle eines **vorläufigen** privaten oder beruflichen **Aufenthalts** des **Versicherten** irgendwo in der Welt
 - an einem Hotel oder einer ähnlichen Unterkunft oder einem Krankenhaus
 - an einer Ferienwohnung, einschließlich eines Zelttes oder Wohnwagens durch Wasser, Feuer, Brand, Explosion, Rauch oder Glasbruch
- an dem anlässlich eines Familienfestes benutzten Raum durch Wasser, Feuer, Brand, Explosion, Rauch oder Glasbruch
- an Reitpferden und am Pferdegeschirr bis zur Höhe von höchstens 4.000 EUR pro **Schadensfall**.

■ bei Schäden in Bezug auf Sonderfälle

Wir decken nicht die **Schadensfälle** die aus **kollektiven Gewalttaten, Aufruhr, Sabotage, Volksbewegung, Arbeitskonflikt** oder **Terrorismus** hervorgehen.

2 – Freiwillige Rettung

- Wir versichern die freiwillige Rettung, d.h. die Entschädigung des **Dritten**, der freiwillig an der Rettung des **Versicherten** oder seiner Güter teilgenommen hat und dabei Schaden erlitten hat, soweit dieser **Dritte** nicht haftet für die Tatsache, die am Ursprung der Rettung liegt.
- Wir intervenieren bei freiwilliger Rettung bis zur Höhe von 25.000 EUR.

Privatleben - Rechtsschutzgarantie

Diese Garantie wird Ihnen nur gewährt, wenn aus Ihren Besonderen Bedingungen hervorgeht, dass Sie sie abgeschlossen haben.

Die Schadensfälle im Rahmen des Rechtsschutzes werden von LAR, einem unabhängigen und auf die Bearbeitung von Rechtsschutzschadensfällen spezialisierten Unternehmen, bearbeitet, das wir beauftragen, diese gemäß Artikel 4b) des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung zu verwalten.

Unter **Schadensfall** verstanden werden jede Rechtsstreitigkeit, durch die der **Versicherte** dazu veranlasst wird, bis zu und einschließlich einer gerichtlichen Instanz ein Recht geltend zu machen oder sich einem Anspruch zu widersetzen, und im weiteren Sinne jede Strafverfolgung, in deren Rahmen sich der **Versicherte** vor einem Straf- oder Ermittlungsgericht zu verteidigen gezwungen sieht.

Jede Folge von Rechtsstreitigkeiten, in die eine oder mehrere **versicherte** oder **Dritt**personen aufgrund ein oder desselben Ereignisses oder aufgrund von Konnexitätsbeziehungen verwickelt sind, gilt als ein einziger **Schadensfall**. Unter Konnexität wird der Sachverhalt verstanden, dass ein **Schadensfall** enge rechtliche oder nicht rechtliche Beziehungen mit einem anderen Rechtsstreit oder Rechtsstreitigkeit aufweist, die gegebenenfalls eine Verbindung bei einer gerichtlichen Klage rechtfertigen können.

1 – Rechtliche Betreuung – Lar Info: 078 15 15 56

Gegenstand der rechtlichen Betreuung: Verhütung und juristische Information
Wenn, im Rahmen der Garantien dieses Kapitels und sogar außerhalb des Bestehens jedes **Schadensfalls**, ein **Versicherter** nähere Auskünfte über seine Rechte wünscht, kann er unsere juristische Informationsabteilung telefonisch in Anspruch nehmen.

■ Allgemeine telefonische rechtliche Betreuung

Es handelt sich um eine telefonische juristische Informationsabteilung in erster Linie. Die Rechtsfragen bilden den Gegenstand einer kurz zusammengefassten und synthetischen juristischen Erklärung, in einer für jeden zugänglichen Sprache. Die Informationen beschränken sich auf den Rahmen der Garantien des vorliegenden Kapitels.

■ Verbindung mit einem spezialisierten Fachmann

Es handelt sich um die Verbindung zwischen dem **Versicherten** und einem spezialisierten Fachmann (Rechtsanwalt oder Sachverständigen) für ein Rechtsgebiet, das nicht unter die Deckung der Rechtsschutzversicherung fällt. Die Beteiligung besteht darin, aufgrund eines Telefongesprächs eine Reihe von Rechtsanwälten oder Sachverständigen zu unterbreiten, die in den Gebieten, die den Gegenstand von **Schadensfällen** bilden, spezialisiert sind. Einziger Zweck unserer Beteiligung ist es, dem **Versicherten** die Angaben eines oder mehrerer spezialisierten Fachleute mitzuteilen, aber wir können für die Qualität und den Preis der Leistungen des von dem **Versicherten** selber hinzugezogenen Leistungserbringers nicht haftbar gemacht werden.

■ Funktionsweise des juristischen Beistands

Unsere verschiedenen juristischen Teams sind mit Ausnahme von Feiertagen montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter der Nummer 078 15 15 56 erreichbar.

2 – Rechtsschutz

Gegenstand des Rechtsschutzes: gütliche und/oder gerichtliche Verteidigung der rechtlichen Interessen

GÜTLICHE VERTEIDIGUNG DER RECHTLICHEN INTERESSEN

Wir verpflichten uns, zu den im Nachstehenden vorgesehenen Bedingungen dem **Versicherten** im Falle eines gedeckten **Schadensfalls** zu helfen, seine Rechte außergerichtlich oder, wenn nötig, im Rahmen eines geeigneten Verfahrens geltend zu machen, indem wir ihm Dienste leisten und die daraus hervorgehenden Kosten übernehmen.

GERICHTLICHE VERTEIDIGUNG DER INTERESSEN

Wir verpflichten uns, zu den im Nachstehenden vorgesehenen Bedingungen und in Ermangelung einer gütlichen Lösung die Kosten zu übernehmen, die aus der gerichtlichen Verteidigung Ihrer Interessen hervorgehen.

Wir übernehmen

- die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**, wenn er wegen Verletzung von Gesetzen, Erlassen, Dekreten und/oder Verordnungen durch einen Sachverhalt in sei nem Privatleben verfolgt wird, einschließlich eines Gnadengesuchs wenn der **Versicherte** einem Freiheitsentzug unterworfen ist oder eines Rehabilitationsantrags, der infolge eines gedeckten **Schadensfalls** gestellt wird. Wir übernehmen jedoch nicht die strafrechtliche Verteidigung eines zum Zeitpunkt des Sachverhalts über 16 Jahre alten **Versicherten** bei
 - Verbrechen und zu Vergehen umgestuften Verbrechen
 - anderen vorsätzlichen Straftaten, es sei denn, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ist ein Freispruch ergangen
- den zivilrechtlichen Regress des **Versicherten**, wenn er im Rahmen seines Privatlebens die Entschädigung fordert von
 - Schäden infolge von Körperverletzungen oder Schäden infolge von Sachschäden an seinen Gütern, wofür ein **Dritter** ihm gegenüber haftbar ist, ausschliesslich aufgrund der Paragraphen 1382bis 1386bis des Zivilgesetzbuches und der ähnlichen Bestimmungen ausländischen Rechts
 - Schäden, die die Gefährdungshaftpflicht eines **Dritten** auslösen kraft des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Vorbeugung von Brand und Explosionen
 - Schäden infolge von Körperverletzungen erlitten als schwacher Verkehrsteilnehmer im Rahmen des Gesetzes über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
 - Schäden infolge von Körperverletzungen oder Sachschäden, die aus einer Nachbarschaftsstörung im Sinne des Artikels 544 des Zivilgesetzbuches hervorgehen, vorausgesetzt, dass sie aus einem plötzlichen, für die Versicherten unvorhersehbaren Ereignis hervorgehen.Im Falle des zivilrechtlichen Regresses sind **Schadensfälle** verursacht durch **Terrorismus** nicht ausgeschlossen
- der außervertragliche zivilrechtliche Regress des **Versicherten**, der sich bezieht auf die Entschädigung eines vom **Versicherten** erlittenen Schadens, Im Rahmen seines Privatlebens, der unmittelbar aus dem Todesfall eines Bruders oder einer Schwester des **Versicherten** hervorgeht. Im Falle des zivilrechtlichen Regresses sind **Schadensfälle** verursacht durch **Terrorismus** nicht ausgeschlossen
- die Verteidigung der Rechte des **Versicherten** im Rahmen der Anwendung der im Rahmen dieses Vertrags abgeschlossenen und in den Besonderen Bedingungen erwähnten Garantien Privatlebenhaftpflicht durch den Versicherer, bis zur Höhe von 6.200 EUR pro **Schadensfall**.

Gehören zum Privatleben des **Versicherten** alle Taten und Lagen, die nicht aus der Ausübung einer Berufstätigkeit resultieren, d.h. einer gewöhnlich ausgeübten gewinnbringenden Tätigkeit.

Unter die Garantie fallen jedoch **Schadensfälle** bezüglich der versicherten Kinder, die während der Schulferien oder in ihrer Freizeit gegen Entgelt Dienste leisten für Rechnung Dritter, sowie **Schadensfälle**, die hervorgehen aus Schäden verursacht durch die Hunde, die für die Bewachung der zu Berufszwecken benutzten Räumlichkeiten ein gesetzt werden.

Jedoch sind folgende Fälle zu beachten

■ Schadensfälle in Bezug auf Tiere

Wir decken keine **Schadensfälle** in Bezug auf:

- andere Tiere als Haustiere, d.h. Wildtiere, auch gebändigt, und Wild
- Reitpferde, von denen die **Versicherten** Eigentümer sind, wenn sie Eigentümer von mehr als zwei Reitpferden sind. Ponys mit einem Widerrist von höchstens 1,48 m werden jedoch automatisch gedeckt.

■ Schadensfälle in Bezug auf Gebäude

Wir decken nur **Schadensfälle** in Bezug auf

- die Gebäude oder Gebäudeteile, die als ihre Haupt- oder Zweitwohnsitz benutzt werden, einschliesslich, wenn sie dazu gehören:
 - der für die Ausübung eines freien Berufs oder eines Geschäfts ohne Einzelverkauf oder Lagerung von Waren bestimmten Räumlichkeiten
 - der Appartements (einschliesslich der Garagen), die **Dritten** kostenlos vermietet oder zur Verfügung gestellt werden, vorausgesetzt, dass diese Gebäude höchstens 3 Appartements umfassen
 - der Aufzüge und Lastenaufzüge
- Standwohnwagen benutzt als ihre Haupt- oder Zweitwohnsitz
- Garagen und Parkplätze zum ihre privaten Gebrauch
- Gärten und Grundstücke, ohne 5 ha zu überschreiten
- Studentenzimmer oder Einzimmer-Appartements die von den **versicherten** Kindern bewohnt sind
- Gebäude oder Gebäudeteile im Bau, Wiederaufbau oder Umbau, die dazu bestimmt sind, ihre Haupt- oder Zweitwohnsitz zu werden.

■ Schadensfälle in Bezug auf die Umwelt

Wir decken nicht die **Schadensfälle** bezüglich der vom **Versicherten** erlittenen Schäden, die hervorgehen aus

- Umweltbeeinträchtigungen, u.a. am Boden, an der Luft und am Wasser
- Verschmutzungen und Umweltbelastungen, u.a. durch Lärm, Staube, Wellen und Strahlungen, Entzug von Sicht, Luft oder Licht
- Erdbeben oder Bodenbewegungen.

Wir decken nicht die **Schadensfälle** bezüglich der Schäden, die aus einem **Nuklearrisiko** hervorgehen.

■ Schadensfälle, die aus Fahrten hervorgehen

Wir decken nicht die **Schadensfälle**, die hervorgehen aus der Benutzung

- von Luftfahrzeugen durch den **Versicherten**, außer in seiner Eigenschaft als Insasse. Unter Luftfahrzeug versteht man jedes Beförderungsmittel, das die Versetzung von Personen oder Gütern in der Luft ermöglicht.
- von Motorschiffen von mehr als 10 PK DIN (u.a. Wasserscooter, Jetski...) oder von Segelschiffen von mehr als 300 kg, von denen ein **Versicherter** Eigentümer ist. Unter Schiff versteht man jedes zu der Schifffahrt bestimmte schwimmende Wasserfahrzeug.

Privatleben - Rechtsschutzgarantie

- eines Kraftfahrzeugs, für das in Belgien Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungspflicht auf der Grundlage des Gesetzes vom 12. November 1989 besteht, unter Ausschluss des zivilrechtlichen Regresses zur Wiedergutmachung des vom **Versicherten** als Insasse eines solchen Fahrzeugs erlittenen Schadens.

Gedeckt sind jedoch **Schadensfälle** bezüglich

- der von den **Versicherten** erlittenen oder den **Dritten** durch die **Versicherten** zugefügten Schäden, wenn sie ein der gesetzlichen Haftpflichtversicherung unterworfenen Landkraftfahrzeug oder Schienenfahrzeug lenken, ohne das dazu gesetzlich erforderliche Alter erreicht zu haben und ohne Wissen ihrer Eltern, der Personen, unter deren Aufsicht sie stehen und des Fahrzeughalters
- der von den **Versicherten** erlittenen oder den **Dritten** durch die **Versicherten** zugefügten Schäden und die hervorgehen aus der Benutzung von einem für Behinderte bestimmten Fahrzeug, dessen Höchstgeschwindigkeit 18 km/st oder weniger erreicht
- der von den **Versicherten** erlittenen oder den **Dritten** durch die **Versicherten** zugefügten Schäden und die hervorgehen aus der Benutzung von Gartengeräten, die auf der öffentlichen Straße fahren.

■ Schadensfälle bezüglich der Jagd

Wir decken nicht die **Schadensfälle**, die hervorgehen aus Schäden, die vom **Versicherten** verursacht oder erlitten werden in seiner Eigenschaft als Jäger, Veranstalter oder Leiter von Jagdpartien, Eigentümer oder Mieter eines Jagdreviers.

■ Schadensfälle, die resultieren aus Schäden gedeckt durch eine Pflichtversicherung

Wir decken nicht die **Schadensfälle**, die hervorgehen aus Schäden, für die der **Versicherte** eine zivilrechtliche Haftpflicht trägt, wofür eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht. Wir decken jedoch **Schadensfälle** in Bezug auf Schäden, die hervorgehen aus der Zivilhaftpflicht des **Versicherten** als Freiwilliger, gemäß dem Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen und seiner Ausführungsbeschlüsse.

■ Schadensfälle, die aus grobem Verschulden resultieren

Wir decken nicht den zivilrechtlichen Regress zur Wiedergutmachung der Schäden, die von dem **Versicherten**, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat, erlitten wurden und, sei es auch nur teilweise, aus einem groben Verschulden in einem der folgenden Fälle her rühren, deren Urheber der **Versicherte** ist

- Zustand der Trunkenheit oder in einem ähnlichen Zustand, der hervorgeht aus der Einnahme von Drogen, Arzneien oder Halluzinogenen, die dazu führen, dass der **Versicherte** die Kontrolle über seine Taten verliert
- vom **Versicherten** physisch oder verbal ausgelöste Schlägereien
- Nichtachtung der Ordnung über die Überprüfung von Tanks.

■ Schadensfälle bezüglich des Ablebens eines nahen Verwandten

Wir decken keine **Schadensfälle**, die sich beziehen auf die Wiedergutmachung eines vom **Versicherten** erlittenen Schadens, der aus dem Ableben einer Person, die nicht die Eigenschaft als **Versicherter** oder als Bluts- oder Anverwandter in gerader Linie eines **Versicherten** hat, hervorgeht unbeschadet des außervertraglichen zivilrechtlichen Regresses des **Versicherten**, der sich bezieht auf die Entschädigung eines vom **Versicherten** erlittenen Schadens, im Rahmen seines Privatlebens, der unmittelbar aus dem Todesfall eines Bruders oder einer Schwester des **Versicherten** hervorgeht.

■ Schadensfälle vertraglicher Art

Wir decken keine zivilrechtlichen Regresse zur Wiedergutmachung eines aus der schlechten Ausführung eines Vertrags hervorgehenden Schadens, auch wenn der Vertragspartner auf einer ganz anderen Grundlage irgendwelcher Art haftbar gemacht wird. Wir decken jedoch den Regress zur Wiedergutmachung von Schäden, die aus Körperverletzungen resultieren.

Wir decken nicht die **Schadensfälle**, die ihren Ursprung finden in den vertraglichen Beziehungen des Geschädigten mit einem Arzt, einem Apotheker, einer Versorgungsanstalt, dem Inhaber eines ärztlichen Hilfsberufes oder einem Tierarzt, auch wenn Letztere auf einer ganz anderen Grundlage irgendwelcher Art haftbar gemacht werden.

Wir decken nicht zivilrechtliche Regresse, die ausgeübt werden gegen die Person, der **Versicherte** bewegliche oder unbewegliche Güter oder Tiere anvertraut hat.

■ Schadensfälle in Bezug auf Sonderfälle

Wir decken nicht

- **Schadensfälle** die aus kollektiven **Gewalttaten, Aufruhr, Sabotage, Volksbewegung, Arbeitskonflikt** oder **Terrorismus** hervorgehen
- **Schadensfälle**, die aus in Belgien eingetretenen Naturkatastrophen hervorgehen.

■ Schadensfälle in Bezug auf abgetretene Rechte

Wir decken nicht die **Schadensfälle** in Bezug auf Rechte, die dem **Versicherten** nach dem Eintritt der Situation, die zum **Schadensfall** geführt hat, abgetreten wurden.

■ Schadensfälle in Bezug auf Rechte von Dritten

Wir decken nicht die **Schadensfälle** bezüglich der Rechte von **Dritten**, die der **Versicherte** in seinem eigenen Namen geltend machen würde.

■ Schadensfälle in Bezug auf Rückfallsachverhalte und gleichgestellte Situationen

Wir decken nicht die **Schadensfälle**, die sich auf die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten** erstrecken, wenn dieser bereits Gegenstand einer Erstattung einer Strafanzeige, einer Voruntersuchung, von Ermittlungen, einer Untersuchung oder einer Strafverfolgung wegen ähnlicher schadenverursachender Sachverhalte war, es sei denn, der Zeitpunkt der Strafanzeigeerstattung oder des Beginns der Voruntersuchung, Ermittlungen, Untersuchung oder Strafverfolgung liegt länger als 5 Jahre zurück oder das eingeleitete Verfahren war Gegenstand eines Freispruchs.

■ Schadenfälle in Bezug auf Sammelklagen

Wir decken nicht die Sammelklagen einer Gruppe von mindestens 10 Personen, die auf die Beendigung einer mit ein und demselben verursachenden Sachverhalt verbundenen gemeinsamen Umweltbelastung und auf die Wiedergutmachung des daraus entstandenen Schadens abzielen.

3 – Zahlungsunfähigkeit von Dritten

Wenn der Regress gegen einen ordnungsmässig identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten haftbaren **Dritten** geltend gemacht wird, so zahlen wir dem **Versicherten** die Entschädigung der Körperverletzungen zu Lasten dieses **Dritten** bis zur Höhe von 12.500 EUR pro **Schadensfall**, wenn keine andere öffentliche oder private Stelle Schuldner derselben erklärt werden kann.

Wir beteiligen uns jedoch nicht, wenn diese Schäden die aus Körperverletzungen resultieren, aus einer Aggression, einer Sexualstraftat, einer **Terrorismus** - oder einer Gewalttat herrühren. Nur in diesem Fall veranlassen wir das Notwendige, um Ihre Akte bei der zuständigen öffentlichen oder privaten Einrichtung einzureichen oder zu verteidigen.

4 – Kautionshinterlegung

Wird der **Versicherte** infolge eines gedeckten **Schadensfalls** in Untersuchungshaft genommen, strecken wir die von den ausländischen Behörden für die Freilassung des **Versicherten** geforderte strafrechtliche Kautionssumme bis zu einem Höchstbetrag von 12.500 EUR pro **Schadensfall** vor.

Der **Versicherte** erfüllt alle Formvorschriften, die gegebenenfalls von ihm verlangt werden, um die Freigabe des Kautionsbetrags zu erreichen. Sobald die strafrechtliche Kautionssumme von der zuständigen Behörde freigegeben ist und sofern sie nicht zu uns kraft dieses Vertrags obliegenden Kosten zweckbestimmt wird, erstattet der **Versicherte** uns die vorgestreckte Summe unverzüglich zurück.

5 – Vorstreckung von Geldbeträgen für Schäden, die aus Körperverletzungen resultieren

Wenn ein **Versicherter**, der aus einem gedeckten **Schadensfall** resultierende Schäden, die aus Körperverletzungen resultieren, erlitten hat, einen zivilrechtlichen Regress auf außervertraglicher Grundlage gegen einen identifizierten **Dritten** versucht, strecken wir im Verhältnis zum Haftungsgrad des **Dritten** und bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 EUR die Summe des Körperschadenersatzes vor. Die vollständige oder teilweise Haftung des **Dritten** muss von seinem Versicherer bestätigt werden.

Wir strecken den Geldbetrag auf schriftlichen Antrag des **Versicherten** vor. Der **Versicherte** fügt seinem Antrag die Belege und eine detaillierte Übersichtstabelle bei, in der der Betrag angegeben ist, dessen Vorstreckung er beantragt. Die Vorstreckung umfasst die medizinischen Kosten, die nach der Beteiligung einer Einrichtung irgend welcher Art (Zusatzversicherung ...) noch zu Lasten des **Versicherten** verbleiben, und den durch den Unfall bedingten Verdienstausschluss.

Wenn es uns in der Folge nicht gelingt, den vorgestreckten Geldbetrag zurückzuerlangen, erstattet der **Versicherte** ihn uns auf unseren Antrag zurück.

Wenn jedoch mehrere **Versicherte** die Leistung in Anspruch nehmen können und der Betrag sämtlicher Schäden den Betrag von 20.000 EUR pro **Schadensfall** übersteigt, wird der vorgestreckte Geldbetrag bevorzugt Ihnen, dann Ihrem mit Ihnen zusammenwohnenden Ehepartner oder der Person, mit der Sie in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben, dann Ihren Kindern und dann den anderen **Versicherten** im Verhältnis ihrer jeweiligen Schäden ausgezahlt.

Wir beteiligen uns nicht, wenn der **Versicherte** durch eine Arbeitsunfall- oder Wegeunfallversicherung gedeckt ist.

6 – Vorschuss der Selbstbeteiligung

Wenn ein **Versicherter**, der im Rahmen eines gedeckten **Schadensfalls** Schaden erlitten hat, auf außervertraglicher Basis einen zivilrechtlichen Regress gegen einen identifizierten **Dritten** anstrengt und wenn Letzterer trotz zweier Mahnungen den **Versicherten** nicht entschädigt hat für den Betrag, der übereinstimmt mit der Selbstbeteiligung seiner Privatlebenshaftpflichtversicherung, schießen wir auf schriftlichen Antrag des **Versicherten** den Betrag dieser Selbstbeteiligung vor.

Die völlige oder teilweise Haftpflicht des **Dritten** muss von seinem Versicherer bestätigt werden. Wenn wir nachdem die vorgeschossenen Gelder nicht eintreiben können, wird der **Versicherte** sie uns auf unseren Antrag erstatten.

7 – Kosten der Aufspürung eines verschwundenen Kindes

Im Falle des Verschwindens eines **Versicherten** unter 16 Jahren und soweit sein Verschwinden der Polizeiabteilung gemeldet worden ist, übernehmen wir die Kosten und Gebühren eines Rechtsanwalts und einer ärztlichen und psychologischen Betreuung, um den versicherten Eltern während der gerichtlich angeordneten Ermittlung und spätestens bis zu der Privatklage Rechtsbeistand zu leisten, bis zur Höhe von 15.000 EUR pro **Schadensfall**, in dem Masse, wie keine öffentliche oder private Organisation Schuldner dieses Betrags erklärt werden kann.

Die Garantie wird nicht gewährt, wenn ein **Versicherter** oder ein Familienmitglied in das Verschwinden des Kindes, Mitschuldiger, Täter oder Mittäter wird.

8 – Gemeinsame Bestimmungen für den Rechtsschutz

Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Garantie Rechtsschutz Wohnung (Seite 31).

Umfang unserer Garantie in der Zeit

Wir intervenieren für **Schadensfälle**, die aus einem während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eingetretenen Ereignis hervorgehen, sofern der **Versicherte** jedoch vor dem Vertragsabschluss von der Lage, die zu dem **Schadensfall** geführt hat, keine Kenntnis hatte oder wenn er beweist, dass es ihm unmöglich war, vor diesem Datum von dieser Lage Kenntnis zu haben.

Im Falle eines ausservertraglichen zivilrechtlichen Regresses gilt das Ereignis, aus dem der **Schadensfall** herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum Schadenauslösenden Sachverhalt kommt. In allen anderen Fällen gilt das Ereignis, aus dem der **Schadensfall** herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der **Versicherte**, sein Verfahrensgegner oder ein **Dritter** begonnen hat oder angenommen wird, dass er begonnen hat, einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung oder Vorschrift zuwiderzuhandeln.

Der **Schadensfall** muss uns spätestens 60 Tage nach dem Vertragsablauf gemeldet werden, ausser wenn der **Versicherte** nachweist, dass er uns so schnell wie es vernünftigerweise möglich war, benachrichtigt hat.

Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb der Beschränkungen derselben verpflichten wir uns,

- die Akte im Interesse des **Versicherten** bestens zu bearbeiten
- den **Versicherten** über das Fortschreiten seiner Akte zu informieren.

Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Falls diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, setzen wir die Entschädigungen und/oder geschuldeten Beteiligungen herab oder heben sie auf, oder fordern wir von Ihnen die Rückerstattung der bezahlten Entschädigungen und/oder Kosten bezüglich des **Schadensfalls**.

Im **Schadensfall** verpflichten Sie oder gegebenenfalls der **Versicherte** sich zu Folgendem:

den **Schadensfall** melden

- uns schnell und genau über die Umstände, den Schadensumfang und die Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten unterrichten, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des **Schadensfalls**.

an der Regelung des **Schadensfalls** mitwirken

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte besorgen und uns gestatten, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck, ab dem Eintritt des **Schadensfalls** sämtliche Belege des Schadens sammeln
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen empfangen und ihre Feststellungen erleichtern
- uns alle Vorladungen, Zustellungen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Abgabe oder Mitteilung besorgen
- persönlich erscheinen zu den Verhandlungen, wo Ihre Anwesenheit oder die der **versicherten** Person erforderlich ist
- alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** abzuschwächen.

Freie Wahl des Rechtsanwalts oder des Experten

Wir behalten uns das Recht vor, irgendetwelche Massnahme zu ergreifen, um den **Schadensfall** gütlich zu schlichten.

Wir informieren den **Versicherten** von der Zweckmässigkeit, ein gerichtliches oder administratives Verfahren einzuleiten oder an dessen Ausübung teilzunehmen. Im Falle eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens hat der **Versicherte** die freie Wahl des Rechtsanwalts, des Experten oder jeder anderen Person, die die erforderlichen Qualifikationen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen.

Wir stehen zur Verfügung des **Versicherten**, um ihn bei dieser Wahl zu beraten.

Interessenkollision

Jedesmal, wenn zwischen dem **Versicherten** und uns eine Interessenkollision eintritt, steht es ihm frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Qualifikationen zu wählen.

Objektivitätsklausel

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, darf der **Versicherte** sich von einem Rechtsanwalt seiner Wahl beraten lassen, wenn es mit uns Meinungsverschiedenheit besteht über die Haltung, die eingenommen werden muss, um einen **Schadensfall** zu regeln und nachdem wir ihm unseren Standpunkt oder unsere Weigerung, seiner These zu folgen, mitgeteilt haben.

Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, so erstatten wir die Hälfte der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der **Versicherte** entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erzielt als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unseren Standpunkt angenommen hätte, so gewähren wir ihm unsere Garantie und erstatten den Restbetrag der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt des **Versicherten** bestätigt, so gewähren wir unsere Garantie, einschliesslich der Kosten und Gebühren der Beratung, unabhängig vom Ergebnis des eingeleiteten Verfahrens.

Beträge unserer Garantie

Unsere Garantie ist beschränkt auf 25.000 EUR pro **Schadensfall**.

Wenn verschiedene **Versicherte** in einen **Schadensfall** verwickelt sind, bestimmen Sie die Prioritäten mit, die beim Verbrauch des Betrags unserer Garantie berücksichtigt werden müssen.

Wenn ein anderer **Versicherter** als Sie selbst Rechte gegen einen anderen **Versicherten** geltend machen will, wird die Garantie nicht gewährt.

Wenn ein **Schadensfall** unter mehrere kraft dieses Vertrags und Ihrer besonderen Bedingungen gedeckte Rechtsschutzgarantien fällt, ist nur einer der Beträge unserer Garantie verfügbar.

Wir übernehmen

je nach den Zwecken der Lösung des gedeckten **Schadensfalls** erbrachten Leistungen, die Kosten bezüglich des besagten **Schadensfalls**, nämlich

- die Kosten für das Anlegen und die Verwaltung der Akte durch uns
- die Expertisekosten
- die Gerichtskosten des Verfahrensgegners, wenn dem **Versicherten** gerichtlich auferlegt wird, sie zu erstatten
- die Kosten eines gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrens zu Lasten des **Versicherten**, einschließlich der Gerichtskosten für Strafverfahren
- die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern
- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, wobei die Garantie nicht gewährt wird, wenn der Rechtsanwalt gewechselt wird, außer wenn der **Versicherte** aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen.
Wenn die Kosten- und Honorarrechnung des Rechtsanwalts anomal hoch ist, verpflichtet sich der **Versicherte** dazu, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über diese Rechnung auszusprechen. Anderenfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Intervention zu beschränken, im Verhältnis zum erlittenen Nachteil
- die Reise- und Aufenthaltskosten, die von dem **Versicherten** vernünftig aufgebracht werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird
- die Kosten für einen von der gemäß Gesetz eingerichteten Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter
- die Mehrwertsteuer auf die Honorare und Kosten des Anwalts, Gerichtsvollziehers, des (von der gemäß Gesetz eingerichteten föderalen Mediationskommission zugelassenen) Schlichters und Gutachters, die kraft seiner Mehrwertsteuerpflicht nicht Gegenstand einer Beitreibung durch den **Versicherten** ist.

Wir übernehmen nicht

- die Kosten und Honorare, die der **Versicherte** vor der Streitfallanzeige oder später aufgebracht hat, ohne uns davon zu benachrichtigen
- die Geldstrafen, Bussen, Gemeindesteuern, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft
- den Beitrag an den Hilfsfonds für Opfer von absichtlichen Gewalttaten, sowie die Eintragungskosten
- die **Schadensfälle**, deren Streitwert 184.23 EUR indexiert nicht überschreitet, wobei die Grundindexziffer jene vom Januar 2001 ist, d.h. 177.83 (Grundlage 100 im Jahre 1981)
- den Beistand im Falle eines Gegengutachtens bezüglich des versicherten Gutes, wenn der Wert des Streitgegenstands nicht über 2.500 EUR liegt. Die **Gesellschaft** gewährt jedoch dem Kunden Beistand im Rahmen der internen Verwaltung
- die mit einem Kassationsverfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Hauptbetrag des Streitwertes 1.240 EUR unterschreitet
- die mit einem vor einem internationalen oder supranationalen Gericht oder dem Verfahrensgerichtshof geführten Verfahren verbundenen Kosten und Honorare
- die mit der Wahl eines nicht bei der belgischen Anwaltschaft registrierten Rechtsanwalts verbundenen zusätzlichen Kosten, wenn die Rechtssache in Belgien verhandelt werden muss

Surrogation

Wir treten in die Rechte des **Versicherten** auf die Geltendmachung der von uns übernommenen Summen und u.a. auf eine eventuelle Verfahrensschädigung ein.

Privatleben Spezifische Bestimmungen für die Privatlebenversicherung

1. Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der ganzen Welt, soweit sie Ihren Hauptwohnsitz in Belgien haben.

2. Unsere Empfehlungen beim Vertragsabschluss

Wir bitten Sie,

- die Versicherungsproposition oder den Versicherungsantrag richtig auszufüllen
- genau alle von Ihnen bekannten Umstände anzuzeigen, die Sie vernünftigerweise als Elemente betrachten sollen, die für uns Risikoabschätzungselemente bilden.

Sie müssen uns jedoch nicht die bereits von uns bekannten Umstände oder Umstände, die wir vernünftigerweise kennen sollten, anzeigen.

Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung. Im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit können wir je nach dem Fall unsere Intervention gemäß den gesetzlichen Bestimmungen herabsetzen oder verweigern.

3. Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags

Vergessen Sie nicht, uns alle Änderungen mitzuteilen, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos des Eintretens des versicherten Ereignisses führen können. Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung. Im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit werden wir je nach dem Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern.

So müssen Sie uns u.a. jede Änderung mitteilen bezüglich

- des Einzugs in Ihrem Haushalt einer oder mehrerer anderen Personen, wenn Sie in den Genuss eines Rabatts für "Senioren" oder "alleinstehende Personen" kommen
- der Geburt oder der Adoption eines Kindes, wenn Sie in den Genuss eines Rabatts für "alleinstehende Personen" kommen.

4. Schadensfälle

1 – Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Wenn die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen uns Schaden zufügt werden wir unsere Leistungen bis in Höhe des von uns erlittenen Schadens herabsetzen. Wir werden unsere Garantie ablehnen, wenn die Verpflichtung nicht eingehalten wurde, in der Absicht, uns irrezuführen.

Sie selbst oder ggf. der Versicherte verpflichten sich zu Folgendem

- alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um dem Eintritt des **Schadensfalls** vorzubeugen oder seine Folgen zu beschränken
- sich jeder Haftungsanerkennung oder jeder Entschädigungszusage enthalten; selbstverständlich kann der **Versicherte** den Tatbestand anerkennen und einem eventuellen Geschädigten sofort erste finanzielle und ärztliche Hilfe leisten
- den **Schadensfall** anzeigen

Privatleben Spezifische Bestimmungen für die Privatlebenversicherung

- uns genau über seine Umstände, seine Ursachen und den Umfang des Schadens, die Identität der Zeugen und der Geschädigten benachrichtigen (indem Sie wenn möglich das Formular benutzen, das wir Ihnen zur Verfügung stellen) **spätestens innerhalb von 8 Tagen**
- zu der Schadensregulierung mitwirken
 - uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte besorgen und uns gestatten, uns diese zu verschaffen
 - unseren Vertreter oder unseren Experten empfangen und ihre Feststellungen erleichtern
 - uns innerhalb von 48 Stunden nach deren Abgabe oder Zustellung alle Vorladungen, Ladungen, alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Akten zu besorgen.

2 – Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Wir verpflichten uns

- die Folgen des **Schadensfalls** bestmöglichst zu verwalten

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb deren Grenzen, verpflichten wir uns, uns für Sie selbst oder für den **Versicherten** einzusetzen und den Geschädigten an Ihrer Stelle und wenn nötig zu entschädigen.

3 – Unser Rückgriffsrecht

Bei allen Haftpflichtversicherungen behalten wir uns ein Rückgriffsrecht Ihnen und gegebenenfalls einem anderen **Versicherten** als Ihnen gegenüber vor, und zwar in allen Fällen, in denen wir gemäß Gesetz oder Versicherungsvertrag unsere Leistungen ablehnen oder mindern können, aber in denen wir die geschädigte Person dennoch entschädigen müssen.

Der Regress bezieht sich auf die Entschädigungen, deren Hauptbetrag wir zu zahlen haben, sowie auf die gerichtlichen Kosten und die Zinsen. Er bezieht sich auf unsere **beschränkten Nettoausgaben**, wenn er einem Versicherten gegenüber ausgeübt wird, der zum Zeitpunkt des schadenverursachenden Ereignisses minderjährig war.

4 – Selbstbeteiligung

Im **Schadensfall** bleiben Sie Ihr eigener Versicherer für eine erste Tranche von 184,23 EUR. Diese Selbstbeteiligung ist ausschliesslich für Sachschäden anwendbar.

Dieser Betrag wird automatisch angepasst je nach dem Verhältnis zwischen

der im Monat, der dem **Schadensfall** vorangeht, geltenden Verbraucherpreisindexziffer und der Indexziffer vom Januar 2001, d.h. 177.83 (Grundlage 100 im Jahre 1981).

5 – Indexierung

Die Versicherungssummen und demzufolge die entsprechende Prämie werden je nach der Entwicklung der Verbraucherpreisindexziffer angepasst, wobei die Grundindexziffer jene von Januar 2001 ist, d.h. 177.83 (Grundlage 100 im Jahre 1981).

Die im **Schadensfalle** anwendbare Indexziffer ist jene des Monats, der dem Monat des Eintritts des **Schadensfalls** vorangeht.

Personenbeistand

Der Personenbeistand ist eine Option. In Ihren besonderen Bedingungen wird bestimmt, ob sie Ihnen gewährt wird.

Damit wir den Beistand optimal organisieren und u. a. das geeignetste Beförderungsmittel wählen können (Flugzeug, Eisenbahn usw.), muss der **Versicherte** vor jeder Leistung Kontakt mit uns aufnehmen und darf nur mit unserer Erlaubnis Beistandskosten machen.

Im anderen Fall beschränkt sich unsere Leistung, sofern keine besonderen Einschränkungen vorliegen

- auf die im Vertrag erwähnten Entschädigungsgrenzen
- auf die Kosten, die wir aufgebracht hätten, wenn wir den Dienst selber organisiert hätten.

1. In Belgien

Kinderbeistand

Im Notfall (Unfall, Verlust von Schlüsseln oder Transportabonnement usw.), kann das Kind oder die Person, die unsere Beistandskarte bei ihm findet, uns anrufen; wir werden helfen. Die entstandenen Kosten (Taxis, Schlosser usw.) werden den Eltern jedoch in Rechnung gestellt, wenn diese Kosten nicht anderswo im Vertrag gedeckt werden.

Ärztlicher Beistand für die Versicherten

Wenn der **Versicherte** nach der ersten Hilfeleistung dringend in ein Krankenhaus eingeliefert werden muss, organisieren und bezahlen wir den Krankenwagentransport bis zum nächsten Krankenhaus, nötigenfalls unter ärztlicher Aufsicht. Das Gleiche gilt für die Rückkehr, wenn der **Versicherte** nicht in der Lage ist, sich unter normalen Bedingungen fortzubewegen.

Wenn es sich um ein Kind unter 18 Jahren handelt und wenn der Krankenhausaufenthalt länger als 48 Stunden dauert, organisieren und bezahlen wir außerdem die Rückkehr der Eltern, wenn sie sich im Ausland befinden.

Wenn der **Versicherte** während einer Reise in Belgien ins Krankenhaus eingeliefert werden muss und wenn er zu einem anderen nahe bei seinem Wohnsitz gelegenen Krankenhaus übertragen werden muss, organisieren und übernehmen wir den Krankenwagentransport bis zum Krankenhaus, das nahe bei seinem Wohnsitz liegt, nötigenfalls unter ärztlicher Aufsicht.

Haushaltshilfe oder Betreuer für Kinder unter 18 Jahren

Wenn der **Versicherte** (Vater oder Mutter) für mindestens 3 Tage ins Krankenhaus eingeliefert werden muss, übernehmen wir die Kosten für eine Haushaltshilfe oder einen Kinderbetreuer bis zu einem Höchstbetrag von 20 EUR pro Tag während 8 Tagen.

Beistand beim Todesfall in Belgien

Wenn der Tod anlässlich einer Reise eintritt, übernehmen wir die Kosten für den Transport der sterblichen Überreste vom Todesort bis zum Beerdigungsort in Belgien.

Die vorzeitige Rückkehr des Versicherten aus dem Ausland

Wenn der **Versicherte** seine Reise unterbricht wegen

- eines 5 Tage überschreitenden Krankenhausaufenthalts in Belgien eines Mitglieds seiner Familie (mit ihm zusammenlebender Ehepartner oder Partner, Kind, Vater, Mutter)
- des Ablebens eines Mitglieds seiner Familie (mit ihm zusammenlebender Ehepartner oder Partner, Kind, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Enkelkind, Großvater, Großmutter, Schwiegervater, Schwiegermutter, Schwager, Schwägerin)

Personenbeistand

- des Ablebens eines für die tägliche Verwaltung des Unternehmens unersetzbaren Teilhabers oder, im Falle eines freien Berufs, eines Stellvertreters organisieren und bezahlen wir die Hin- und Rückfahrt des **Versicherten** oder die Rückfahrt von vier **Versicherten**, von denen maximal zwei **Versicherte** 18 Jahre oder älter sind.

Zurverfügungstellung eines Fahrers

Wenn infolge einer Krankheit, eines Unfalls oder eines Todesfalls weder der **Versicherte** noch die Insassen das Fahrzeug lenken können, stellen wir einen Fahrer zur Verfügung, um das Fahrzeug mit den eventuellen Insassen nach Hause zurückzubringen.

Wir beschränken unsere Leistung auf die Reisekosten des Fahrers und auf sein Gehalt. Das Fahrzeug muss fahrtüchtig sein und den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Kostenlose Übermittlung dringender Nachrichten ins Ausland im Zusammenhang mit den versicherten Garantien.

Wir können nicht haftbar gemacht werden für den Inhalt der Nachricht, der mit der belgischen und internationalen Gesetzgebung konform sein muss.

2. Im Ausland

Unsere Leistungen werden in der ganzen Welt gewährt, vorausgesetzt, der **Versicherte** hat seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Belgien.

Such- und Rettungskosten

Wir übernehmen sie bis zu 6.250 EUR pro Person.

Beistand im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls

■ Die Übernahme der Arztkosten

Wir zahlen an die Versorgungserbringer oder an den **Versicherten** bis zur Höhe von 50.000 EUR pro Person und **Schadensfall** und nach Erschöpfung der durch irgendwelchen Drittzahler gedeckten Leistungen oder bei Nichteinhaltung der Beitrittspflicht oder anderer Pflichten, der Leistungen, die kraft dieser Pflichten und auf Vorlegung der Belege der Leistungen gezahlt worden wären.

- die Arzt- und Krankenhauskosten, einschließlich der verschriebenen Medikamente
- die dringenden zahnärztlichen Behandlungen, bis höchstens 125 EUR pro Person
- die Transportkosten (Krankenwagen, Sanitätsschlitten, Helikopter angeordnet von einem Arzt für eine Fahrt vor Ort).

Wir wenden eine Selbstbeteiligung von 50 EUR pro Person und pro **Schadensfall** an.

Wir schließen die in Belgien gemachten Arztkosten aus.

■ Die Versendung unbedingt notwendiger Medikamente und Prothesen

Bei **Diebstahl**, Verlust oder Vergessen von erforderlichen Arzneimitteln suchen wir diese oder ähnliche Arzneimittel vor Ort. Wir organisieren dazu den Besuch bei einem Arzt, der Ihnen die Arzneimittel verschreiben wird.

Sind diese Arzneimittel nicht vor Ort verfügbar, organisieren wir den Versand der von Ihrem behandelnden Arzt verschriebenen und in Belgien verfügbaren Arzneimittel aus Belgien.

Beim Bruch einer Prothese oder einer Rollstuhl bestellen wir auf Kosten des **Versicherten** eine neue in Belgien und lassen diese dem Versicherten im Ausland zukommen.

Sie tragen weiterhin die Kosten für Arzneimittel und Prothese.

Diese Versendungen unterliegen den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Transportgesellschaften sowie den belgischen und ausländischen Gesetzesbestimmungen und Regelungen im Im- und Exportbereich.

■ Anwesenheit am Krankenbett

Wir organisieren und bezahlen die Fahrt (hin und zurück) eines Familienmitglieds des für mehr als 5 Tage (2 Tage wenn der **Versicherte** unter 18 Jahren alt ist) hospitalisierten **Versicherten**, um sich an sein Krankenbett zu begeben.

Wir übernehmen die Hotelkosten vor Ort (Zimmer + Frühstück) dieser Person bis zur Höhe von 80 Euro pro Übernachtung, mit einem Maximum von 800 Euro insgesamt.

Wir tragen außerdem die Kosten eines Taxis für die Hin- und Rückreise zwischen dem Hotel und dem Krankenhaus, mit einem Maximum von 250 Euro.

Ein Familienmitglied, das den **Versicherten** begleitet und ihren Aufenthalt verlängert, kommt ebenfalls in den Genuss dieser Deckung.

■ Verlängerung des Aufenthalts eines Versicherten im Ausland auf ärztliche Verordnung

Wir übernehmen die Kosten für den verlängerten Aufenthalt im Hotel (Zimmer + Frühstück) bis zu 80 Euro pro Übernachtung und pro Zimmer, mit einem Maximum von 800 Euro insgesamt.

■ Die Betreuung von Versicherten unter 18 Jahren

Wir organisieren und bezahlen

- die Reise einer von der Familie bestimmten Person, um sich um die Kinder zu kümmern und sie nach Belgien zurückzubringen
- die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) dieser Person, bis zu 80 Euro pro Übernachtung, mit einem Maximum von 800 Euro insgesamt.

Wir intervenieren, soweit sich vor Ort kein anderer **Versicherter** um die Kinder kümmern kann.

■ Repatriierung

Wir organisieren und bezahlen die Repatriierung

- des **Versicherten**, nötigenfalls unter ärztlicher Aufsicht, zu einem Krankenhaus in der Nähe seiner Wohnung oder zu seiner Wohnung in Belgien. Diese Repatriierung unterliegt der Zustimmung unserer ärztlichen Abteilung und bei der Wahl des Transportmittels und des Krankenhausaufenthaltsorts wird nur der Gesundheitszustand des **Versicherten** berücksichtigt
- der anderen **Versicherten**, wenn sie nicht mit den ursprünglich vorgesehenen Mitteln nach Belgien zurückkehren können
- des Gesellschaftstieres (Hund oder Katze), das den **Versicherten** begleitet, wenn kein anderer **Versicherter** sich darum kümmern kann.

Wir übernehmen die Beförderung Ihres nicht begleiteten Gepäcks, d.h. aller Ihrer in dem versicherten Fahrzeug mitgenommenen oder beförderten persönlichen Sachen. Jedoch nicht als Gepäck betrachtet werden: Gleiter, Schiff, Waren, wissenschaftliches Material, Baustoffe, Hausrat, Pferde, Vieh.

Je nach der Schwere des Falles wird die Heimbringung organisiert mit

- der Eisenbahn (1. Klasse)
- einem leichten Sanitätsfahrzeug
- einem Krankenwagen
- einem Linienflugzeug, Economyklasse mit besonderer Einrichtung wenn nötig
- Sanitätsflugzeug.

Wenn das Ereignis außerhalb Europas und der Mittelmeerländer eintritt, erfolgt die Beförderung mit einem Linienflugzeug (Economyklasse) ausschließlich.

■ Skifahren

Wir erstatten den nicht verbrauchten Teil des Skipasses bis höchstens 125 EUR, wenn der **Versicherte** für mehr als 24 Stunden ins Krankenhaus aufgenommen werden muss, wenn wir ihn repatriieren müssen, oder wenn er infolge eines Unfalls mit Personenschäden nicht mehr Ski fahren kann (durch ein ärztliches Attest belegt).

Beistand im Todesfall

■ Übernahme der Sterbekosten

Wir übernehmen

- die Kosten für die Leichenversorgung und die Einsargung
- die Kosten für einen Sarg bis zu 620 EUR
- die Kosten für die Repatriierung der sterblichen Überreste bis zum Beerdigungsort oder die Kosten für die Beerdigung im Land des Ablebens bis zum gleichen Betrag.

■ Betreuung von Versicherten unter 18 Jahren

Wir organisieren und bezahlen

- die Reise einer von der Familie bestimmten Person, um sich um die Kinder zu kümmern und sie nach Belgien zurückzubringen
- die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) dieser Person, bis zu 80 Euro pro Übernachtung, mit einem Maximum von 800 Euro insgesamt.

Wir intervenieren, soweit sich vor Ort kein anderer **Versicherter** um die Kinder kümmern kann.

■ Repatriierung

Wir organisieren und bezahlen die Repatriierung

- der anderen **Versicherten**, wenn sie nicht mit den ursprünglich vorgesehenen Mitteln nach Belgien zurückkehren können
- des Gesellschaftstieres (Hund oder Katze), das den **Versicherten** begleitet, wenn kein anderer **Versicherter** sich darum kümmern kann.

Die Repatriierung wird organisiert mit

- Der Eisenbahn (1.Klasse)
- Einem Linienflugzeug, Economyklasse.

Wir übernehmen die Beförderung Ihres nicht begleiteten Gepäcks, d.h. aller Ihrer in dem versicherten Fahrzeug mitgenommenen oder beförderten persönlichen Sachen. Jedoch nicht als Gepäck betrachtet werden: Gleiter, Schiff, Waren, wissenschaftliches Material, Baustoffe, Hausrat, Pferde, Vieh. Wenn das Ereignis außerhalb Europas und der Mittelmeerländer eintritt, erfolgt die Beförderung mit einem Linienflugzeug (Economyklasse) ausschließlich.

■ Zurverfügungstellung eines Fahrers

Wenn weder der **Versicherte** noch die Insassen infolge einer Krankheit, eines Unfalls oder eines Ablebens das Fahrzeug lenken können, stellen wir einen Fahrer zur Verfügung, um das Fahrzeug mit den eventuellen Insassen zurückzubringen.

Unsere Leistung ist begrenzt auf die Reisekosten und das Gehalt des Fahrers. Das Fahrzeug muss fahrtüchtig sein und den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Personenbeistand

Die strafrechtliche Kautions- und die Anwaltskosten

Wenn der **Versicherte** gerichtlich verfolgt wird, strecken wir folgende Kosten vor

- die strafrechtliche Kautions- bis zu einem Höchstbetrag von 12.500 EUR pro Person und pro **Schadensfall**; sie muss uns zurückerstattet werden sobald sie von den Behörden freigegeben wird und spätestens innerhalb von 3 Monaten ab dem Vorstrecken
- die Honorare des Rechtsanwalts, den der **Versicherte** gewählt hat, um seine Interessen im Ausland zu verteidigen, bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 EUR pro verfolgte Person; sie müssen uns spätestens innerhalb von 30 Tagen ab dem Vorstrecken zurückerstattet werden.

Wir schließen die gerichtlichen Folgekosten in Belgien einer im Ausland gegen den **Versicherten** erhobenen Klage aus.

Beistand bei Verlust oder Diebstahl von Reisepapieren (Personalausweis, Pass, Führerschein), Handy, Schecks, Scheck- oder Kreditkarten

Wir übermitteln dem **Versicherten** die Adresse und die Telefonnummer der nächstgelegenen Botschaft oder des Konsulats oder Handy-Betreibers oder intervenieren bei den Finanzanstalten, damit die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Der Verlust oder der **Diebstahl** muss der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Wir sind nicht haftbar für die falsche Übermittlung der vom **Versicherten** erteilten Informationen.

Beistand bei Verlust oder Diebstahl der Fahrscheine

Wir stellen dem **Versicherten** die für die Fortsetzung seiner Reise erforderlichen Fahrscheine zur Verfügung. Er wird sie uns zurückerstatten, sobald wir ihn darum bitten.

Missgeschick im Ausland

Sie werden Ausland zurückgehalten durch eines der folgenden Ereignisse:

- der Reiseveranstalter oder die Transportgesellschaft respektiert den Vertrag nicht Wenn Sie es durch eine Erklärung der örtlichen Behörden beweisen können
- Witterungsverhältnisse
- Streik
- höhere Gewalt

Wir erstatten die zusätzlichen Aufenthaltskosten bis zur Höhe von 80 EUR pro Übernachtung, mit einem Maximum von insgesamt 800 EUR.

Beistand bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung des Gepäcks

Sobald wir davon benachrichtigt sind, werden wir mit der vom **Versicherten** bezeichneten Person Kontakt aufnehmen, damit sie einen Ersatzkoffer bereitmacht, den wir ihm zustellen werden.

Außerdem helfen wir dem **Versicherten** bei einer Flugreise, die Formalitäten bei den Behörden zu erfüllen. Wir übernehmen die Suche nach dem Gepäck und geben es dem **Versicherten** zurück, wenn es wiedergefunden wird.

Dolmetscher

Wenn es im Rahmen einer unserer Garantien erforderlich ist, besorgen wir dem **Versicherten** einen Dolmetscher. Das Honorar bleibt zu seinen Lasten.

Personenbeistand

Vorschuss von Geldern

Wenn ein gedecktes Ereignis, das den Gegenstand eines Schadensersatzanspruchs bei uns gebildet hat, sich im Ausland ereignet und ggf. nach Anzeige bei den örtlichen Behörden werden wir auf Antrag des **Versicherten** alles einsetzen, um ihm den Gegenwert von höchstens 2.500 EUR zukommen zu lassen. Letzterer soll uns vorher in Belgien in Bar oder in der Form eines gleichlautenden Bankschecks bezahlt werden.

Das kranke oder verunfallte Gesellschaftstier (Hund oder Katze)

Wenn es den **Versicherten** begleitet, übernehmen wir die Tierarztkosten bis zur Höhe von 65 EUR, wenn das Gesellschaftstier der Impfung unterzogen wurde.

Die kostenlose Übermittlung dringender Nachrichten nach Belgien im Zusammenhang mit den versicherten Garantien

Wir können nicht haftbar gemacht werden für den Inhalt der Nachricht, der mit der belgischen und internationalen Gesetzgebung konform sein muss.

3. Die Verpflichtungen des Versicherten

Der **Versicherte** verpflichtet sich,

- Uns bei unserer ersten Anfrage die Originalbescheinigungen der notwendigen Ausgaben zu übermitteln
- Uns bei unserer ersten Anfrage den Beweis der Gegebenheiten zu überbringen, die den Anspruch auf die garantierten Entschädigungen geben
- Uns unaufgefordert die nicht benutzten Fahrkarten zukommen zu lassen, wenn wir die Transporten übernommen haben
- Wenn wir die medizinischen Kosten vorgestreckt haben: unaufgefordert die nötigen Schritte zu unternehmen bei den Drittzahlern, die die gleichen Kosten decken, um die Rückerstattung zu erlangen und uns somit die gezahlten Summen zurückzuzahlen.
Bei Nichteinhaltung können wir von dem **Versicherten** die Rückzahlung der von uns getragenen Ausgaben verlangen, und dies in Höhe des Schadens, der uns in Folge dieser Unterlassung entstanden ist.

4. Grenzen unseres Engagements

Im Falle von höherer Gewalt werden wir alles daransetzen, dem **Versicherten** beizustehen, ohne dass unsere Haftpflicht geltend gemacht werden kann wegen Unterlassung oder entstandenden Unannehmlichkeit.

5. Ausschlüsse

Wir decken nicht

- die leichten Erkrankungen oder Verletzungen, die den **Versicherten** nicht daran hindern, seine Reise fortzusetzen
- die Geisteskrankheiten, die schon behandelt wurden
- die Folgen einer Schwangerschaft im Ausland nach der 26. Woche, es sei denn, die **Versicherte** erleidet im Ausland eine deutliche und unvorhersehbare Komplikation
- die Schwangerschaftsabbrüche zu nicht therapeutischen Zwecken
- die chronischen Krankheiten, wie z.B. jene, die schon neurologische Störungen, Störungen der Atemwege, des Kreislaufs, Bluts- oder Nierenstörungen hervorgerufen haben
- erkannte Erkrankungen, die vor Antritt der Reise noch nicht geheilt sind und noch behandelt werden und der Gefahr einer schnellen Verschlimmerung ausgesetzt sind
- Kosten für ästhetische Eingriffe und Behandlungen
- Kosten für medizinische Voruntersuchungen und Thermalkuren
- Diagnose- und Behandlungskosten, die nicht in den Nomenklaturen des LIKIV aufgeführt sind
- Kauf und Reparatur von Prothesen, von Brillen und Kontaktlinsen.

Die Garantie wird dem **Versicherten** nicht gewährt

- der das Beistandsbedürfnis absichtlich oder durch Selbstmord oder Selbstmordversuch hervorgerufen hat
- wenn er sich mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Ausland aufhält oder im Ausland reist
- wenn wir feststellen, dass das Beistandsbedürfnis aus folgenden Fällen schweren Fehlverhaltens des **Versicherten** resultiert:
 - **Schadensfall**, der eintritt, wenn der **Versicherte** sich in einem Zustand der Alkoholisierung mit mehr als 0,8 g/l Blut oder der Trunkenheit oder einem ähnlichen Zustand befindet, der auf den Konsum von Drogen, Arzneimitteln oder Halluzinogenen zurückzuführen ist und wodurch der **Versicherte** die Kontrolle über seine Handlungen verliert
 - Wette oder Herausforderung
- wenn das Beistandsbedürfnis hervorgeht aus seiner Teilnahme an oder seiner Vorbereitung auf Motorfahrzeugwettbewerbe oder aus Trainings für solche Wettkämpfe
- wenn das Beistandsbedürfnis hervorgeht aus der beruflichen Ausübung eines Sportes, sogar bei der unbesoldeten Ausübung dieses Sportes
- wenn das Beistandsbedürfnis hervorgeht aus der Ausübung als Amateur eines gefährlichen Sportes, wie zum Beispiel eines Luft-, Kampf- oder Ringsportes, Alpinismus, Bobsleighs, Skispringens auf Sprungschanze, Skeletons, Höhlenforschung, Steeplechase oder Felskletterns
- wenn er für die Ausübung seines Berufs auf Leitern, Gerüsten oder Dächern arbeitet, in unterirdischen Brunnen oder Stollen, auf See oder unter Wasser, Sprengstoffe handhabt oder Personen oder Güter befördert, in irgendwelchem Fahrzeug
- für die Ereignisse, die hervorgehen aus
 - **kollektiven Gewalttaten. Schadensfälle** verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen
 - den Folgen eines **Kernrisiko**
 - einer Naturkatastrophe.

Allgemeine Bestimmungen

Ihr Vertrag wird geregelt durch das belgische Gesetz und u.a. durch das Gesetz vom 25 Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag sowie durch die königlichen Erlasse bezüglich der Versicherungen Feuer und Rechtsschutz oder jede andere heutige oder zukünftige Ordnung.

1. Das Leben des Vertrags

1 – Die Versicherungsvertragspartner

Sie

Der Versicherungsnehmer, d.h. die Person, die den Vertrag abschließt.

Wir

AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0039 (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979) · Gesellschaftssitz : boulevard du Souverain 25 - B-1170 Brüssel (Belgien) · Tel.: 02 678 61 11 · Fax: 02 678 93 40 · Internet : www.axa.be · Nr. ZDU: MwSt. BE 0404.483.367 RJP Brüssel

Inter Partner Assistance, solidarisch mit AXA Belgium, für Info Line, Erstbeistand und Personenbeistand.

Inter Partner Assistance, Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0487 um die Sparte Beistand auszuüben (K.E. 04-07-1979 und 13-07-1979, B.S. 14-07-1979) Gesellschaftssitz: avenue Louise 166 bte 1 - 1050 Brüssel (Belgien) Nr. ZDU: MwSt BE 0415.591.055 RJP Brüssel. Inter Partner Assistance gewährt AXA Belgium ein Mandat für alles, was mit der Annahme der Risiken und der Verwaltung der Verträge zusammenhängt, mit Ausnahme der **Schadensfälle**.

Rechtsschutz**schadensfälle** werden verwaltet durch LAR, Les Assurés Réunis, eine selbständige und in der Behandlung dieser **Schadensfälle** spezialisierte Gesellschaft, die wir damit beauftragen, Rechtsschutz**schadensfälle** zu verwalten.

LAR oder Les Assurés Reunis, AG – Rechtsschutzversicherung; Versicherungsunternehmen zugelassen unter Nr. 0356 um die Sparte 17 auszuüben (Rechtsschutz – K.E. vom 4. und 13.07.1979 – B.S. vom 14.07.1979) – Nr. ZDU: MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel – Gesellschaftssitz: rue Belliard 53 - 1040 Brüssel.

2 – Die Bestandteile des Versicherungsvertrags

Die Versicherungsproposition oder der Versicherungsantrag

Darin stehen alle Merkmale des Risikos, die Sie uns mitteilen, damit wir Ihren Anforderungen entsprechen und Ihren Versicherungsvertrag aufsetzen können.

Die Besonderen Bedingungen

Sie sind der personalisierte Ausdruck der Versicherungsbedingungen, ganz Ihrer spezifischen Situation angepasst. Sie erwähnen die Garantien, die tatsächlich gewährt werden. Sie ergänzen die Allgemeinen Bedingungen und ersetzen sie in den Fällen, in denen sie diesen widersprechen sollten.

Die Allgemeinen Bedingungen

3 – Ihr idealer Gesprächspartner

Ihr Vermittler ist ein Fachmann, der Ihnen helfen kann. Seine Rolle besteht darin, Sie über Ihren Vertrag und die daraus hervorgehenden Leistungen zu informieren und für Sie alle Handlungen gegenüber uns zu erfüllen. Er steht Ihnen ebenfalls zur Seite, falls sich zwischen Ihnen und uns ein Problem erheben sollte. Wenn Sie unseren Standpunkt nicht teilen, können Sie die Dienste unseres Ombudsmanns in Anspruch nehmen (Bld. du Souverain 25 in 1170 Brüssel, E-Mail: ombudsman.axa@axa.be).

Wenn Sie der Meinung sind, dass das Problem auf diese Weise nicht gut gelöst ist, können Sie sich an den Ombudsdienst Versicherungen (Square de Meeüs 35 zu 1000 Brüssel Website: www.ombudsman.as) wenden.

Sie können auch immer einen Richter hinzuziehen.

4 – Inkrafttreten

Der Vertrag beginnt

an dem in den Besonderen Bedingungen erwähnten Datum.

Die Garantie tritt in Kraft

bei einem Versicherungsantrag

um 0 Uhr am Tage, der dem Eingang des für uns bestimmten Exemplars folgt, sofern kein späteres Datum vereinbart worden ist.

bei einer Versicherungsproposition

an dem in den Besonderen Bedingungen erwähnten Datum, soweit die erste Prämie bezahlt worden ist.

5 – Dauer

Die Dauer Ihres Vertrags wird in den Besonderen Bedingungen festgesetzt. Sie darf 1 Jahr nicht überschreiten.

An jedem Jahresverfalltag der Prämie wird der Vertrag stillschweigend verlängert für aufeinander folgende Perioden von 1 Jahr, wenn Sie oder wir ihn nicht durch einen wenigstens 3 Monate vor dem Jahresverfalltag bei der Post eingelieferten Einschreibebrief, durch Gerichtsvollzieherbescheid oder durch Aushändigung des Schreibens gegen Empfangsbescheinigung kündigen.

6 – Angabepflicht bei Vertragsschluss

Sie müssen uns alle Ihnen bekannten Umstände, von denen Sie angemessenerweise annehmen können, dass sie für uns Risikoabschätzungselemente bilden, genau anzeigen.

Wenn auf bestimmte schriftliche Anfragen unsererseits nicht geantwortet wird und wenn wir dennoch den Vertrag abgeschlossen haben, dürfen wir später diese Unterlassung außer im Betrugsfall nicht geltend machen.

■ **Vorsätzliche Unterlassung oder falsche Angabe**

Wenn eine Unterlassung oder vorsätzliche falsche Angabe in der Erklärung bewirkt, dass wir uns hinsichtlich der Risikoeinschätzungselemente täuschen, ist der Versicherungsvertrag ungültig. Die Prämien, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Unterlassung oder der vorsätzlichen falschen Angabe Kenntnis erhielten, fällig sind, müssen uns gezahlt werden.

■ **Unbeabsichtigte Unterlassung oder falsche Angabe**

Wenn eine Unterlassung oder falsche Angabe in der Erklärung nicht vorsätzlich ist, ist der Vertrag nicht ungültig.

Allgemeine Bestimmungen

Wir schlagen Ihnen, innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem wir von der Auslassung oder falschen Angabe erfuhren, die Änderung des Vertrags mit Wirkung ab dem Tag, an dem wir von der Auslassung oder falschen Angabe Kenntnis erhielten, vor.

Wenn Sie den Vorschlag zur Änderung des Vertrags ablehnen oder wenn Sie diesen nicht innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Eingang des Vorschlags, annehmen, können wir den Vertrag binnen 15 Tagen kündigen.

Wenn wir den Beweis erbringen, dass wir das erschwerte Risiko auf keinen Fall versichert hätten, können wir den Vertrag innerhalb einer Frist von 1 Monat kündigen.

Was geschieht bei Eintritt eines **Schadensfalls** vor Inkrafttreten der Änderung oder Kündigung Ihres Vertrags?

- Wenn die Auslassung oder falsche Angabe Ihnen nicht angelastet werden kann (und ein **Schadensfall** eintritt, bevor die Änderung oder Kündigung des Vertrags in Kraft tritt, müssen wir die vereinbarte Leistung erbringen.
- Wenn die Auslassung oder falsche Angabe Ihnen angelastet werden kann und ein **Schadensfall** eintritt, bevor die Änderung oder Kündigung des Vertrags in Kraft tritt, sind wir verpflichtet, eine Leistung im Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen, wenn Sie das Risiko korrekt gemeldet hätten, zu zahlen.
- Wenn wir jedoch im **Schadensfall** den Beweis erbringen, dass wir das Risiko, dessen wahre Natur sich durch den **Schaden** zeigte, auf keinen Fall versichert hätten, ist unsere Leistung auf die Erstattung aller gezahlten Prämien beschränkt.

7 – Verpflichtung zur spontanen Angabe während der Laufzeit des Vertrags

■ Erschwerung des Risikos

Sie müssen uns während der Vertragsdauer neue Umstände oder Veränderungen von Umständen, die zu einer spürbaren und dauerhaften Erschwerung des Risikos des Eintretens des versicherten Ereignisses führen können, melden.

Wenn sich im Laufe der Erfüllung des Vertrags das Risiko, dass das versicherte Ereignis eintritt, so erhöht hat, dass wir, wenn diese Erhöhung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hätte, die Versicherung nur zu anderen Konditionen gewährt hätten, müssen wir innerhalb von einem Monat ab dem Tag, an dem wir von der Erhöhung Kenntnis erhielten, die Vertragsänderung rückwirkend zum Datum der Erhöhung vorschlagen.

Wenn Sie den Änderungsvorschlag ablehnen oder wenn Sie diesen nicht innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Eingang des Vorschlags, annehmen, können wir den Vertrag binnen 15 Tagen kündigen.

Wenn wir den Beweis erbringen, dass wir das erschwerte Risiko auf keinen Fall versichert hätten, können wir den Vertrag innerhalb einer Frist von 1 Monat kündigen.

Was geschieht bei Eintritt eines **Schadensfalls** vor Inkrafttreten der Änderung oder Kündigung Ihres Vertrags?

- Wenn Sie Ihrer Meldepflicht nachgekommen sind, sind wir verpflichtet, die vereinbarte Leistung zu erbringen.
- Wenn Sie der genannten Verpflichtung nicht nachgekommen sind,
 - sind wir verpflichtet, die vereinbarte Leistung zu erbringen, wenn die nicht erfolgte Meldung nicht Ihnen anzulasten ist

Allgemeine Bestimmungen

- wir sind verpflichtet, die Leistung in dem Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen, wenn die Risikoerhöhung berücksichtigt worden wäre, zu erbringen, wenn die nicht erfolgte Meldung Ihnen anzulasten ist.

Wenn wir jedoch den Beweis erbringen, dass wir auf keinen Fall das höhere Risiko versichert hätten, ist unsere Leistung im **Schadensfall** auf die Erstattung aller gezahlten Prämien beschränkt.

- wenn Sie in betrügerischer Absicht gehandelt haben, können wir unsere Garantie verweigern. Die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem wir von dem Betrug erfahren haben, fälligen Prämien sind uns als Schadensersatz zu zahlen.

Haben wir den Vertrag weder gekündigt noch seine Änderung innerhalb der o.a. Frist vorgeschlagen, können wir künftig die Risikoerhöhung nicht mehr geltend machen.

■ Verminderung des Risikos

Wenn das Risiko des Eintretens des versicherten Ereignisses deutlich und dauerhaft gesunken ist, sodass, wenn diese Verringerung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorgelegen hätte, wir die Versicherung zu anderen Konditionen gewährt hätten, sind wir verpflichtet, einer Prämienenkung mit Wirkung zu dem Datum, an dem wir von der Risikoverringering erfuhren, zu gewähren.

Wenn wir nicht innerhalb eines Monats ab dem Antrag des Versicherungsnehmers auf Prämienenkung zu einer Einigung über die neue Prämie gelangen, können Sie den Vertrag kündigen.

8 – Pflichten bei Eintreten eines **Schadensfalls**

■ Meldung des Schadens

Sie müssen uns so schnell wie möglich und auf jeden Fall innerhalb der laut Vertrag vorgesehenen Frist, über das Eintreten des **Schadensfalls** informieren.

Wir können uns jedoch nicht darauf berufen, dass die vertragliche Benachrichtigungsfrist nicht eingehalten wurde, wenn diese Benachrichtigung so schnell erfolgte, wie dies vernünftigerweise möglich war.

Sie müssen uns unverzüglich alle sachdienlichen Auskünfte erteilen und die Ihnen gestellten Fragen zur Ermittlung der Umstände und Feststellung des Schadensumfangs beantworten.

■ Pflichten des Versicherten im Schadensfall

Sie müssen alle angemessenen Maßnahmen zur Vorbeugung und Minderung der Folgen des **Schadensfalls** ergreifen.

■ Sanktionen

Wenn Sie einer der oben genannten Pflichten nicht nachkommen und wenn uns daraus ein Nachteil entsteht, sind wir berechtigt, unsere Leistung Ihnen gegenüber bis zum Betrag des erlittenen Schadens herabzusetzen.

Wir können unsere Garantie verweigern, wenn Sie den oben genannten Verpflichtungen in betrügerischer Absicht nicht nachgekommen sind.

Allgemeine Bestimmungen

9 – Ende des Vertrags

Sie können den Vertrag kündigen

aus welchen Gründen?	unter welchen Bedingungen?
<ul style="list-style-type: none">um die stillschweigende Verlängerung des Vertrags abzulehnen	<ul style="list-style-type: none">spätestens 3 Monate vor dem Jahresfälligkeitsdatum
<ul style="list-style-type: none">infolge eines Schadensfalls	<ul style="list-style-type: none">spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Zahlungsverweigerung der Entschädigung
<ul style="list-style-type: none">im Falle einer Änderung der Allgemeinen Bedingungen, um eine Änderung des versicherten Risikos zu berücksichtigenim Falle einer Änderung des Tarifs außer wenn die Änderung aus einer allgemeinen von der zuständigen Behörde auferlegten Anpassung hervorgeht	<ul style="list-style-type: none">innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand unserer Änderungsanzeigeinnerhalb von 3 Monaten nach der Mitteilung der Tarifänderung
<ul style="list-style-type: none">im Falle einer erheblichen und dauerhaften Verminderung des Risikos	<ul style="list-style-type: none">wenn wir uns innerhalb von 1 Monat ab Ihrem Antrag nicht über den Betrag der neuen Prämie einigen können
<ul style="list-style-type: none">wenn die Frist zwischen dem Abschlussdatum und dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags länger ist als 1 Jahr	<ul style="list-style-type: none">spätestens 3 Monate vor dem Datum des Inkrafttretens
<ul style="list-style-type: none">wenn wir den Vertrag oder eine der Garantien des Vertrags kündigen	<ul style="list-style-type: none">Sie können den Vertrag insgesamt kündigen.

Wir können den Vertrag kündigen

Aus welchen Gründen?	Unter welchen Bedingungen?
<ul style="list-style-type: none">um die stillschweigende Verlängerung des Vertrags abzulehnen	<ul style="list-style-type: none">spätestens 3 Monate vor dem Jahresfälligkeitsdatum
<ul style="list-style-type: none">infolge eines Schadensfalls, ausschließlich, wenn ein Versicherter einer seiner aus dem Eintritt des Schadensfalls hervorgehenden Verpflichtungen nicht nachgekommen ist mit der Absicht, uns irrezuführen.	<ul style="list-style-type: none">spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Zahlungsverweigerung der Entschädigung
<ul style="list-style-type: none">in den Fällen der erheblichen und dauerhaften Risikoerschwerung (Seiten 40)	<ul style="list-style-type: none">innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, ab dem wir von der Erschwerung Kenntnis erhalten haben, wenn wir den Beweis erbringen, dass wir das erschwerte Risiko auf keinen Fall versichert hätteninnerhalb von 15 Tagen, wenn Sie nicht mit unserem Änderungsvorschlag einverstanden sind oder wenn Sie nicht innerhalb von einem Monat auf diesen Vorschlag reagiert haben
<ul style="list-style-type: none">bei Nichtzahlung der Prämie	<ul style="list-style-type: none">unter den gesetzlich festgesetzten und im Inverzugsetzungsschreiben, das wir Ihnen schicken, angegebenen Bedingungen
<ul style="list-style-type: none">im Falle einer Änderung des belgischen oder ausländischen Rechts, die den Deckungsumfang oder betrag beeinträchtigen kann	<ul style="list-style-type: none">Wir können den Vertrag insgesamt oder teilweise kündigen
<ul style="list-style-type: none">wenn Sie eine der Garantien des Vertrags kündigen	<ul style="list-style-type: none">wir können den Vertrag insgesamt kündigen

Allgemeine Bestimmungen

Kündigungsform

Die Zustellung der Kündigung erfolgt

- entweder durch Einschreibebrief per Post
- oder durch Gerichtsvollzieherbescheid
- oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung.

Inkrafttreten der Kündigung

Wenn Sie den Vertrag kündigen tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Tage

- nach der Einlieferung des Einschreibebriefes bei der Post
- nach der Zustellung des Gerichtsvollzieherbescheids
- nach dem Datum der Empfangsbescheinigung des Kündigungsschreibens.

Wenn Sie im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen oder des Tarifs den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung am Ablauf derselben Frist in Kraft, aber frühestens am Jahresverfalltag, an dem die Änderung hätte in Kraft treten können.

Wenn wir den Vertrag kündigen tritt die Kündigung am Ablauf derselben Frist in Kraft, außer wenn das Gesetz eine kürzere Frist zulässt. Wir teilen Ihnen diese Frist in dem Einschreibebrief, den wir Ihnen zustellen, mit.

Im Falle der Kündigung durch eine der Parteien nach einem **Schadensfall**, tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab der Mitteilung. Diese Frist kann jedoch einen Monat nach dem Datum der Mitteilung in Kraft treten, wenn der **Versicherte** einer seiner aus dem Eintritt des **Schadensfalls** hervorgehenden Verpflichtungen in betrügerischer Absicht nicht nachgekommen ist, unter der Bedingung, dass wir vor einem Untersuchungsrichter eine Zivilklage erhoben oder ihn vor Gericht brachten, auf der Grundlage der Artikel 193, 196, 197 (Urkundenfälschung), 496 (Entwendung) oder 510 bis 520 (Brandstiftung) des Strafgesetzbuchs.

Wir beheben den Schaden, der sich aus dieser Kündigung ergibt, wenn wir unsere Klage zurückziehen oder wenn das Verfahren eingestellt wurde oder zu einem Freispruch führte.

Ablauf des Vertrags von Rechts wegen

bei Wegfall des Interesses oder des Gegenstands der Versicherung.

10 – Sonderfälle

Ableben des Versicherungsnehmers

- die Wohnungsversicherung wird auf den neuen Inhaber des versicherten Interesses übertragen
- die Versicherungen Privatleben und Unfallrechtsschutz werden aufrechterhalten zugunsten der Personen, die auf der Adresse des Verstorbenen wohnen.

Diese Personen dürfen den Vertrag jedoch innerhalb von 3 Monaten und 40 Tagen nach dem Tod mittels Einschreibebriefs kündigen. Wir können ihn ebenfalls innerhalb von 3 Monaten, nachdem wir von dem Tod Kenntnis erhalten haben, kündigen.

Verlassen des Haushalts, Trennung oder Ehescheidung

- die Wohnungsversicherung wird weiter gewährt für das **Gebäude** und dessen **Inhalt**. Derjenige, der einen getrennten Wohnsitz wählt, wird diesen versichern lassen müssen.
- die Versicherungen Privatleben und Unfallrechtsschutz werden aufrechterhalten zugunsten
 - der **Versicherten**, die auf der Adresse des Versicherungsnehmers wohnen bleiben
 - des Ehepartners oder des Partners, sowie der Kinder des Versicherungsnehmers oder seines Ehepartners oder zusammenlebenden Partners während 1 Jahr ab dem Tag, an dem sie diese Adresse verlassen haben oder ohne Beschränkung in der Zeit, wenn sie wirtschaftlich und hauptsächlich von Ihnen oder von Ihrem Ehepartner oder zusammenlebenden Partner abhängen.

Allgemeine Bestimmungen

Umzug

Wenn der Versicherungsnehmer innerhalb Belgiens umzieht, hat er 30 Tage Zeit, den Versicherer über den Umzug zu informieren. Tut er dies nicht, endet die Versicherung nach Ablauf dieser Frist. Wenn der Versicherungsnehmer ins Ausland zieht, endet die Versicherung am Datum des Umzugs.

Übertragung der versicherten Immobilie

Ihr sämtlicher Vertrag endet von Rechts wegen 3 Monate nach der Ausfertigung der authentischen Urkunde.

Änderung des Tarifs

Wenn wir den Tarif ändern, passen wir Ihren Vertrag am nächsten Jahresverfalltag an.

Wir setzen Sie davon in Kenntnis, und Sie können den Vertrag kündigen wie unter dem Titel "Ende des Vertrags" vorgesehen.

11 – Korrespondenz

Alle für uns bestimmten Schreiben werden gültig an einen unserer Geschäftssitze in Belgien adressiert.

Alle für Sie bestimmten Schreiben werden gültig an die im Vertrag angegebene

- Adresse oder eine uns später mitgeteilte Adresse gerichtet und/oder
- An den Verwalter des Miteigentums.

12 – Solidarität

Die Versicherungsnehmer, die einen selben Vertrag unterzeichnen, sind jeder für das Ganze verpflichtet, sämtliche Verbindlichkeiten, die aus dem Vertrag hervorgehen, einzuhalten.

13 – Verwaltungskosten

Wenn wir Ihnen nicht rechtzeitig eine sichere, fällige und unbestrittene Geldsumme zahlen und soweit Sie uns eine eingeschriebene Mahnung zugestellt haben, erstatten wir Ihnen Ihre allgemeinen Verwaltungskosten, pauschal berechnet aufgrund von zweieinhalb Mal dem offiziellen Tarif der eingeschriebenen Sendungen von bpost.

Für jeden Einschreibebrief, den wir Ihnen schicken werden falls Sie es unterlassen sollten, uns eine Geldsumme zu zahlen, die obige Merkmale aufweist, werden Sie uns dieselbe Entschädigung zahlen, zum Beispiel im Falle der Nichtzahlung der Prämie.

2. Die Prämie

1 – Modalitäten der Prämienzahlung

Beim Vertragsabschluss, an jedem Verfalltag oder bei der Ausfertigung neuer Besonderer Bedingungen schicken wir Ihnen eine Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsanzeige.

Die Prämie umfasst einerseits ihren Nettobetrag und andererseits die Steuern, Beiträge und Kosten.

2 – Nichtzahlung der Prämie

Die Nichtzahlung der Prämie kann schwere Folgen für die **Versicherten** haben.

Unsere Garantien können Ihnen nämlich entzogen werden oder Ihr Vertrag kann gekündigt werden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Falle der Nichtzahlung der Prämie können Sie uns Verwaltungskosten schulden, wie weiter oben in den Allgemeinen Bestimmungen im Titel "Verwaltungskosten" bestimmt.

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben wir in diesem "Lexikon" die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen Bedingungen **fettgedruckt** sind, gruppiert. Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Abnutzung

Die Wertminderung eines Gutes aufgrund seines Alters und seines Verschleißes.

Anschaffungswert

Der Preis, der beim Neukauf eines Guts für dieses Gut bezahlt wurde.

Anschläge

Jede Form von **Aufbruch, Volksbewegungen, Terrorismus-** oder **Sabotage**.

Arbeitskonflikt

Jede kollektive Beanstandung in gleich welcher Form, im Rahmen der Arbeitsverhältnisse, einschließlich

- Streik: abgesprochene Arbeitsniederlegung von einer Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen
- Aussperrung: von einem Unternehmen beschlossene vorübergehende Schließung, um das Personal in einem Arbeitskonflikt zu einem Vergleich zu bewegen.

Aufbruch

Eine selbst nicht abgesprochene gewalttätige Kundgebung einer Gruppe Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die sich durch Aufstand oder illegale Handlungen charakterisiert, sowie durch Widerstand gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken.

Außergerichtliche Mediation

Im Vertragskontext versteht man unter Mediation ausschließlich die freiwillige Mediation, nämlich die Methode, bei der die Streitparteien auf freiwilliger Basis einen unabhängigen und unparteiischen Dritten berufen (den von der Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Vermittler), um zu versuchen, ohne Intervention eines Richters und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, denen die Mediation unterliegt, die Streitigkeit durch eine gütliche Einigung beizulegen. Der zugelassene Vermittler hat die Aufgabe, die Verhandlungen der Konfliktparteien zu fördern, zu strukturieren und zu koordinieren, ohne ihnen die Lösung aufzuzwingen.

Beschränkten Nettoausgaben

Unter Nettoausgaben verstehen wir die unsererseits bezahlten Entschädigungen (Hauptsumme) sowie die Gerichtskosten und -zinsen abzüglich derjenigen Beträge, die wir bereits haben wiedererlangen konnten. Unsere Rückforderung wird wie folgt begrenzt

- Wenn unsere Nettoaufwendungen nicht mehr als 11.000 EUR betragen, können wir sie in voller Höhe zurückfordern
- Wenn unsere Nettoaufwendungen mehr als 11.000 EUR betragen, wird dieser Betrag um die Hälfte des Betrages, der über die 11.000 EUR hinausgeht, erhöht. Der zurückgeforderte Betrag beläuft sich auf höchstens 12.500 EUR.

Diebstahl

Unter Diebstahl versteht man die betrügerische Entziehung einer Sache durch eine Person, der sie nicht gehört. Dem Diebstahl gleichgestellt wird die betrügerische Entziehung der Sache zur vorübergehenden Benutzung.

Domotische Anlage

Sämtliche EDV-, elektronischen, elektrischen und Telekommunikationstechnologien, angewandt auf die Verwaltung eines Hauses über eine Zentraleinheit, durch Verwendung eines elektrischen Niederspannungsnetzes, um die Funktionen des Komforts, der Überwachung, der Energieverwaltung und der Kommunikation zwischen den in das System integrierten Haushaltsgeräten zu sichern und um Automatismen zu verwalten, ausgenommen die damit verbundenen Geräte.

Dritter

Für die Wohnungsver sicherung

- Jede Person, die nicht als **Versicherter** betrachtet wird.

Für die Versicherung Privatleben

- alle Personen. Davon ausgenommen sind jedoch:
 - Sie selbst
 - Ihr mit Ihnen zusammenlebender Ehepartner oder Partner
 - alle mit Ihnen zusammenwohnenden Personen, einschließlich der Kinder, die aus Studiengründen oder für den Sprach austausch anderswo wohnhaft sind und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen, zwecks Reisen oder Arbeit anderswo wohnen
- Ihre minderjährigen Kinder und die Ihres mit Ihnen zusammenwohnenden Ehepartners oder Partners, wenn sie Opfer von Körperverletzungen sind, die von minderjährigen Kindern Dritter unter Aufsicht eines **Versicherten** verursacht werden.

Einrichtungen und Verschönerungen

Die Installationen, die nicht vom **Gebäude** getrennt werden können ohne beschädigt zu werden oder ohne den Teil des **Gebäudes** zu beschädigen, mit dem sie verbunden sind, wie z.B. eingerichtete Küchen, installierte Badezimmer, Anschlüsse, Kanalisationen, Zähler, Farben, Tapeten, Holzverkleidung, Zwischendecken.

Erdbeben

Jeder natürlich ausgelöste Erdstoss

- der mit einem Wert von mindestens vier auf der Richterskala registriert wird oder
- der die gegen diese Gefahr versicherbaren Güter innerhalb von 10 km vom angegebenen **Gebäude** zerstört oder beschädigt

sowie der **Überschwemmung**, des **Überlaufs** oder **Rücklaufs aus öffentlichen Kanalisationen**, des **Erdbebens** oder der **Bodensenkung**, die deren Folge sind.

Als ein einziges Erdbeben gelten der ursprüngliche Erdstoss und seine innerhalb von 72 Stunden auftretenden Nachbeben sowie die versicherten Gefahren, die sich direkt daraus ergeben.

Erdbeben oder Bodensenkung

Bewegung einer bedeutenden Erdmasse, die ganz oder teilweise auf eine Naturerscheinung zurückzuführen ist, mit Ausnahme eines **Erdbebens** oder einer **Überschwemmung**, mit der Folge der Zerstörung oder Beschädigung der Güter.

Ersatzwert

Der Ankaufspreis, der normalerweise auf den Inlandsmarkt für ein identisches oder gleichartiges Gut im selben Zustand gezahlt werden muss.

Ferienwohnung

Das **Gebäude**, das während der 12 Monate vor dem **Schadensfall** mehr als 180 Nächte unbewohnt geblieben ist, aufeinander folgend oder nicht.

Gebäude

Sie finden die Definition des Gebäudes auf Seite 9, Wohnung - versicherte Güter.

Hausrat

Die beweglichen Güter zum Privatgebrauch mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge und der Tiere, was die Garantie Gebäudehaftpflicht betrifft.

Inhalt (Hausrat + Material + Waren)

Sie finden die Definition des Inhalts auf Seite 10, Wohnung - versicherte Güter.

Juwelen

Gegenstände, die als Schmuck dienen, aus Edelmetall oder die einen oder mehrere Edelsteine oder eine oder mehrere Natur- oder Zuchtperlen enthalten, einschließlich der Uhren, deren **Ersatzwert** 1.000 EUR überschreitet.

Keller

Jeder Raum, dessen Boden sich mehr als 50 cm unter der Ebene des Haupteingangs zu den Wohnräumen des **Gebäudes**, zu dem es gehört, befindet, mit Ausnahme der Kellerräume, die dauerhaft als Wohnräume oder zur Ausübung eines Berufes eingerichtet wurden.

Kernrisiko

Schäden, die direkt oder indirekt resultieren aus Änderung des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlungen irgendwelcher Art, Auswirkung schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen.

Kollektive Gewalttaten

Bürger- oder Militärkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder, Beschlagnahme oder Zwangbesetzung.

Material

Der zu Berufszwecken benutzte Güter, die keine **Waren** sind, einschließlich jedes einem der Angestellten oder Arbeiter eines **Versicherten** gehörenden Gutes. Ihr Wert darf 5.500 EUR nicht überschreiten.

In der Formel Cosymax wird diese Grenze auf 50.000 EUR angehoben.

Mieter

Der durch einen Mietvertrag gebundene **Versicherte**. Der Bewohner wird dem Mieter gleichgestellt.

Mieterhaftung

Die Haftpflicht, die dem **Versicherten-Mieter** aus Sachschäden, dem Vermieter oder dem Eigentümer des **Gebäudes** gegenüber obliegt, gemäß den Paragraphen 1302, 1732, 1733 und 1735 des Zivilgesetzbuches.

Mobilier

Bewegliche Sachen, bei denen es sich nicht um Geräte oder Waren handelt, die im Rahmen der Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Neuwert

- Für das **Gebäude**, der Selbstkostenpreis seines Neuwiederaufbaus, einschließlich der Honorare von Architekten, des Sicherheitskoordinators oder von Studienbüros und, wenn sie steuerlich nicht rückerstattbar oder abzugsfähig sind, die Steuern und Gebühren gleich welcher Art.
- Für den **Inhalt**, der Selbstkostenpreis seiner Wiederherstellung, einschließlich wenn sie steuerlich nicht rückerstattbar oder abzugsfähig sind, der Steuern und Gebühren gleich welcher Art.

Realwert

Neuwert abzüglich der **Abnutzung**.

Regress von Mietern

Unter Regress von **Mietern** versteht man die vertragliche Haftung des **Versicherten** kraft Artikel 1721 des Zivilgesetzbuchs für Schäden, die den **Mietern** infolge eines **Schadensfalls**, verursacht durch einen Konstruktionsfehler oder einen Wartungsmangel am versicherten **Gebäude**, zugefügt werden.

Regress Dritter

Unter Regress Dritter versteht man die Haftung des **Versicherten** kraft Artikel 1382 bis 1386bis des Zivilgesetzbuchs für Schäden, die durch einen gedeckten **Schadensfall** verursacht werden an Vermögensgegenständen, die im Besitz Dritter sind, einschließlich der Gäste,

Sabotage

Heimlich organisierte Aktion mit wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt geübt wird oder wobei ein Gut zerstört wird um den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

Sammlung

Ansammlung von Gegenständen, die eine Einheit bilden und für ihre Schönheit, ihre Seltenheit, ihre Sonderbarkeit oder ihren Dokumentarwert gewählt wurden. Beispiele : Briefmarken, Waffen, Schallplatten, alte und Originalbücher, alte Fayence und altes Porzellan, altes Silberwerk, Kristallgeschirr, Gemälde usw.

Sanitäre Einrichtungen

Spülbecken, Waschbecken, Badewannen, Duschwannen, Fußbäder, Toiletten, Bidets, Hammams und Whirlpools.

Schadensfall

Eintreten des schadensauslösenden Ereignisses, das Schaden an den versicherten Gütern oder die Haftpflicht des **Versicherten** sowie die Anwendung unserer Garantie nach sich zieht. Im Rahmen der Rechtsschutzgarantien wird der Begriff von Schadensfall auf Seite ... umschrieben für die Garantie Wohnungsrechtsschutz.

Schnee- oder Eisdruck

D.h.

- das Gewicht von Schnee, Eis
- der Fall, der Rutsch, die Versetzung eines kompakten Schnee- oder Eishaufens.

Selbstkostenpreis

Die Kosten, die dem **Versicherten** entstehen, um seine **Waren** unter normalen Umständen zu ersetzen.

Sicherheitsschloss

- für die Schwingtore
 - ein System, wobei die Räder in ihrer Schiene blockiert werden oder
 - ein (horizontales oder vertikales) Schloss mit zwei Verankerungspunkten oder
 - zwei Sicherheitsriegeln oder
 - elektrischer Bedienung.
- für die Schiebetüren
 - ein Sicherheitsriegel zusätzlich zum Öffnungsschloss oder
 - elektrischer Bedienung
- für die anderen Türen
 - ein zweimal schließendes Schloss mit Antibohrungszylinder oder Pumpe, außer Hängeschlösser.

Sturm

D.h.

- die Einwirkung von Wind, welcher laut Messungen der dem **Gebäude** am nächsten gelegenen Station des K.M.I. eine Spitzengeschwindigkeit von mindestens 80 km/st erreicht
- die Einwirkung von Wind, der andere **Gebäude** beschädigt, die innerhalb von 10 km des **Gebäudes** liegen und gegen Sturmwind versicherbar sind oder einen gleichwertigen Widerstand gegen Wind aufweisen.

Tageswert

Der Börsen-, oder Marktwert eines Gutes.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben, oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu stören.

Bestimmungen bezüglich des Terrorismus

Wenn ein Ereignis als Terrorismus anerkannt wird, werden unsere vertraglichen Verbindlichkeiten beschränkt, gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Schäden verursacht durch Terrorismus, soweit Terrorismus nicht ausgeschlossen wurde. Wir (mit Ausnahme von Inter Partner Assistance) sind hierzu Mitglied der VoE Terrorism Reinsurance and Insurance Pool.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen.

Bezüglich der Risiken, die eine gesetzlich verpflichtete Deckung umfassen für Schäden verursacht durch Terrorismus, sind Schäden verursacht durch Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren, immer ausgeschlossen. In allen anderen Fällen sind alle Formen von **Kernrisiko** verursacht durch Terrorismus immer ausgeschlossen.

Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen

Jeder Überlauf oder jeder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen infolge von Hochwasser, Niederschlag, Sturm, Schnee- oder Eisschmelze oder **Überschwemmung**.

Überschwemmung

- Überlaufen von Wasserläufen, Kanälen, Seen, Weihern oder Meeren infolge von Niederschlag, Schnee- oder Eisschmelze, eines Deichbruchs oder einer Flutwelle, sowie der **Überschwemmung**, des **Überlaufs oder Rücklaufs aus öffentlichen Kanalisationen**, des **Erdbebens** oder der **Bodensenkung**, die deren Folge sind.
- Überschwemmung infolge von Maßnahmen, die durch eine gesetzlich für den Erhalt und den Schutz von Gütern und Personen gebildeten Behörde entstehen, nämlich durch das Öffnen oder Zerstören von Schleusen, Sperrern oder Deichen im Hinblick auf die Vermeidung einer etwaigen Überschwemmung oder Ausdehnung einer solchen Überschwemmung.
- Rinnen oder Anhäufung von Wasser, verursacht durch Überschwemmung, außergewöhnlichen Niederschlag, **Sturm** oder Schnee- oder Eisschmelze. Dieses Rinne oder diese Anhäufung von Wasser ist jedoch nur im Rahmen unserer Garantie Naturkatastrophen gedeckt. Für die Garantie Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros ist nur das Rinne von Wasser, das aus einer mangelnden Wasseraufnahme des Bodens infolge Niederschlags hervorgeht, gedeckt.

Als eine einzige Überschwemmung gelten das ursprüngliche Überlaufen eines Wasserlaufs, eines Kanals, eines Sees, eines Weihers oder eines Meeres sowie jedes Überlaufen innerhalb von 168 Stunden nach dem Fall des Wasserstandes, das heißt die Rückkehr dieses Wasserlaufes, dieses Kanals, dieses Sees, dieses Weihers oder dieses Meeres in die ursprünglichen Grenzen sowie die sich daraus direkt ergebenden versicherten Gefahren.

Unbewohnbarkeit

Der Fall, in dem ein plötzlicher, unvorhersehbarer Schaden die Wohnung des **versicherten** Bewohners gefährlich oder unsicher macht, oder zu einem zusätzlichen Schadensrisiko für die Wohnung des **versicherten** Bewohners führt.

Verhältnisregel

Mit der Verhältnisregel können wir die Entschädigung, die wir Ihnen im **Schadensfall** schulden, herabsetzen, wenn die Auskünfte, die Sie uns mitgeteilt haben und die als Grundlage zur Ausfertigung des Vertrags gedient haben, nicht richtig sind.

Es gibt zwei Arten Verhältnisregeln: die der Beträge und die der Prämien.

1. Die Verhältnisregel von Beträgen ist innerhalb der durch das Gesetz erlaubten Grenzen anwendbar, wenn die Beträge, die Sie versichern wollen, unzureichend sind.

Sie funktioniert wie folgt:
$$\frac{\text{Entschädigung} \times \text{versicherter Betrag}}{\text{Betrag, der hätte versichert sein müssen}}$$

2. Die Verhältnisregel von Prämien ist innerhalb der durch das Gesetz erlaubten Grenzen anwendbar, wenn die Abschätzungstabelle oder ein Element, das die Prämien beeinflussen kann, der Wirklichkeit nicht oder nicht mehr entspricht.

Sie funktioniert wie folgt:
$$\frac{\text{Entschädigung} \times \text{bezahlte Prämie}}{\text{Prämie, die hätte angewandt werden müssen}}$$

Verkaufswert

Der Preis, den der **Versicherte** normalerweise für ein Gut erhalten würde, wenn er es auf dem Inlandsmarkt zum Verkauf anbieten würde.

Versicherte

Haben immer die Eigenschaft eines Versicherten

- Sie selbst
- Ihr mit Ihnen zusammenlebender Ehepartner oder Partner
- alle mit Ihnen zusammenwohnenden Personen, einschließlich der Kinder, die für Ihr Studium oder für Sprachausaustausche anderswo wohnhaft sind

Werden ebenfalls als Versicherte betrachtet

- für die **Wohnungsversicherung**
 - Ihr Personal sowie das Personal der Personen, die mit Ihnen zusammenwohnen, in der Ausübung ihrer Tätigkeiten
 - Ihre Bevollmächtigten und Teilhaber in der Ausübung ihrer Tätigkeiten
 - jede andere in den Besonderen Bedingungen bezeichnete Person
 - für Schäden am **Gebäude**, jede Person, die Inhaber eines Nießbrauchsrechts in Bezug auf das **Gebäude** ist
- für die **Versicherung Privatleben**
 - bis zu Ihrer Volljährigkeit Ihre Kinder oder die Ihres mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartners oder Partners, wenn sie nicht mehr in Ihrem Haushalt leben
 - Personen, die Ihren Haushalt verlassen haben, aber wirtschaftlich und hauptsächlich von Ihrem mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartner oder Partner abhängig sind
 - alle in Ihrem Haushalt lebenden Personen, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen bzw. aus Reise- oder Arbeitsgründen anderswo wohnen. Die Eigenschaft als Versicherter wird bis zu einem Jahr nach Verlassen des Haushalts gewährt
- außerdem bei **Immobilienhaftpflicht und ziviler Haftpflicht**
 - die minderjährigen Kinder von **Dritten**, während sie unter der Aufsicht eines Versicherten stehen

- das regelmäßige oder gelegentliche Hauspersonal, einschließlich der Gärtner, sowie Familienhilfen, wenn sie im privaten Dienst eines mit Ihnen zusammenwohnenden Versicherten stehen
- Personen, die außerhalb jeder Berufstätigkeit und ggf. auch unentgeltlich die Aufsicht übernehmen über
 - die versicherten Kinder oder
 - die in der Garantie enthaltenen Tiere, die den Versicherten gehören, wenn sie wegen dieser Betreuung haftbar gemacht werden
- Personen, die anlässlich eines **vorübergehenden Aufenthalts** bei Ihnen einen Schaden in der unmittelbaren Nähe Ihres Wohnorts verursachen
- für **Personenbeistand**
 - Ihre Kinder oder die Ihres mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartners oder Partners, wenn sie nicht mehr in Ihrem Haushalt leben
 - wenn sie minderjährig sind
 - wenn sie volljährig sind, unter der Bedingung, dass sie aus Studiengründen außerhalb Ihres Haushalts wohnen
 - Ihre minderjährigen Enkel oder die Ihres mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartners oder Partners, wenn sie Sie oder Ihren mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartner oder Partner begleiten.

Volksbewegung

Eine, selbst nicht abgesprochene, gewalttätige Kundgebung einer Gruppe Personen, die zwar keinen Aufruhr gegen die herrschende Gewalt versuchen, aber dennoch einen sehr erregten Gemütszustand aufweisen, der sich durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert.

Vorläufiger Aufenthalt

Dieser Begriff bedeutet, dass der **Versicherte** wenigstens einmal vor Ort übernachtet

Waren

Vorräte, Rohstoffe, Lebensmittel, Produkte in Bearbeitung, Fertigprodukte, Verpackungen, Abfälle, bezüglich der geschäftlichen Tätigkeiten oder der Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten, sowie die der Kundschaft gehörenden Güter. Ihr Wert darf 5.500 EUR nicht überschreiten.

In der Formel Cosymax wird diese Grenze auf 50.000 EUR angehoben.

Werte

Edelmetallbarren, Münzen, Banknoten, Briefmarken, Proton-Karten, Aktien, Obligationen, Schuldscheine (u.a. Mahlzeitschecks, Dienstleistungschecks, ...).

Wert der materiellen Wiederausammensetzung

Die Vervielfältigungskosten, unter Ausschluss des Rückkaufs von Softwareprogrammen, der Kosten der Wiederherstellung von Computerdaten und der Nachforschungs- und Prüfungskosten, die Sie tragen müssen.

Sie brauchen ein zuversichtliches Leben und möchten der Zukunft in voller Ruhe entgegensehen. Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösungen anzubieten, die Ihre Angehörigen und Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.

Bei AXA ist das unsere Auffassung von finanziellem Absicherung.



AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0039 (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979)
Gesellschaftssitz : boulevard du Souverain 25 - B-1170 Brüssel (Belgien) • Tel.: 02 678 61 11 • Fax: 02 678 93 40
Internet : www.axa.be • Nr. ZDU: MwSt. BE 0404.483.367 RJP Brüssel

Inter Partner Assistance, AG zugelassen unter Nr. 0487 um die Sparte Beistand auszuüben (K.E. 04-07-1979 und 13-07-1979, , B.S. 14-07-1979)
Gesellschaftssitz : Avenue Louise 166 bte 1 - 1050 Brüssel (Belgien) • Nr. ZDU: MwSt. BE 0415.591.055 RJP Brüssel

LAR Rechtsschutzversicherung AG; Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0356 um die Sparte 'Rechtsschutz' auszuüben – Sparte 17 – K.E. vom 4 und 13.07.1979
B.S. vom 14.07.1979 – Nr. ZDU: MwSt. 0403.250.774 RPR Brüssel – Gesellschaftssitz: rue Belliard 53 – B-1040 Brüssel